This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Meinhold's Juristische Handbibliothek.
Herausgegeben von Oberlandesgerichtsrath Hoffmann in Dresden.
Band [illegible].

Das Fortbildungsschulwesen

im

Königreiche Sachsen

in

seinen gesetzlichen Bestimmungen.

Der [illegible] Kommissar

[illegible]

Dr. Friedrich Eberl
[illegible]

Leipzig
Verlag von Albert Berger
[illegible]
[illegible]

Preis [illegible]

Educ 1056.2

Harvard College Library

THE GIFT OF

FREDERICK ATHERN LANE,

OF NEW YORK, N. Y.

(Class of 1849.)

13 Oct. 1899.

Verlag von Albert Berger in Leipzig.

Meinhold's Juristische Handbibliothek.

Redigirt von Oberlandesgerichtsrath **Hallbauer** in Dresden.

Die Verlagsbuchhandlung wünscht ihre Verlagsartikel immer mehr zu vervollkommnen. Alle Diejenigen, welche auf etwaige Unrichtigkeiten, Mängel oder auf die Möglichkeit sonst zweckmäßiger Veränderungen gütigst aufmerksam machen wollen, würden Benützer sowohl wie Verleger einen willkommenen Dienst leisten, für den im Voraus bestens gedankt sei. Porto wird ersetzt, erhebliche Mühewaltung auf Wunsch entsprechend honorirt. Verlagsanträge zu neuen Werken sind willkommen, auch wenn ein ähnliches Buch in der Juristischen Handbibliothek bereits vertreten ist.

12. **Baupolizeiliche Gesetze.** — Das im Königreiche Sachsen gültige Gesetz nebst der Ausführungsverordnung, das wegen **polizeilicher Beaufsichtigung der Baue** zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 6. Juli 1863, nebst der Verordnung vom 27. Februar 1869, unter Anschluß der Bau-Polizeiordnungen für Städte und Dörfer von demselben Tage. Mit vollständigem Sachregister. Von einem Verwaltungsbeamten. 1869 . . . . . ℳ 1.50.

46. **Königl. Sächs. Gesetz, die Beglaubigung von Privaturkunden betreffend;** vom 4. November 1890, nebst Ausführungsverordnung vom 5. November 1890, sowie Erläuterungen aus den Motiven und Kammerberathungen, und Formularen für die Abfassung von Beurkundungsregistraturen. Hand-Ausgabe zum Gebrauche in der Praxis. Von **L. Philipp,** Landrichter. 1891. kart. . . . . ℳ 1.—.

50. **Binnenschiffahrtsgesetz.** — Die Reichs-Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der **Binnenschiffahrt und Flößerei.** Vom 15. Juni 1895. Textausgabe mit Inhaltsverzeichniß und erschöpfendem Abdruck der in den Gesetzen citirten Bestimmungen älterer Gesetze. Herausgegeben von **C. Zander.** 1895. kart. ℳ 1.25.

57. **Binnenschiffahrtsgesetz.** — Die Reichs-Gesetze, betreffend **die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt** und **Flößerei.** Vom 15. Juni 1895. Nebst den ergänzenden Vorschriften älterer Reichsgesetze, insbesondere des Handelsgesetzbuches, erläutert von **Dr. jur. Max Mittelstein,** Oberlandesgerichtsrath in Hamburg. Kommentar. I. Hälfte. 1895 . . . . ℳ 3.50.

58. **Das Deutsche Binnenschiffahrtsrecht.** Eine gemeinverständliche Darstellung der Gesetze, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei, wie der anderen einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, der Reichsgewerbeordnung und anderer Gesetze von **Dr. jur. Hans Hatschek,** Syndicus der Handelskammer zu Frankfurt a. M., früher Syndicus der Magdeburger Kaufmannschaft . . . . . ℳ 2.40.

31. **Civilehe-Gesetz.** — Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875. Unter Berücksichtigung der Motive und der **einschlagenden Sächsischen Bestimmungen** mit Erläuterungen herausgegeben von **Rudolf Lachmann,** Rechtsanwalt in Auerbach i. V. 1875 . . ℳ —.75.

31 b. — — Die Ausführungsverordnungen zum **Reichs-Civilehe-Gesetz** und das Gesetz, einige Abänderungen des bürgerlichen Gesetzbuchs ꝛc. enthaltend, vom 5. November 1875 . . . . ℳ —.75.

38 b. **Civilproceßordnung** nebst Einführungsgesetz. Mit Einleitung, Paragraphenüberschriften, Anmerkungen und Sachregister von **J. Richter,** Staatsanwalt. 1877 . . . . . ℳ 2.—.

35. **Civilstaatsdiener-Gesetz** und die hierauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen. 1876. kart. . . . . ℳ —.80.

6. **Dampfkesselgesetz.** — Königl. Sächs. Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend; vom 5. September 1890. Nebst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, und mit einem Anhange, enthaltend die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen. Hand-Ausgabe für Dampfkesselbesitzer und Heizer. 1890. kart. . . . . ℳ 1.—.

18. **Dissidentengesetz.** — Gesetz, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, nebst Ausführungsverordnung; vom 20. Juni 1870 . . . . . ℳ —.30.

43. **Einkommensteuergesetz,** Das Königlich Sächsische, vom 2. Juli 1878 in der durch das Gesetz vom 10. März 1894 theilweise veränderten Fassung nebst Ausführungs-Verordnung und Instruktion. Mit ausführlichem Sachregister. Zum Handgebrauch für das steuer-

zahlende Publikum zusammengestellt von **G. Schaefer**, Verfasser des „Rathgeber in Einkommensteuersachen". 1895. kart. . ℳ 1.—.

45. **Einkommensteuergesetz.** — Rathgeber in Einkommensteuersachen. Eine Anleitung für Jedermann zur richtigen **Deklaration**, sowie zur wirksamen **Reklamation.** Mit Beispielen erläutert von **(Gustav Schaefer).** 4. vervollständigte Auflage. kart. . ℳ 1.—.

56. **Flößereigesetz** siehe Binnenschiffahrtsgesetz.

51. **Das Feld- und Forststrafgesetz** vom 30. April 1873 und 24. April 1894 und das Gesetz, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend vom 10. März 1879 und 24. April 1894 sowie das Gesetz, einige Zusatzbestimmungen zu dem Gesetz vom 10. März 1879 und 24. April 1894 über das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 27. Februar 1882 und 24. April 1894, mit Erläuterungen unter Beigabe der hierzu ergangenen Verordnungen und unter Berücksichtigung der ständischen Verhandlungen sowie der Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden für den praktischen Gebrauch bearbeitet von **Dr. jur. Johannes Kaeubler**, Bürgermeister in Bautzen. 1895. ℳ 1.50.

14. **Forstrecht.** — Rechtskunde für Forstbeamte im Königreich Sachsen, nebst Nachträgen. Zusammengestellt von **Uvenzel**, Gerichtsamtmann. 2 Bde. 1869. . . . . ℳ 6.—.

69. **Das Fortbildungsschulwesen des Königreiches Sachsen** in seinen gesetzlichen Bestimmungen. Mit alphabetischem Sachregister herausgegeben von **Dr. H. Stoerl**, Direktor der II. städtischen Fortbildungsschule zu Leipzig.

67. **Gebührenordnung** für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige siehe Deutsches Gerichtskostengesetz . . . ℳ 1.20.

59. **Gerichtskostengesetz, das Preußische,** und die Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895. Textausgabe mit Inhaltsverzeichniß, ausführlichen Hülfstabellen, alphabetischem Sachregister und erschöpfendem Abdruck der in den Gesetzen angegebenen Bestimmungen älterer Gesetze. Herausgegeben von **C. Zander**, Königl. Rentmeister in Cottbus. 1895. kart. . . . . ℳ 1.75.

67. **Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung** siehe Deutsches Gerichtskostengesetz . . . . . ℳ 1.20.

65. Die **Gerichtskostengesetze für das Deutsche Reich und das Königreich Sachsen** mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts, sowie mit ausführlichen Gebührentafeln. — Bearbeitet von **Oskar Pörschel**, Gerichtssekretär in Meißen. 1896 . . . . . ℳ 6.— ord.

38a. **Gerichtsverfassungsgesetz** nebst Einführungsgesetz. Mit Einleitung, Paragraphenüberschriften, Anmerkungen und Sachregister von **Theodor Siebdrat**, Polizeidirektor. 1877. kart. . ℳ —.80.

68. **Gesindeordnung.** Textausgabe mit Sachregister . ca. ℳ —.50.

66. — — **Herrschaft und Gesinde.** Eine Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Gesinderechts nach der Gesindeordnung vom 2. Mai 1892. Bearbeitet von **Dr. jur. Fahnert**, Landgerichtsdirektor. 1896 . . . . . ca. ℳ 2.25.

55. **Giftordnung.** — Die neuen gesetzlichen Vorschriften (gültig vom 1. Juli 1895 ab) über den **Handel mit Giften** (Bundesrathsbeschluß vom 29. November 1894) neben den bis jetzt erschienenen bundesstaatlichen Verordnungen. Zusammengestellt vom **Redactor.** 1895 . . . . . ℳ —.40.

26. **Jagdgesetz.** — Gesetze und Verordnungen betreffend die Ausübung der Jagd im Königreich Sachsen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. 1885. kart.. . . . . ℳ —.75.

61. **Jagdscheingesetz, das neue Preußische,** vom 31. Juli 1895 nebst der Ausführungsverordnung vom 2. August 1895. Ausgabe mit einem Sachregister und erläuternden, gemeinfaßlichen Vorbemerkungen über den wichtigsten Inhalt des Gesetzes. 1895. ℳ —.50.

53. **Invaliditäts- und Altersversicherung.** — Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Textausgabe mit Anmerkungen und sämmtlichen vom Reich und von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsbestimmungen. Von **Th. Vaillant**, Kaiserlicher Amtsgerichtsrath und Schiedsgerichtsvorsitzender. 2. vermehrte Auflage. 1893 . . . . . ℳ 2.25.

50. — — Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, vom 1. März 1894. Erläutert von **Dr. R. Raschke,** Assessor bei der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen. 1894 . . . . . ℳ 1.60.

38a. **Justizgesetze für das Deutsche Reich.** — Königl. Sächs. Ausführungsgesetze zu den Justizgesetzen für das Deutsche Reich. Textausgabe mit einem ausführlichen Sachregister. kart. ℳ —.30.

38d. **Konkursordnung** nebst Einführungsgesetz. Mit Einleitung, Paragraphenüberschriften, Anmerkungen und Sachregister von **C. Rud. Boost.** 1877 . . . . . ℳ —.30.

52. **Das Krankenversicherungsgesetz.** — Mit den einschlagenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen und einem alphabetischen Sachregister unter Hervorhebung der Parallelstellen herausgegeben von **Max Hallbauer**, Königl. Sächs. Oberlandesgerichtsrath. 2. Aufl. 1892. kart. . . . . ℳ 2.50.

64. **Landwirthschaftskammern.** — Die Preußische Gesetzgebung über die **Landwirthschaftskammern.** Gesetz vom 30. Juni 1894 und Verordnung vom 3. August 1895 nebst den Satzungen der bis jetzt errichteten Landwirthschaftskammern, erläuternden Vorbemerkungen über den wichtigsten Inhalt des Gesetzes und einem Sachregister. Bearbeitet von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath . ℳ —.80

25. **Miethrecht.** — Wirth und Miether. Eine Darstellung des Miethrechtes nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, von Landrichter **L. Philipp.** 1889. kart. . . . . ℳ —.60.

59. **Notariats-Gebührenordnung, Preußische,** siehe Preußisches Gerichtskostengesetz . . . . . ℳ 1.75.

29. **Organisationsgesetz.** — Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend; vom 21. April 1873, nebst den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen. ℳ 1.—.

40. **Polizei-Strafgesetze,** die Königl. Sächs., und Verordnungen mit Einschluß der reichsgesetzlichen Bestimmungen. Zum praktischen Gebrauch für Polizei- und Gerichtsbehörden in übersichtlicher Ordnung und mit Erläuterungen herausgegeben von **Oscar Emil Walter,** Stadtrath in Leipzig. 1879 . . . . . ℳ 4.—.

41. **Polizeistrafverfahren,** das im Königreiche Sachsen geltende. An der Hand der einschlägigen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen erläutert von **Oscar Emil Walter,** Stadtrath in Leipzig. Mit einem alphabetischen Sachregister. 1880 . . . . ℳ 1.—.

48. Die **Prüfungsordnungen** für die Bureaubeamten im Königl. Sächs. Staatsdienste. 1894 . . . . . ℳ —.60.

49. **Das Radfahrer-Recht** in dem Königreich Sachsen und den angrenzenden Ländern, nämlich in Preußen (Provinz Sachsen, Brandenburg, Schlesien), Böhmen, Bayern (Oberfranken), Reuß-Schleiz-Gera, Reuß-Greiz, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar-Eisenach. Eine Zusammenstellung der für den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen geltenden polizeilichen Verordnungen, herausgegeben von **Dr. Max Weiss**, Polizei-Assessor in Leipzig. 1895 . ℳ 1.—

38f. **Rechtsanwaltsordnung** für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1878 und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879. Mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von **Dr. jur. Carl Daemmig.** 1879. kart. . . . . ℳ 1.50.

54. **Die Sonntagsruhe** im Gewerbebetrieb und Handelsgewerbe. Nach den reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsverordnungen für **Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden** und **Hessen** bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von Stadtrath **C. Büttner**, Landgerichtsrath a. D. und Vorsitzender des Gewerbegerichts zu Leipzig. 1895. geb. . . . ℳ 4.—

60. Das **Stempelsteuergesetz** für den **Preußischen Staat** vom 31. Juli 1895. Textausgabe mit Inhaltsverzeichniß und erschöpfendem Abdruck der in dem Gesetze citirten Bestimmungen älterer Gesetze. Herausgegeben von **C. Zander.** 1895.

38c. **Strafprozeßordnung** nebst Einführungsgesetz. Mit Einleitung, Paragraphenüberschriften, Anmerkungen und Sachregister von **Theodor Siebdrat**, Polizeidirektor. 1877. kart. . . . . ℳ 1.75.

42. **Strafrecht.** — Die Zuständigkeit in Strafsachen. Tabellarische Uebersicht von **J. Richter**, Staatsanwalt. 2. Auflage. 1879. ℳ 1.—.

27. — — Die Königl. Sächs. mit dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Verbindung stehenden Gesetze vom 15., 20. und 30. April 1873 nebst dazu gehörigen Verordnungen. Mit Anmerkungen von **J. Richter**, Staatsanwalt. 1873 . . . . . ℳ 1.60.

62. Die **Viehseuchengesetzgebung des Deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen.** Eine Zusammenstellung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nebst einem Sachregister. — Bearbeitet von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath. 1895.

63. Die **Viehseuchengesetzgebung des Deutschen Reiches und des Königreichs Preußen.** Eine Zusammenstellung der ein-

schlagenden gesetzlichen Bestimmungen nebst einem Sachregister. — Bearbeitet von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath. 1895. ℳ 1.50.

28. **Volksschulrecht, das Königl. Sächs.** Mit Erläuterungen und ausführlichem alphabetischen Sachregister herausgegeben von **O. E. Walter**, Stadtrath zu Leipzig. 7. vermehrte Auflage. 1896. gebd. . . . . ℳ 4.50.

28a. — — Die neueren Königl. Sächsischen Gesetze und Verordnungen über die **Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Volksschullehrer** und Lehrer an höheren Schulanstalten, nebst den Gesetzen über die Bewilligung von Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden. Mit den in Geltung verbliebenen Bestimmungen und mit Erläuterungen herausgegeben von **O. E. Walter**, Stadtrath zu Leipzig. 1892 . . . . . ℳ 1.—.

Zugleich ein Nachtrag zur 6. Auflage des von demselben Verfasser herausgegebenen Königlich Sächsischen Volksschulrechtes.

— — Entscheidungen und Verordnungen der obersten Schulbehörde zu dem Gesetz, **das Volksschulwesen betreffend**, vom 26. April 1873 und der dazu gehörigen Ausführung vom 25. August 1874. Heft I—II. 1874—94 . . . . . ℳ 9.60.

Vormundschaftsordnung, Sächsische, befindet sich in Vorbereitung.

20. **Wahlgesetz für den Reichstag** vom 31. Mai 1869. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 28. Mai 1870 und ergänzende Bestimmungen. kart. . . . . ℳ —.60.

19. — — Gesetz, die Wahlen für den (sächsischen) Landtag betreffend, vom 3. December 1868, nebst Ausführungsverordnung vom 4. December 1868 . . . . . ℳ —.20.

24. **Das Wasserrecht** nach gemeinem und Königl. Sächs. Rechte. Von Advokat **Kissmann** in Roßwein. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. 1872 . . . . . ℳ 1.20.

Verlag von Albert Berger in Leipzig.

Der Bureaubeamte

im

Königlich Sächsischen Staatsdienste.

Ein Handbuch

zur

Vorbereitung für die Assistenten- und Sekretär-Prüfung.

Herausgegeben von

Dr. Weiß,

Polizei-Assessor in Leipzig.

Erster Band. Zweite Auflage.

Die Vorbereitung zur Assistenten- und Aktuar-Prüfung.

Preis geb. Mk. 7.—.

Zweiter Band.

Die Vorbereitung zur Sekretär-Prüfung.

2 Theile. Preis cart. Mk. 7.20.

Der Umstand, daß kurze Zeit nach dem Erscheinen des ersten Bandes eine zweite Auflage nöthig geworden, giebt den Beweis dafür, daß ein Handbuch zur Vorbereitung für die Beamten-Prüfungen ein Bedürfniß gewesen ist.

Das Werk hat den Zweck, zunächst demjenigen Beamten, welcher sich auf eine dieser beiden Prüfungen vorzubereiten hat, ein praktisches Buch zu bieten, mit dessen Hülfe er sich den zu erlernenden Stoff in den Hauptgrundzügen aneignen kann.

Jedoch auch denjenigen wird das Buch willkommen sein, welche in städtischen Diensten stehen oder bei einem Rechtsanwalt arbeiten, da Wissensgebiete, deren Kenntniß auch bei ihnen verlangt wird, darin enthalten sind.

Sodann ist die Verlagsbuchhandlung der Ueberzeugung, daß das Werk ein brauchbares Buch sein wird für die Herren Referendare, welche vor dem Assessor-Examen eine Reihe wichtiger Wissensgebiete dem Gedächtniß noch einmal vorführen wollen.

Richard Hahn (H. Otto), Leipzig.

Reinholds

Juriſtiſche Handbibliothek.

Redigirt

von

Max Hallbauer
Kgl. S. Oberlandesgerichtsrath.

Band 69.

Das Fortbildungsſchulweſen des Königreiches Sachſen.

Leipzig
Verlag von Albert Berger
(Serig'ſche Buchhandlung)
1896.

Das

Fortbildungsschulwesen

des

Königreiches Sachsen

in

seinen gesetzlichen Bestimmungen.

Mit ausführlichem Sachregister

herausgegeben

von

Dr. Heinrich Stoerl

Direktor der II. städtischen Fortbildungsschule für Knaben

zu Leipzig.

Leipzig

Verlag von Albert Berger

(Serig'sche Buchhandlung)

1896.

~~VI. 15976~~
Educ 1056.2

HARVARD COLLEGE
OCT 13 1899
LIBRARY.

Lane fund

Herrn

Geh. Schulrat Rockel

dem eifrigen Förderer des Fortbildungsschulwesens

aus Dankbarkeit

gewidmet.

Vorwort.

Die sächsische Fortbildungsschule ist ein Zweig der Volksschule unseres Königreiches. Demnach finden sich die gesetzlichen Bestimmungen über das Fortbildungsschulwesen auch in den einzelnen Abschnitten des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 25. August 1874, wie in den Heften der „Entscheidungen und Verordnungen der obersten Schulbehörde zu dem Gesetze u. s. w., Dresden, Meinhold & Söhne, jetzt Leipzig, Albert Berger", zerstreut vor. Schulbehörden, Schulvorstände und Schulausschüsse u. s. w., sowie auch die Leiter von Fortbildungsschulen und die an ihnen wirkenden Lehrer haben schon immer den Wunsch gehegt, diese gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zusammengefaßt zu sehen. Möge nun die vorliegende Zusammenfassung dazu beitragen, einmal die Uebersicht über den gesamten Fortbildungsschulorganismus und den Betrieb in ihm zu erleichtern, und dann auch in allen einer Entscheidung unterliegenden Fällen rasch und sicher die Unterlage für dieselbe zu finden. Wer sich sonst noch mit den gesetzlichen

Bestimmungen über das Fortbildungsschulwesen vertraut machen will, auch den wird sie auf kürzestem Wege dem Ziele zuführen.

Gedankt sei Herrn Stadtrat Walter, dem Herausgeber auch der „Entscheidungen und Verordnungen der obersten Schulbehörde zu dem Gesetze, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 u. s. w.“, für Gewährung der Benutzung dieser Ausgaben.

Weil bei etwaiger Neuauflegung vorliegenden Büchelchens beabsichtigt wird, noch weitere die Sache betreffende behördliche Verordnungen und Entscheidungen in dasselbe aufzunehmen, so bittet Unterzeichneter um geneigte Zusendung derselben seitens derjenigen Behörden oder auch einzelner Personen, denen solche bereits zugegangen sind und noch zugehen werden. Auch für Mitteilung etwaiger Wünsche wird er allen denen recht dankbar sein, die überhaupt sich mit dem Inhalte dieses Schriftchens befassen werden.

Leipzig, Neujahr 1896.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht A.

(Die Ziffern bedeuten die Fragen.)

Vorbemerkung.

I. Allgemeine Bestimmungen.
- a) Aufgabe der Fortbildungsschule. 1.
- b) Unterrichtsgegenstände. 2. 3. 4.
- c) Arten der Fortbildungsschule. (Vorbem.) 5. 6 u. f. w.
- d) Schulunterhaltungspflicht. 7. 8. 9.
- e) Fortbildungsschulpflicht. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21.
- f) Verpflichtungen bezüglich des Schulbesuches. 22. 23.
- g) Verpflichtungen der Eltern, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber der Fortbildungsschüler. 24. 25. 26.
- h) Strafmittel. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35.
- i) Belobigungsdekrete. 36.
- k) Lokalschulordnung. 37.

II. Einrichtung der Fortbildungsschule.
- a) Schulbezirke. 38. 39.
- b) Schulkasse. 40.
- c) Schulgebäude. 41.
- d) Schulzeit. 42. 43. 44.
- e) Lehrmittel. 41.
- f) Schulzeugnisse. 45. 46.
- g) Bücher und Listen. 47.
- h) Prüfungen. 48.

III. Von den Lehrern. 40. 49. 50. 51.

IV. Von der Beaufsichtigung der Fortbildungsschule. 52.

V. Schemata.

Sachregister.

Inhaltsübersicht B.

Seite

Vorbemerkung. Welcher Schulgattung gehört die Fortbildungsschule des Königreiches Sachsen zu? . . . 1
1. Was hat die Fortbildungsschule für eine Aufgabe? . 6
2. Nach welchem Lehrplane ist in der Fortbildungsschule zu unterrichten? 6
3. Ist ein Anschluß der Katechismusstunden an den Unterricht in der Fortbildungsschule zulässig? . . . 15
4. Sind die Konfessionsverhältnisse der Schüler in der Fortbildungsschule zu berücksichtigen? 16
5. In welchem Verhältnisse stehen gewerbliche, landwirtschaftliche und handelswissenschaftliche Fortbildungs- und Fachschulen und allgemeine öffentliche Fortbildungsschulen zu einander? . . . 16
6. Was enthalten Gesetz und Verordnung über die Fortbildungsschule für Mädchen? 19
7. Wem fällt die Unterhaltungspflicht für die Fortbildungsschule zu? 20
8. Können der Fortbildungsschule zu ihrer Erhaltung Unterstützungen aus Staatsmitteln gewährt werden? 22
9. Ist Schulgeld für den Fortbildungsschulunterricht zu erheben? 25
10. Wer ist fortbildungsschulpflichtig? 26
11. Auf welches Lebensalter erstreckt sich in der Regel die Fortbildungsschulpflicht? 26
12. Wann bleiben von höheren Lehranstalten abgegangene Knaben noch fortbildungsschulpflichtig? . . 26
13. Wann haben fortbildungsschulpflichtige Knaben der Fortbildungsschulpflicht genügt? 27
14. Können fortbildungsschulpflichtige Knaben vom Besuche der Fortbildungsschule befreit werden? 30
15. Von wem ist die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule zu genehmigen? 30
16. Womit darf die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule nicht begründet werden? 30
17. Auf welche Fälle ist die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule zu beschränken? 30
18. Was bewirkt die seitens eines Schulvorstandes beschlossene Befreiung eines Schülers vom Besuche der Fortbildungsschule? 37

Seite

19. Welche Vorkehrungen sind in Bezug der rechtzeitigen Anmeldung zum Besuche der Fortbildungsschule zu treffen? 38
20. Haben in Sachsen sich aufhaltende im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende ausländische Knaben die Fortbildungsschule zu besuchen? 41
21. Wie lange dauert die Fortbildungsschulpflicht? . . . 51
22. Welche Uebertretung seitens der Fortbildungsschüler ist mit Geldstrafe nicht zu ahnden? 53
23. Was ist in betreff der Gnadengesuche in Schulstrafsachen verordnet? 53
24. Welche Verpflichtungen haben Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber der Fortbildungsschule gegenüber? 55
25. Welche Bestimmungen giebt es in Bezug der Verweigerung des Eintrittes in die Fortbildungsschule und der ungerechtfertigten Versäumnisse? . . 55
26. Wie ist eigenmächtiges Einschreiten der Eltern, Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule zu ahnden? 68
27. Was stehen der Fortbildungsschule für Strafmittel zu Gebote? 79
28. In welchen Fällen ist die Strafe der Ausstoßung aus der Fortbildungsschule angebracht? Vergl. Nr. 5 . . 83
29. Hat die allgemeine Fortbildungsschule einen Schüler aufzunehmen, der aus einer gewerblichen Fortbildungsschule ausgeschlossen worden ist? 84
30. In welchen Fällen ist die Strafe der Unterbringung eines Fortbildungsschülers in einer Besserungsanstalt angebracht? 86
31. In welchen Fällen können Geldstrafen in der Fortbildungsschule verhängt werden? 99
32. Welches Strafmittel ist in der Fortbildungsschule ausgeschlossen? 99
33. Erstreckt sich die Schulzucht der Fortbildungsschule auch auf das Betragen der Schüler außerhalb der Schule? 100
34. Was ist in Bezug auf das Verhalten außerhalb der Schule dem Fortbildungsschüler ganz besonders verboten? 100
35. Darf ein Fortbildungsschüler Hausierhandel treiben? 101
36. Können Belobigungsdekrete an Fortbildungsschüler erteilt werden? 102
37. Sind die Bestimmungen in betreff der Einrichtung der Fortbildungsschule in die Lokalschulordnung aufzunehmen? 103

Seite

38. In welchem Bezirke haben die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute dieser Verpflichtung nachzukommen? 104
39. Können mehrere Gemeinden eine gemeinsame Fortbildungsschule errichten? 107
40. Woher beziehen die zum Fortbildungsschulunterrichte verwendeten Lehrer ihre Besoldung? 107
41. Was stehen der Fortbildungsschule für Lehrräume und Lehrmittel zur Verfügung? 107
42. An welchen Tagen und zu welcher Tageszeit ist der Fortbildungsschulunterricht zu erteilen? 108
43. Wieviel Unterrichtsstunden sind in der Fortbildungsschule wöchentlich zu erteilen? 114
44. Wann sind Ferien in der Fortbildungsschule? . . . 115
45. Ist bei der Aufnahme eines Schülers in die Fortbildungsschule ein Schulzeugnis zu erfordern und ist ihm bei seinem Abgange und seiner Entlassung ein solches auszustellen? 117
46. Sind Jahres- bez. Halbjahreszensuren in der Fortbildungsschule zu erteilen? 118
47. Welche Bücher sind in der Fortbildungsschule zu führen? 118
48. Sind Prüfungen in der Fortbildungsschule abzuhalten? 119
49. Was für Lehrer können an der Fortbildungsschule unterrichten? 119
50. Ist die Besoldung für den Fortbildungsunterricht bei Feststellung des Amtseinkommens zur Berechnung der Pension mit einzurechnen? 120
51. Haben Direktoren und Lehrer, welche ausschließlich an der Fortbildungsschule wirken, teil an den Lehrerpensionskassen? 120
52. Was ist in Bezug auf die Revision der Fortbildungsschule festgesetzt? 121

Schemata 123
Sachregister 135

Abkürzungen.

Abs. = Absatz.
A.V. = Ausführungsverordnung.
Bd. = Band.
betr. = betreffend.
bez. = bezüglich.
Cod. = Paul v. Seydewitz, Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- u. Schulrechtes. 3. Aufl. Leipzig, Tauchnitz 1890.
E.G. = Einführungsgesetz.
Entsch. = Entscheidungen.
Ges. = Gesetz.
G.V.Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
G.O. = Gewerbeordnung.
G.V. = Generalverordnung.
Just. = Justiz.
K.V. = Kompetenzverordnung.
Min. d. F. = Ministerium der Finanzen.
Min. d. J. = Ministerium des Innern.
Min. d. K. = Ministerium des Krieges.
Kult.-Min. = Kultusministerium.
Mot. = Motive.
St.G.B. = Strafgesetzbuch.
Ver. = Verordnung.
V.G. = Vereinsgesetz.
Zeitschr. = Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.
Z.N.F. = Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung u. s. w. Neue Folge.
Seydewitz = v. Seydewitz, Das Königl. Sächs. Volksschulgesetz vom 26. April 1873 u. s. w. 2. Aufl. Leipzig, Roßberg 1896.
Walter = Walter, Das Königl. Sächs. Volksschulrecht. 7. Aufl. Leipzig, Berger 1896.

Vorbemerkung.

Welcher Schulgattung gehört die Fortbildungsschule des Königreichs Sachsen zu?

Die sächsische Fortbildungsschule ist eine Art der Volksschule.

Ges. v. 26. April 1873, § 3:

Arten der Volksschule.

Zur Volksschule gehören:

a) die einfache, mittlere und höhere Volksschule,
b) die Fortbildungs- (Sonntags- oder Abend-) Schule.[1])
(Seydewitz, S. 4; Walter, S. 17.)

---

[1]) Weil der Name „Fortbildungsschule" nicht allein mehrfache Deutungen zuläßt, sondern auch eine ganze Reihe in ihrer Organisation bisweilen recht verschiedener Schulanstalten in sich faßt, so wird Sicherheit bei dem Gebrauche dieses Namens nur obwalten, wenn der Begriff, den er bezeichnet, uns klar ist. Daß dies der Fall sei, dazu wird ein Ueberblick über das wohlgegliederte sächsische Schulwesen verhelfen.

Sämtliche Schulen unseres Vaterlandes sind entweder solche, welche der Erwerbung von allgemeiner Bildung, oder solche, welche der Erwerbung von Berufsbildung dienen. Wie nun die zuerstgenannten in die Volksschule, höhere Schule und Hochschule zerfallen, so zerteilen sich die zuletztgenannten ebenfalls dreifach, in die fachliche einfache, fachliche höhere und die fachliche hohe Schule.

Die Volksschule teilt sich nach dem Gesetze wieder in die Volksschule im engeren Sinne und in die Fortbildungsschule, von denen erstere in die einfache, mittlere und höhere Volksschule, die letztere in die einfache und erweiterte Fortbildungsschule sich zerlegt.

Die höheren Schulen sind einesteils humanistische (Gymnasien und Progymnasien), andernteils realistische (Realgymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) Anstalten. Die Universität zu Leipzig aber umfaßt vier Fakultäten, die theologische, juristische, medizinische und philosophische.

Die fachlichen einfachen Schulen erteilen entweder nur Fachunterricht, wie die fachlichen Schulen für Barbiere und Friseure in Dresden und Leipzig, oder sie fügen demselben auch allgemeinen Unterricht bei, wie die Fortbildungsschulen für Gastwirte in den genannten Orten.

Die fachlichen höheren Schulen geben ihren Schülern mehrere Jahre hindurch vollen Tagesunterricht. Die Lehrzeit im Berufe ist bei den Schülern dieser Anstalten entweder schon vorüber, wie häufig bei den Schülern der Müllerschule in Dippoldiswalde, der Gerberschule in Freiberg, der Uhrmacherschule in Glashütte u. a. m., oder sie tritt erst später ein, wie bei den Schülern der Gewerbeschulen, der Handelsschulen u. a.

Zu den fachlichen Hochschulen zählen die Königl. technische Hochschule zu Dresden und die technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz, die Akademien der bildenden Künste zu Dresden und Leipzig, die Königl. Bergakademie zu Freiberg, die Königl. Forstakademie zu Tharandt, das Königl. Kadettenkorps zu Dresden, die Königl. tierärztl. Hochschule zu Dresden und das Königl. Stenographische Institut ebendaselbst.

Die Schulen für Erwerbung von allgemeiner Bildung sind sämtlich dem Kult.-Min., die für Erwerbung von Berufsbildung fast alle dem Königl. Min. d. J. unterstellt.

Von den zuletztgenannten Anstalten gehören nur die Königl. technische Hochschule zu Dresden und die Lehrerbildungsanstalten in den Geschäftskreis des Kult.-Min. Die Königl. Bergakademie und die Bergschulen, wie auch die Königl. Forstakademie sind dem Königl. Min. d. F., das Kadettenkorps, die Unteroffizierschule und Unteroffiziervorschule zu Marienberg, die Königl. Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen und die Königl. Garnisonschule auf der Festung Königstein sind dem Königl. Min. d. K. unterstellt.

Schema.*)

I. Schulen für Erwerbung von allgemeiner Bildung.

[Sie stehen unter dem Kult.-Min.]

1. Volksschulen.
   - A. Volksschulen im engeren Sinne.
     - a) Einfache Volksschulen.
     - b) Mittlere Volksschulen.
     - c) Höhere Volksschulen.
   - B. Fortbildungsschulen.
     - a) Einfache Fortbildungsschulen.
     - b) Erweiterte Fortbildungsschulen.
2. Höhere Schulen.
   - A. Humanistische Lehranstalten.
     - a) Gymnasien.
     - b) Progymnasien.
   - B. Realistische Lehranstalten.
     - a) Realgymnasien.
     - b) Realprogymnasien.
     - c) Realschulen.
3. Hochschule. Universität zu Leipzig.
   - A. Theologische Fakultät.
   - B. Juristische Fakultät.
   - C. Medizinische Fakultät.
   - D. Philosophische Fakultät.

*) Die meisten Berufslehranstalten haben in ihren Lehrplänen neben den Berufsfächern auch solche, welche der allgemeinen Bildung dienen, z. B. die Lehrerseminare, und Lehranstalten für allgemeine Bildung haben bisweilen die Aufgabe, auch eine bestimmte Berufsbildung zu pflegen, was z. B. bei der Landesuniversität der Fall ist.

II. Schulen für Erwerbung von Berufsbildung.

[Sie stehen unter dem Min. d. J., mit Ausnahme von: 1. A. c) zum Teil, von 2. a) b) c) d) und 3. b) c) d).]

1. Fachliche einfache Schulen.

A. Mit allgemeinem und fachlichem Unterrichte.

a) Allgemeine gewerbliche Schulen.
b) Drogistenschulen.
c) Gastwirtsschulen. (Die Gastwirtsschule zu Leipzig ist mit der Fortbildungsschule verbunden.)
d) Kaufmännische Schulen.
e) Konditorenschulen.
f) Malerschulen.
g) Musikinstrumentenbauerschulen.
h) Schifferschulen.
i) Schneiderschulen.
k) Schuhmacherschulen.
l) Sonntagsschulen.
m) Tapeziererschulen.
n) Tischlerschulen.
o) Tuchmacherschulen.
p) Web- und Wirkschulen.

B. Mit nur fachlichem Unterricht.

a) Barbier- und Friseurschulen.
b) Dampfkesselheizerschulen.
c) Formerschulen.
d) Gewerbliche Zeichenschulen.
e) Posamentierschulen.
f) Schmiedeschulen.
g) Schornsteinfegerschulen.
h) Spitzenklöppelschulen.
i) Strohflechtschulen.

2. Fachlich höhere Schulen.

a) Lehrerseminare.
b) Turnlehrerbildungsanstalten. (Unter dem Kult.-Min. stehend.)
c) Bergschulen. (Dem Min. d. F. unterstellt.)
d) Unteroffizierschule. (Dem Min. d. K. unterstellt.)
e) Baugewerkenschulen.
f) Kunstgewerbeschulen.
g) Gewerbeschulen.
h) Industrieschulen.

i) Gewerbliche Fachschulen:
- aa) Beamtenschulen in Leipzig, Nerchau, Geyer, Altenberg u. s. w.
- bb) für Blecharbeiter in Aue,
- cc) für Drechsler und Bildschnitzer in Leipzig,
- dd) für Gerber in Freiberg,
- ee) Handelsschulen,
- ff) für Instrumentenmacher in Markneukirchen, Klingenthal und Adorf,
- gg) Schulen für künstlerische musikalische Ausbildung,
- hh) Landwirtschaftsschulen,
- ii) für Müller in Dippoldiswalde,
- kk) für Schlosser in Roßwein,
- ll) für Uhrmacher in Glashütte.

3. Fachliche Hochschulen.

a) Bau- und maschinentechnische Hochschulen.
b) Bergakademie. } (Unter dem Min. d. F. stehend.)
c) Forstakademie. }
d) Kadettenschule. (Unter dem Min. d. K. stehend.)
e) Kunstakademien.
f) Tierärztliche Hochschule.
g) Stenographisches Institut.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Was hat die Fortbildungsschule für eine Aufgabe?

Ges. v. 26. April 1873, § 14, Abs. 1: Aufgabe der Fortbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung der Schüler, insbesondere aber die Befestigung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind. (Seydewitz, S. 62; Walter, S. 133.)

Vergl. weitere Ver. v. 4. Nov. 1878 (Seydewitz, S. 174 ff.; Walter, S. 572) u. Bekanntmachung v. 18. Okt. 1881 (Seydewitz, S. 267 ff.; Walter, S. 563).

2. Nach welchem Lehrplane ist in der Fortbildungsschule zu unterrichten?

Nach dem Lehrplane vom 18. Oktober 1881.

G.V.Bl. 1881, S. 197:

Das Kult.-Min. hat in Gemäßheit § 37, Abs. 1, Punkt 11 des Ges. v. 26. April 1873 (G.V.Bl. S. 373), entsprechend dem Vorbehalte § 2, Abs. 1 der A.V. v. 25. Aug. 1874 (G.V.Bl. S. 155), bez. nach vorgängiger Vernehmung mit den kirchlichen Behörden einen Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen aufgestellt.

Dieser Lehrplan wird mit dem Verordnen, daß der Unterricht in Fortbildungsschulen von nun an nach demselben einzurichten ist, andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 18. Okt. 1881.

Lehrplan

für den Unterricht in Fortbildungsschulen.[1])

§ 1. Gegenstände des Unterrichts.[2])

Der Unterricht in Fortbildungsschulen erstreckt sich hauptsächlich auf Deutsche Sprache und Rechnen.

Fortbildungsschulen mit der Minimalstundenzahl haben sich in der Regel auf diese Gegenstände zu beschränken, aber bei deren Behandlung Realien und Formenlehre mit zu berücksichtigen.

Erweiterte Fortbildungsschulen können für Realien und Formenlehre besondere Lektionen ansetzen und Zeichnen in den Lehrplan aufnehmen.

Hinsichtlich des Religionsunterrichts bewendet es bei der Bestimmung § 32, Abs. 3 der Ver. v. 25. Aug. 1874 zur Ausführung des Ges. v. 26. April 1873.

Bei Feststellung der Lehrfächer und Lehrgänge ist den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Die verschiedenen Lehrfächer sind, soweit thunlich, in Beziehung aufeinander zu betreiben.

Der gesamte Unterricht hat vor allem auf dasjenige, was praktisch wichtig ist, dem reifenden Verständnis der Schüler entgegenkommt und ihre Charakterbildung zu fördern vermag, in einfacher und möglichst anregender Weise einzugehen.

Die Bildung von Abteilungen in einer und derselben Klasse ist bei dem Lese-, Real- und Religionsunterrichte stets, bei den übrigen Lehrfächern soweit als möglich zu vermeiden.

Ueber Aufgabe und methodische Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände wird durch die nachstehenden allgemeinen Lehrnormen Bestimmung getroffen.

§ 2. Deutsche Sprache.

Auf die Pflege der sprachlichen Bildung ist bei dem gesamten Fortbildungsunterrichte Bedacht zu nehmen.

---

[1]) Vergl. hierzu: Lehrplan für die Fortbildungsschulen des Königreichs Sachsen. Erläutert von F. W. Kockel, 2. Aufl., Dresden 1889.

[2]) Vergl. § 14 d. Ges., und § 32, Abs. 5 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung.

Der Unterricht in der Deutschen Sprache selbst umfaßt Lesen und Aufsatzübungen.

Bei Behandlung dieser Lehrfächer ist nach Bedürfnis auf Sprachlehre und Rechtschreibung einzugehen.

Erforderlichen Falles können zur Uebung im Rechtschreiben besondere Lektionen bestimmt werden.

Bei allen schriftlichen Arbeiten haben sich die Schüler einer sauberen, deutlichen und gefälligen Handschrift zu befleißigen.

a) Lesen.

Durch den Leseunterricht sollen die Schüler nicht allein in der Lesefertigkeit und verständiger Auffassung der Schriftsprache weiter geübt, sondern auch zugleich an wertvollen Kenntnissen bereichert, in ihren Gesinnungen geläutert und zu selbständiger Beschäftigung mit guter Lektüre angeregt werden.

Als Lehrmittel ist, wo irgend möglich, ein für die Fortbildungsschule bearbeitetes Lesebuch, das neben interessanten Darstellungen aus dem Gebiete der Realien auch sinnige Erzählungen und Proben insbesondere volkstümlicher Poesie enthält, einzuführen.

Die Auswahl der Lesestücke hat nach einem bestimmten Plane zu erfolgen. Dabei ist namentlich auf passenden Wechsel zwischen Lesestücken idealen und realen Gehaltes, sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß die letzteren nach den verschiedenen Zweigen des Realunterrichtes geordnet, beziehentlich im Anschluß an die für denselben bestimmten besonderen Lektionen zur Behandlung kommen.

Die gelesenen Abschnitte sind dem wesentlichen Inhalte und soweit nötig auch der Form nach in Kürze erläuternd zu besprechen.

Der Hauptinhalt des Gelesenen ist von den Schülern mündlich, nach Befinden auch schriftlich in möglichst selbständiger Weise zusammenzufassen.

In den Oberklassen erweiterter Fortbildungsschulen kann sich der Leseunterricht zu populärer Litteraturkunde gestalten.

b) Aufsatzübungen.

Durch die Aufsatzübungen sollen die Schüler in der Fertigkeit, ihre Gedanken richtig und geordnet niederzuschreiben,

weiter gefördert, insbesondere aber angeleitet werden, die einfacheren im bürgerlichen Leben vorkommenden schriftlichen Arbeiten abzufassen.

Diese Uebungen erstrecken sich daher hauptsächlich auf die Fertigung von Briefen und Geschäftsaufsätzen, erst in zweiter Linie auf die Bearbeitung geeigneter Stoffe aus dem Lese- und Realunterrichte.

Die Aufsätze sind mit den Schülern vorbereitend zu besprechen, und zwar dergestalt, daß letztere mehr und mehr an die ihrem Alter angemessene Selbständigkeit des sprachlichen Ausdrucks gewöhnt werden.

Bei diesen Besprechungen sind die Schüler insbesondere über die richtige Form der zu fertigenden Briefe und Geschäftsaufsätze, sowie über die wichtigsten Bestimmungen des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenverkehrs zu belehren.

Innerhalb eines Schuljahres sind mindestens 12 Aufsätze in das dazu bestimmte Heft einzutragen.

Im übrigen soll den Schülern so oft als möglich Gelegenheit zu kurzen schriftlichen Uebungen gegeben werden.

Die eingetragenen Arbeiten sind sorgfältig zu korrigieren, die Korrekturen mit der Klasse summarisch zu besprechen.

Wenn neben den Aufsatzübungen besondere Uebungen im Rechtschreiben nötig erscheinen, so sind in keinem Falle beliebige Diktate zu geben, sondern diejenigen orthographischen Erscheinungen, in deren Behandlung die Schüler Unsicherheit zeigen, nach bestimmten Gesichtspunkten und Wortgruppen geläufig zu machen.

§ 3. Rechnen.

Durch den Rechenunterricht sollen die Schüler in der von ihnen bereits erworbenen Rechenfertigkeit befestigt, vornehmlich aber darin weiter gefördert werden, dieselbe selbständig und sicher auf die im bürgerlichen Leben vorkommenden Berechnungen anzuwenden.

Es sind daher soweit nötig die Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen, insbesondere mit Dezimalbrüchen, unter Bevorzugung eingekleideter Aufgaben zu wiederholen und alsdann die gebräuchlichsten bürgerlichen Rechnungs-

arten mit Ausschluß alles dessen, was für das praktische Leben ohne Bedeutung ist, einzuüben.

An geeigneter Stelle sind die Schüler, insoweit, als es ihrem Verständnis und den örtlichen Verhältnissen entspricht, in Buchführung und Geschäftskunde zu unterweisen (vergl. § 2b, Abs. 4).

Bei der Formulierung angewandter Aufgaben ist auf den Beruf der Schüler thunlichst Rücksicht zu nehmen, an wahre Sachverhältnisse anzuknüpfen, von verwickelten Beziehungen abzusehen und die feste Einprägung des deutschen Münz-, Maß- und Gewichtssystems mit ins Auge zu fassen.

Das schriftliche Rechnen ist durch das mündliche vorzubereiten.

Sowohl beim mündlichen, als auch beim schriftlichen Rechnen ist den Schülern in der Wahl des Verfahrens zwar freie Bewegung zu gestatten, aber fortgehend darauf hinzuwirken, daß die gestellten Aufgaben in der einfachsten und vorteilhaftesten Weise gelöst werden.

Bei allen Berechnungen ist auf Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung streng zu halten.

Die Rechenbücher der Schüler sind fortlaufend zu kontrollieren.

Als Lehrmittel für die Hand der Schüler ist eine geeignete Aufgabensammlung zu empfehlen.

§ 4. Realien.

Durch den Unterricht in den Realien sollen die Schüler unter Bezugnahme auf das Pensum der Volksschule mit den sie unmittelbar berührenden Verhältnissen des Natur- und Menschenlebens in geist- und gemütbildender Weise eingehender vertraut gemacht, zu erhöhter Teilnahme für gemeinnützige und gewerbliche Bestrebungen angeregt, sowie zu selbständiger Fortbildung befähigt und angeleitet werden.

Die Lehrstoffe sind aus den Gebieten der Geschichte, Geographie, Naturkunde und nach Umständen aus dem Bereiche der Wirtschaftslehre nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zweckmäßig auszuwählen.

Wenn für Realien besondere Lektionen nicht bestimmt

sind, so hat sich der Unterricht in denselben an geeignete Lesestücke anzuschließen.

Die Reihenfolge dieser Lesestücke ist nach sachlichen Gesichtspunkten fest zu ordnen (vergl. § 2a, Abs. 3).

Bei Besprechung der Lesestücke ist zur Vorbereitung, Ergänzung und Verbindung derselben das etwa Nötige kurz hinzuzufügen.

Wenn für Realien besondere Lektionen bestimmt sind, so ist im Lehrplane der Schule festzustellen, auf welche der obgedachten Fächer sich der Unterricht zu erstrecken hat, und in welcher Ordnung, beziehentlich in welchen Klassen dieselben zur Behandlung kommen sollen.

Unstatthaft ist es, zwei oder mehrere Zweige des realistischen Unterrichts in derselben Klasse nebeneinander zu betreiben.

In allen Fächern ist der Lehrstoff zu Gunsten einer möglichst bildenden und nachhaltigen Durcharbeitung desselben auf das den Schülern wirklich Notwendige zu beschränken.

In der Geschichte sind mit markigen Zügen einige Charakterbilder vornehmlich aus dem Entwickelungsgange des deutschen Volkes in neuerer Zeit zu geben und namentlich solche Ereignisse herauszuheben, welche politisch, kirchlich oder kulturgeschichtlich bedeutsame Wendepunkte bezeichnen und Gelegenheit bieten, den religiösen Sinn und die Vaterlandsliebe zu pflegen, sowie das Verständnis der Gegenwart und ihrer Aufgaben zu erleichtern.

In der Geographie ist das Bild der Erde nach ihren astronomischen, physischen und politischen Verhältnissen nicht allein wieder aufzufrischen, sondern auch durch lebendige Schilderung von Land und Leuten zu vervollständigen, hauptsächlich aber — unter Hervorhebung Sachsens — das Deutsche Reich nach seinen Produkten, seiner Industrie, seinen Beziehungen zum Auslande in Handel und Verkehr, sowie nach den Grundzügen seiner Verfassung und politischen Einrichtung zu behandeln.

In der Naturkunde sind die Schüler unter Herbeiziehung ihrer Erfahrungen im Berufsleben einerseits mit den für Gewerbe und Landwirtschaft besonders wichtigen Natur-

gegenständen, ihrer Beschaffenheit, Benutzung und Verarbeitung näher bekannt zu machen, andererseits in diejenigen physikalischen Anschauungen weiter einzuführen, welche zum Verständnis der gebräuchlichsten Werkzeuge, Maschinen und Apparate, der Witterungserscheinungen und der gewöhnlichsten chemischen Vorgänge unbedingt erforderlich sind.

Aus der Wirtschaftslehre können nach Erläuterung der unentbehrlichen Vorbegriffe Sätze von besonderer praktischer Bedeutung, wie über Erzeugung, Bewegung, Verteilung und Verbrauch des Volksvermögens in anschaulicher, gemeinverständlicher Form besprochen werden.

Zur Unterstützung des realistischen Unterrichts sind passende Lesestücke zu benutzen (vergl. § 2a, Abs. 3).

Als Lehrmittel für die Hand der Schüler dient das Lesebuch. Ein Atlas ist zu empfehlen.

§ 5. Formenlehre.

Durch den Unterricht in der Formenlehre soll die in der Volksschule begründete Kenntnis der räumlichen Größen befestigt und vertieft, hauptsächlich aber die Fertigkeit im Konstruieren und Berechnen derselben weiter ausgebildet werden.

Wenn für Formenlehre besondere Lektionen nicht bestimmt sind, so ist das Wichtigste aus dem Gebiete der Flächen- und Körperberechnung innerhalb des Rechenunterrichts einzuüben; einige Konstruktionen können entweder bei Gelegenheit dieser Uebungen oder im Zeichenunterrichte, falls solcher erteilt wird, bearbeitet werden.

Die Auswahl des Lehrstoffs hat stets nach den jedesmal einschlagenden praktischen Rücksichten zu erfolgen.

Bei der Behandlung des Lehrstoffs ist von wissenschaftlichen Beweisen abzusehen. Im Falle ausnahmsweiser Anwendung sind dieselben in einfacher, leicht faßlicher Form zu geben.

Auf sorgfältige Ausführung der gestellten Konstruktions- und Berechnungsaufgaben ist streng zu halten.

In Klassen mit besonderen Lektionen für Formenlehre bedürfen die Schüler Zirkel, Lineal, Maßstab und Winkel als Lehrmittel.

§ 6. Zeichnen.

Durch den Zeichenunterricht sollen die Schüler sowohl in ihrem Geschmack an edlen Formen, als auch in ihrer technischen Fertigkeit weiter ausgebildet und zugleich angeleitet werden, dieselbe an praktischen Aufgaben ihres Berufs zu verwerten.

Je nach den örtlichen Bedürfnissen ist entweder das Freihandzeichnen, oder das Linearzeichnen zu bevorzugen.

Das Freihandzeichnen erstreckt sich nach den etwa nötigen Vorübungen vornehmlich auf ornamentale Formen und deren Verwendung zu Mustern und Zieraten, bei geübteren Schülern auf das Kopieren instruktiver, den verschiedenen Berufszweigen anzupassender Vorlagen und einfache Darstellungen nach Modellen und der Natur.

Das Linearzeichnen erstreckt sich in Anlehnung an die Formenlehre vornehmlich auf die Konstruktion von Linien, Winkeln und wichtigen geometrischen Figuren, sowie auf deren Verwendung zu dekorativen Arbeiten, bei geübteren Schülern auf die Ausführung einfacher Grund- und Aufrisse, Durchschnitte und perspektivischer Ansichten.

Auf Sorgfalt und Sauberkeit der Ausführung ist streng zu halten.

Die Anwendung mechanischer Hilfsmittel ist, soweit dieselbe nötig oder unbedenklich erscheint, zu gestatten.

Für genügend vorbereitete Schüler hat nach Maßgabe ihrer Befähigung und Berufsart der Einzelunterricht mehr und mehr in Anwendung zu kommen.

In Klassen mit obligatorischem Zeichenunterrichte können schwach begabte Schüler, welche der Zeichenfertigkeit in ihrem Berufe nicht bedürfen, von der Teilnahme an demselben befreit und inzwischen mit Aufgaben aus dem Gebiete anderer Lehrfächer beschäftigt werden.

§ 7. Religion.

Der Religionsunterricht (vergl. § 1, Abs. 4) hat die Aufgabe, den religiös-sittlichen Sinn der Fortbildungsschüler den Schwankungen und Verirrungen des jugendlichen Alters gegenüber zu befestigen und weiter zu entwickeln.

Derselbe hat sich unter Rückbeziehung auf die im

Katechismusunterrichte behandelten Glaubens- und Sittenlehren, beziehentlich den für die Volksschule bestimmten religiösen Memorierstoff, hauptsächlich auf praktische Erklärung biblischer Abschnitte (z. B. Perikopen), auf christlich-ethische Lebensbetrachtungen und bedeutungsvolle Charakterbilder aus der Kirchengeschichte zu erstrecken.

Geeigneten Orts wird insbesondere hervorzuheben sein, daß auch die staatliche Rechtsordnung in göttlicher Ordnung wurzelt, und zu zeigen sein, wie alle Richtungen und Ziele des Volkslebens nach dem Maßstabe christlicher Lebensregeln zu beurteilen sind.

Es empfiehlt sich, den Religionsunterricht mehr paränetisch-erbaulich, als lehrhaft zu behandeln.

§ 8. Anderweite Unterrichtsgegenstände.

Sollten in erweiterten Fortbildungsschulen oder in Fortbildungsschulen für Mädchen noch andere Unterrichtsgegenstände, als die vorgedachten eingeführt werden (vergl. § 14, Abs. 4 des Ges. v. 26. April 1873), so haben auf die Behandlung derselben die im übrigen getroffenen prinzipiellen Bestimmungen analoge Anwendung zu leiden. (Vergl. Ges., § 14, Abs. 6 u. A.V., § 32, Abs. 6.)

§ 9. Lektionsplan.

Der Lektionsplan ist für jede Schule in Gemäßheit der einschlagenden besonderen Verhältnisse festzustellen.

Dabei ist jedoch für alle Fälle davon auszugehen, daß der Unterricht in Deutscher Sprache und Rechnen den verhältnismäßig größten Teil der verfügbaren Zeit zu beanspruchen hat.

§ 10. Anfang und Schluß des Unterrichts.

Der Unterricht ist pünktlich zu beginnen, wie zu beschließen, und zwar jedesmal mit einem kurzen Gebete und — wenn es die Umstände gestatten — auch mit Gesang.

3. Ist ein Anschluß der Katechismusstunden an den Unterricht in der Fortbildungsschule zulässig?

A. Nach den Mot. zu § 14 des Entwurfs ist auch ein Anschluß der in Uebung befindlichen Katechismusstunden der reiferen Jugend an die Fortbildungsschule nach Einverständnis des Kirchen- und Schulvorstandes zulässig. (Landt.-Akt. 1871/72, I. Abt., 2. Bd., S. 186.)

B. Es kann aber nicht als gerechtfertigt angesehen werden, die die Fortbildungsschule besuchenden jungen Leute zwangsweise zum Besuche des Katechismusunterrichts zu verpflichten und die Nichtbefolgung dieser Zwangsverpflichtung an den Erziehungspflichtigen zu bestrafen.

Ver. d. Kult.-Min. v. 11. Okt. 1877, die zwangsweise Verpflichtung zur Teilnahme am Katechismusunterricht betreffend:

Es kann nicht als gerechtfertigt angesehen werden, die die Fortbildungsschule besuchenden jungen Leute zwangsweise zum Besuche des Katechismusunterrichtes zu verpflichten und die Nichtbefolgung dieser Zwangsverpflichtung an den Erziehungspflichtigen zu bestrafen. Das Ges., § 14 u. die A.V., § 32, Abs. 3 beschränken die obligatorische Teilnahme des Fortbildungsschülers auf die Fortbildungsschule, beziehentlich den etwa in dieser erteilten Religionsunterricht. Die zwangsweise Verpflichtung zur Teilnahme an den Katechismusstunden der Kirchfahrt geht deshalb über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Auch aus den Motiven ist das Recht des Schulvorstandes, im Einverständnis mit dem Kirchenvorstande einen solchen Zwang auszuüben, nicht abzuleiten. Die Motive enthalten nur den allgemeinen Hinweis darauf, daß die Fortbildungsschule auch dem kirchlichen Wesen Nutzen zu bringen geeignet sei, falls sie mit den in Uebung befindlichen Katechismusstunden in zweckmäßige Verbindung gebracht wird, jedoch ohne die Absicht, den Katechismusunterricht etwa in die Fortbildungsschule einzubeziehen oder aber auch über die

Modalität einer solchen zweckmäßigen Verbindung bestimmend werden zu wollen. (Supplementband zur 2. Aufl. des Codex, S. 386, Note 62; Entsch. IV, S. 19.)

4. Sind die Konfessionsverhältnisse der Schüler in der Fortbildungsschule zu berücksichtigen?

Ver. v. 25. Aug. 1874, § 15, Punkt 1d: Die Fortbildungsschulen werden der Regel nach ohne Berücksichtigung der Konfessionsverhältnisse eingerichtet. Vergl. § 32 der A.V. v. 15. Aug. 1874 u. § 7 des Lehrplanes, für den Unterricht in Fortbildungsschulen v. 18. Okt. 1881. (Walter, S. 63.)

5. In welchem Verhältnisse stehen gewerbliche, landwirtschaftliche und handelswissenschaftliche Fortbildungs- und Fachschulen und allgemeine öffentliche Fortbildungsschulen zu einander?

Die Antwort giebt eine Ver. des Königl. Kult.-Min. an die Bezirksschulinspektion Dresden I v. 5. Nov. 1890, das Verhältnis der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen zu den allgemeinen öffentlichen Fortbildungsschulen betr.

Das Kult.-Min. befindet auf die Berichte der Bezirksschulinspektion Dresden I v. 18./24. Okt. 1890:

I. Die Berechtigung der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen, ungeeignete Schüler aus ihren Schulen auszuschließen, kann nicht bestritten werden; sie beruht auf ihrem privaten Charakter. Mit Rücksicht auf diesen Charakter können sie mit den öffentlichen Fortbildungsschulen, welche der Erfüllung der gesetzlichen Zwangspflicht zum Besuche der Fortbildungsschule dienen sollen, nicht in Vergleich gestellt werden. Bei den letzteren enthält die Ausweisung, oder, wie sie in der Reihe der durch die Ver. v. 4. Nov. 1878 (Entsch. III, S. 70) festgesetzten Strafmittel bezeichnet wird, „Ausstoßung", eine empfindliche Ehrenstrafe, welche thatsächlich zugleich die

Ausschließung vom ferneren Besuche der Fortbildungsschule zur Folge hat. Wegen dieser Folge, sowie wegen der Schwere der Strafe, welche die Ausstoßung in der durch § 1 unter k der Ver. v. 4. Nov. 1878 festgesetzten Form enthält, war es nötig, dieselbe mit Kautelen zu umgeben, wie sie in § 2, Abs. 1 und 5 der Ver. geordnet worden sind. Die gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen kennen die Strafe der Ausstoßung mit der in § 1 der Ver. v. 4. Nov. 1878, welche sich allein auf die dem Ressort des Königl. Kult.-Min. unterstellten allgemeinen Fortbildungsschulen bezieht, festgesetzten Wirkung nicht. Es erscheint deshalb auch nicht geboten, hier die Ausweisung mit ähnlichen Kautelen zu umgeben, wie sie dort festgesetzt sind. Ob im einzelnen Falle regulativmäßige Bestimmungen zu treffen sind, willkürlicher Ausweisung vorzubeugen, muß der Entschließung der Oberaufsichtsbehörde bei Genehmigung des in § 6 des Ges. v. 3. April 1880 erwähnten Regulatives vorbehalten bleiben. Keinesfalls kann das Kult.-Min. Grund finden, allgemeine Maßnahmen der Art herbeizuführen oder auch nur anzuregen. Wenn die Bezirksschulinspektion als einen solchen Grund im Berichte an erster Stelle anführt, daß durch jene Ungleichheit das Ansehen der öffentlichen Fortbildungsschule geschädigt wird, so übersieht sie, wie es scheint, den völlig verschiedenen Charakter beider Schulen, die diese Ungleichheit nicht bloß erklärt, sondern selbst geboten erscheinen läßt, ohne daß deshalb das Ansehen der öffentlichen Volksschule gefährdet würde. Aber auch der von der Bezirksschulinspektion an zweiter Stelle angegebene und besonders betonte Grund erweist sich bei näherer Prüfung nicht als zutreffend. Derselbe beruht auf der Annahme, daß die öffentliche Fortbildungsschule jeden von einer gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschule ausgewiesenen Schüler aufnehmen müsse, ja denselben hierzu zwangsweise anzuhalten verpflichtet sei. Allerdings muß sie einen solchen Schüler, wenn er noch im fortbildungsschulpflichtigen Alter steht, zum Besuche der öffentlichen Fortbildungsschule anhalten. Sind aber die Gründe der Ausweisung aus der gewerblichen Schule derart, daß, wenn sie bei der allgemeinen Fortbildungsschule vorgekommen wären, die Voraussetzungen gegeben sein würden, unter welchen

bei dieser die Ausstoßung nach § 1 und § 2 der Ver. v. 4. Nov. 1878 erfolgen könnte, so ist das Lehrerkollegium oder der Schulvorstand und nach ihnen die Bezirksschulinspektion nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, zu erwägen, ob nicht hier die Ausstoßung zu verfügen und demnach die Aufnahme überhaupt abzulehnen sei. Die Bestimmung in § 32 vorletzter Abs. der A.V. zum Ges. v. 25. Aug. 1874, sowie der Grund, Zweck und Sinn der Ver. v. 4. Nov. 1878, § 1 unter k und § 2 würden ein derartiges Verfahren als völlig berechtigt erscheinen lassen. Auch würde im Falle eines solchen Verfahrens zu beachten sein, daß § 2, Abs. 5 der Ver. v. 4. Nov. 1878 zur Verfügung der Ausstoßung die vorherige fruchtlose Anwendung anderer Strafmittel nur „für die Regel" erfordert, daß es unter Umständen also genügt, wenn entweder grobe Unsittlichkeit oder besonders freche Widersetzlichkeit vorliegt.

II. Was die zu § 8, Abs. 2 u. 3 der Ver. v. 4. Nov. 1878 gestellte Frage anlangt, welche die Bezirksschulinspektion dahin formuliert:

„wer bei nicht öffentlichen Fortbildungsschulen zur Entscheidung über das Vorhandensein der Reife im Sinne von § 8, Abs. 4 der Ver. v. 4. Nov. 1878 als zuständig angesehen werden soll?"

so wird zunächst der Fall auszuscheiden sein, wo ein Schüler eine gewerbliche Schule, deren Besuch vom Besuche der öffentlichen Fortbildungsschule befreit, vollständig absolviert hat. In einem solchen Falle kann die Frage überhaupt nicht entstehen, denn mit vollständiger Absolvierung einer derartigen Schule ist der Schüler auch dann von der allgemeinen Fortbildungsschule befreit, wenn er noch in einem fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen sollte. Es können daher nur die Fälle gemeint sein, wo ein solcher Schüler vor Absolvierung der gewerblichen Schule austritt, noch fortbildungsschulpflichtig ist, aber auf Grund erlangter Reife berechtigt zu sein glaubt, seine Befreiung vom Besuche der öffentlichen Fortbildungsschule beantragen zu können. In einem solchen Falle hat allerdings nicht der Leiter der betreffenden gewerblichen oder der Privatfortbildungsschule, sondern, wie auch die Bezirks-

schulinspektion anzunehmen scheint, der Lehrer mit dem Ortsschulinspektor (Direktor) derjenigen allgemeinen oder öffentlichen Fortbildungsschule, in welche der Schüler an sich einzutreten verpflichtet sein würde, über das Vorhandensein der Reife zu entscheiden, und diese Entscheidung ist danach zu treffen, ob anzunehmen sei, daß der Schüler die für diese Schule erforderliche Reife besitze. Denn in einem solchen Falle ist diese Schule die „betreffende", nach deren Ziele in Gemäßheit von § 8, Abs. 2 der Ver. v. 4. Nov. 1878 das Vorhandensein der Reife festgestellt werden soll. Die Leiter dieser Schule werden daher im konkreten Falle zu erwägen haben, ob jene Reife schon auf Grund der vom Schüler aus der gewerblichen oder Privatfortbildungsschule beigebrachten Zeugnisse als erwiesen angesehen werden kann, und verneinenden Falles ebenso berechtigt als verpflichtet sein, eine eigene Prüfung deshalb vorzunehmen.

Weiterer ausführender Bemerkungen wird es weder zu I noch zu II bedürfen. (Entsch. IX, S. 33 ff.)

6. Was enthalten Gesetz und Verordnung über die Fortbildungsschule für Mädchen?

A. Ges. v. 26. April 1873, § 14, Abs. 6: Auch für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen kann der Schulvorstand eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zu deren Benutzung auf zwei Jahre erstrecken. (Seydewitz, S. 53; Walter, S. 134.)

B. Ver. des Kult.-Min. v. 25. Aug. 1874, § 32, Abs. 5: Ein Fortbildungsunterricht für Mädchen mit der Verpflichtung zur Teilnahme soll über das Maß von zwei Stunden wöchentlich nicht ausgedehnt werden. (Seydewitz, S. 173; Walter, S. 136.)

C. Bemerkung zum Ges. v. 26. April 1873, § 14, Abs. 6 (Walter, S. 138):

a) In Bezug auf die Mädchen ist von der obligatori-

schen Einführung der Fortbildungsschule abgesehen worden, weil deren Bildungsbedürfnis ein anderes, als das der Knaben ist.

Daß die aus der Schule entlassenenen Mädchen nicht, oder doch nur da, wo sich nach örtlichen Verhältnissen die Füglichkeit ergiebt, der Pflicht zum Besuche einer Fortbildungsschule unterworfen sein sollen, ist die natürliche Folge der bezüglich des Lebensganges der Mädchen eintretenden Verhältnisse, welche einer Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf die weibliche Jugend nahezu unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen. (Mot. zu § 4 des Entwurfs.)

b) Die Vorschrift in Abs. 6 des § 14 über den Besuch einer Fortbildungsschule leidet auch auf die aus Werkschulen entlassenen Mädchen Anwendung. (K.V. v. 22. Aug. 1874, § 20.)

7. Wem fällt die Unterhaltungspflicht für die Fortbildungsschule zu?

Den Schulgemeinden.

Ges. v. 26. April 1873, § 7:

Die Schulgemeinden (§ 9) sind verpflichtet, die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der dem Bedürfnisse ihrer Mitglieder entsprechenden Volksschulen mit Einschluß der Fortbildungsschule aufzubringen, soweit nicht besondere Fonds dazu vorhanden sind.

Zu diesem Behufe haben zuvörderst diejenigen Mitglieder der Schulgemeinde, welchen die Sorge für die Erziehung der die Schule besuchenden Kinder obliegt, ein gewisses Schulgeld zu entrichten. Dieses ist vom Ortsschulvorstande oder von derjenigen Gemeindebehörde, welche nach der Lokalschulordnung dessen Funktion versieht, zu bestimmen, es kann nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Beitragspflichtigen abgestuft, auch kann von Erhebung eines Schulgeldes bei der Fortbildungsschule abgesehen werden.

Dasjenige, was über den Ertrag des Schulgeldes zu dem Gehalte der Lehrer und zur Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse erforderlich ist, wird von der gesamten Schulgemeinde durch Anlagen nach Vorschrift des Ges. v. 8. März 1838 in Verbindung mit den Erläuterungs- und Abänderungsges. v. 21. März 1843 und v. 12. Dez. 1855 aufgebracht. In den in §§ 3 u. 6 des Ges. v. 12. Dez. 1855 bezeichneten Fällen tritt bei Schulanlagen an die Stelle der Konsistorialbehörden die im gegenwärtigen Ges. geordnete oberste Schulbehörde.[1])

Die den Geistlichen und Lehrern nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingeräumte Befreiung von persönlichen Anlagen für Schulzwecke bleibt bloß noch bezüglich der bereits angestellten Geistlichen und Lehrer so lange aufrecht erhalten, als dieselben nicht in andere Stellen übergehen oder Gehaltserhöhungen erhalten und annehmen.

Denjenigen Gemeinden, welche hierzu unvermögend sind, werden sowohl zum Schulbaue, als auch zur Schulunterhaltung Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt.

---

[1]) Vergl. jedoch Ver., das Verfahren bei Aufstellung von Anlagenregulativen und Beschwerden gegen die Einschätzung zu den Kirchen- und Schulanlagen betr., v. 24. Mai 1877 (G.V.Bl. 1877, S. 228), welche lautet:

§ 1. Beschlüsse einer Kirchen- oder Schulgemeinde oder eines selbständigen Bestandteils derselben, nach welchen der Bedarf für Kirche und Schule nach dem in der Gemeinde für Erhebung der Gemeindeanlagen festgesetzten Fuße aufgebracht werden soll, bedürfen künftig nur der Genehmigung der Kirchen- oder Schulinspektion.

§ 2. Falls die Kirchen- oder Schulanlagen nach dem Fuße der Gemeindeanlagen erhoben werden, hat auf Beschwerden, welche nicht gegen die Verpflichtung zur Abentrichtung der Kirchen- und Schulanlagen, sondern nur gegen die Höhe der Anlage gerichtet sind, lediglich diejenige Behörde, welche in Bezug auf die Gemeindeanlagen zuständig ist, Entschließung zu fassen (d. i. der Bezirksausschuß, beziehentlich der Stadtrat).

Ferner noch Ver., die Aufbringung des Bedarfes für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgswalde betr., v. 4. April 1879. (Seydewitz, S. 28; Walter, S. 72.)

8. Können der Fortbildungsschule zu ihrer Unterhaltung Unterstützungen aus Staatsmitteln gewährt werden?

A. Ges. v. 26. April 1873, § 7, Abs. 1 u. 5: Denjenigen Gemeinden, welche unvermögend zur Aufbringung der Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der dem Bedürfnisse ihrer Mitglieder entsprechenden Volksschule mit Einschluß der Fortbildungsschule sind, werden wohl zum Schulbaue, als auch zur Schulunterhaltung Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt. (Seydewitz, S. 28; Walter, S. 74.)

B. A.V. v. 25. Aug. 1874, § 16, Abs. 5: Sollten Schulgemeinden wegen Unvermögens zu Aufbringung der Schulbedürfnisse Zuschüsse aus der Staatskasse in Anspruch nehmen wollen, so sind dem Gesuche die Schulkassenrechnungen der letzten drei Jahre beizufügen, auch ist die Höhe des Schulgeldsatzes, die Gesamtzahl der auf dem Grundbesitze des Schulbezirks liegenden Steuereinheiten, die Zahl der beitragspflichtigen Köpfe, das Quotalverhältnis, nach welchem die Anlagen auf die Steuereinheiten und auf die Köpfe verteilt sind, und die Schulkinderzahl anzugeben, sowie alles dasjenige zu erwähnen, was zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde dienen kann. (Seydewitz, S. 148; Walter, S. 78.)

In betreff der Gesuche um Staatsbeihilfen für die Fortbildungsschule vergl. die Ver. v. 15. Dez. 1874, 2. Febr. 1875, 15. Jan. 1876 und 11. Nov. 1876 zu § 14 des Ges.

C. In betreff der formellen Behandlung der auf Fortbildungsschulen bezügl. Gesuche um Unterstützung aus Staatsmitteln sind folgende G.V. des Kult.-Min. ergangen:

a) Ver. v. 15. Dez. 1874: Darnach sind die Bezirksschulinspektionen angewiesen, die aus ihrem Bezirke eingehenden Gesuche um Unterstützung für Sonntags-, beziehentlich Fortbildungsschulen, welchen eine Tabelle über Stiftungsjahr, Zahl der Schüler und Klassen, sowie der Lehrer, über den eingehaltenen Schulplan, die etwaige Verbindung mit einer

gewerblichen, landwirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder sonstigen Fortbildungsschule, das den Lehrern gezahlte Honorar und über Einnahme und Ausgabe der Schule, nicht minder auch eine eingehende Begründung des Gesuchs um Zuschuß beigefügt sein soll — zusammenzufassen und nebst einer Hauptübersichtstabelle und gutachtlichem Berichte über die Höhe des zu gewährenden Zuschusses alljährlich bis zum Monate Mai beim Kult.-Min. einzureichen.

b) Ver. v. 2. Febr. 1875: Die Gesuche um Zuschüsse aus der Staatskasse für Fortbildungsschulen sind, dafern sie aus Städten mit revidierter Städteordnung kommen, beim Bezirksschulinspektor abzugeben und von diesem mit den übrigen aus seinem Bezirke eingehenden gleichen Gesuchen zu sammeln und beim Kult.-Min. einzureichen.

c) Ver. v. 15. Jan. 1876: Insoweit, als Fortbildungsschulen in Landgemeinden oder in Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, in Frage sind, ist sowohl die Zusammenstellung der Unterlagen für die Berichtserstattung an das Ministerium, als auch die Berichtserstattung selbst von den Mitgliedern der Bezirksschulinspektion gemeinschaftlich zu bewirken. Insoweit dagegen Fortbildungsschulen in Städten, welche die revidierte Städteordnung angenommen haben, in Frage sind, hat nur die Vorbereitung der Unterlagen für die Berichtserstattung von den Mitgliedern der Bezirksschulinspektion gemeinschaftlich zu erfolgen. Dagegen ist in diesen Fällen die Berichtserstattung selbst von dem Bezirksschulinspektor allein, an welchen die zusammengestellten Unterlagen zu diesem Zwecke abzugeben sind, zu bewirken. — Die dem Berichte anzuschließende Tabelle hat außer den in der G.V. v. 15. Dez. 1874 bereits erforderten Angaben auch darüber bestimmten Aufschluß zu enthalten, ob und beziehentlich in welcher Höhe einer Fortbildungsschule in dem der Berichterstattung vorausgegangenen Jahre eine Staatsbeihilfe, und zwar entweder aus den Mitteln des Ministerii oder aus denen des Ministerii des Innern bewilligt worden ist. Eine besondere Aufmerksamkeit ist dem Umstande einer etwaigen Verbindung der allgemeinen Fortbildungsschule mit

einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen Fortbildungsschule zuzuwenden. Es sind die Angaben über Ursprung, Einrichtung und Leitung der Schule, wie auch den Beruf der Schüler derartig zu spezialisieren, daß auf Grund derselben sich ein sicheres Urteil darüber bilden läßt, ob eine konkrete Fortbildungsschule als eine allgemeine Fortbildungsschule im Sinne des Ges. v. 26. April 1873 anzusehen oder ob anzunehmen sei, daß dieselbe oder doch eine Abteilung derselben den Charakter einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen Fortbildungsschule an sich trage.

d) Ver. v. 11. Nov. 1876: An die einzelnen Fortbildungsschulen werden nicht fortlaufende, sondern nur einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres bestimmte Staatsbeihilfen bewilligt. Den Unterstützungsgesuchen sollen auch die Schulkassenrechnungen der letzten drei Jahre beigefügt werden. Auch ist die Höhe des Schulgeldsatzes in der bezüglichen Volksschule, die Gesamtzahl der auf dem Grundbesitze des Schulbezirkes liegenden Steuereinheiten, die Zahl der beitragspflichtigen Köpfe, das Quotalverhältnis, nach welchem die Anlagen auf die Steuereinheiten und die Köpfe verteilt sind und die Schulkinderanzahl anzugeben. In Zukunft wird die Entschließung auf die einberichteten Unterstützungsgesuche lediglich durch die Bedürftigkeit der Gemeinden auf der einen Seite und durch das von ihnen in betreff der Fortbildungsschule Geleistete auf der anderen Seite bedingt werden. An Gemeinden, in deren Fortbildungsschulen nur zwei Unterrichtsstunden wöchentlich erteilt werden, werden Staatsbeihilfen in der Regel nicht bewilligt werden.

D. Für gewerbliche Fortbildungsschulen, für welche Staatsunterstützung begehrt wird, bewendet es bei den Bestimmungen der Ver. des Min. d. J. v. 15. Jan. 1878, wonach allen Unterstützungsgesuchen der letzte Rechnungsabschluß mit Scheidung der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten und das Budget für das folgende Jahr beizufügen sind. Ver. des Min. d. J. v. 6. Juli 1880. (Seydewitz, S. 55; Walter, S. 139.)

9. Ist Schulgeld für den Fortbildungsschulunterricht zu erheben?

A. Ges. v. 26. April 1873, § 7, Abs. 1, 2: Die Schulgemeinden (§ 9) sind verpflichtet, die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der dem Bedürfnisse ihrer Mitglieder entsprechenden Volksschule mit Einschluß der Fortbildungsschule aufzubringen, soweit nicht besondere Fonds dazu vorhanden sind.

Zu diesem Behufe haben zuvörderst diejenigen Mitglieder der Schulgemeinde, welchen die Sorge für die Erziehung der die Schule besuchenden Kinder obliegt, ein gewisses Schulgeld zu entrichten. Dieses ist vom Ortsschulvorstande oder von derjenigen Gemeindebehörde, welche nach der Lokalschulordnung dessen Funktionen versieht, zu bestimmen; es kann nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Beitragspflichtigen abgestuft, auch kann von Erhebung eines Schulgeldes bei der Fortbildungsschule abgesehen werden. (Seydewitz, S. 28 f.; Walter, S. 72 f.)

B. Ver. des Kult.-Min. v. 29. Dez. 1885, die Nichtverpflichtung der Dienstherren zu verlagsweiser Bezahlung der Schulanlagen ihrer Tagelöhner betr.:

In die Lokalschulordnung für die Schulgemeinde A. sollte die Bestimmung aufgenommen werden, daß für die seitens gewisser Tagelöhner zu zahlenden Schulgelderanlagen deren Dienstherren gegenüber der Schulgemeinde, unter Vorbehalt des Regresses, zahlen sollten. Wenngleich die Bezirksschulinspektion diese Bestimmung als zweckmäßig bezeichnet hatte, hat doch das Kult.-Min. inhalts Ver. v. 29. Dez. 1885 ausgesprochen, daß Dienstherren eine Verpflichtung zu verlagsweiser Bezahlung von Beiträgen zu Schulgelderanlagen für bei ihnen in Dienst stehende Tagelöhner nicht auferlegt werden kann, da eine solche Verpflichtung gesetzlicher Grundlage ermangeln würde. (Fischers Zeitschr., Bd. VII, S. 361; Entsch. VIII, S. 30.)

10. Wer ist fortbildungsschulpflichtig.

Ges. § 4, Abs. 8: Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verbunden, soweit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht genügend gesorgt ist, z. B. in Schulen auf Bergwerken, in Fabriken u. s. w.

Auch auf die aus Werkschulen entlassenen Knaben ist diese Vorschrift anzuwenden. Ver. des Min. d. J. v. 12. Aug. 1874, § 20, Abs. 4.

Die Verlängerung der dreijährigen Fortbildungsschulpflicht aus disziplinellen Gründen ist nicht statthaft. Ver. des Kult.-Min. v. 10. Juli 1880. (Entsch. V, S. 71; XI, S. 3.)

11. Auf welches Lebensalter erstreckt sich in der Regel die Fortbildungsschulpflicht?

Die Fortbildungsschule schließt sich unmittelbar an die einfache Volksschule an, und es erstreckt sich sonach der Unterricht in derselben in der Regel auf die Zeit vom erfüllten 14. bis zum erfüllten 17. Lebensjahre. (A.V. v. 25. April 1874, § 11, Abs. 1.)

Dieser Vorschrift kann nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß Fortbildungsschüler, welche innerhalb ihres dritten Schuljahres das 17. Lebensjahr vollenden, um deswillen aus der Fortbildungsschule zu entlassen seien, denn nach § 4, Abs. 8 des Ges. sind dieselben von dem Zeitpunkte ihrer Entlassung aus der Volksschule an zu dreijährigem Besuche der Fortbildungsschule verbunden. Ver. des Kult.-Min. v. 27. April 1887. (Walter, S. 31.)

Gleicherweise bleiben auch die aus mittleren oder höheren Volksschulen nach achtjährigem Schulbesuche entlassenen Knaben noch fortbildungsschulpflichtig. (Ges. d. Kult.-Min. v. 26. April 1873, § 4, Abs. 8.)

12. Wann bleiben von höheren Lehranstalten abgegangene Knaben noch fortbildungsschulpflichtig?

Wenn sie vor Vollendung ihres 15. Schuljahres und vor einem neun Jahre umfassenden Schulbesuche aus einer anderen Klasse abgehen, als aus derjenigen,

welche sie unter gewöhnlichen Verhältnissen bei mittelmäßiger Begabung bis dahin erreicht haben können (Ver. v. 15. Aug. 1874, § 11, Abs. 2, 3.)

Da zur Aufnahme in die unterste Klasse (Sexta) einer höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Realschule) das erfüllte 9. Lebensjahr genügt (Bekanntmachung, die Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien betr., v. 28. Jan. 1893, Dresden, Meinhold & Söhne, § 49, Abs. 1), so kann unter gewöhnlichen Verhältnissen ein Schüler bei mittelmäßiger Begabung nach Vollendung des 15. Lebensjahres entweder nach bestandener Abgangsprüfung an einer Realschule oder nach erlangter Versetzungsfähigkeit aus der Unter- in die Obersekunda auf einem Gymnasium oder Realgymnasium das Zeugnis zur Erlangung des Berechtigungsscheines für den Einjährig-Freiwilligendienst sich erworben haben. Die Folgerung davon ist: Wer beim Abgange von einer höheren Lehranstalt nach neunjährigem Schulbesuche und zurückgelegtem 15. Lebensjahre noch nicht im Besitze des Zeugnisses zur Erlangung des Berechtigungsscheines für den Einjährig-Freiwilligendienst ist, bleibt noch ein Jahr lang fortbildungsschulpflichtig, drei Jahre lang aber derjenige, der nach achtjährigem Schulbesuche eine höhere Lehranstalt verläßt.

Weil jedoch viele mittelmäßig begabte Schüler erst nach Vollendung des 10. Lebensjahres in eine höhere Lehranstalt übertreten und nach Beendigung des 15. Lebensjahres noch nicht im Besitze des erwähnten Zeugnisses sich befinden können, so dürfte billigerweise nur die Anforderung zu stellen sein: Von einem Gymnasium oder Realgymnasium nach neunjährigem Schulbesuche und nach Vollendung des 15. Lebensjahres abgehende Schüler bleiben dann noch ein Jahr fortbildungsschulpflichtig, wenn sie die Obertertia nicht erreicht haben, bez. nicht versetzungsfähig in die Untersekunda sind, von der Realschule abgegangene, wenn sie die zweite Klasse nicht erreicht haben, bez. nicht in dieselbe versetzt werden können. (Ver. des Kult.-Min. v. 17. Juni 1893; [Entsch. XI, S. 25].)

13. Wann haben fortbildungsschulpflichtige Knaben der Fortbildungsschulpflicht genügt?

A. Aus der einfachen Volksschule nach achtjährigem Schulbesuche entlassene Knaben haben der Fortbildungsschulpflicht nach dreijährigem Besuche der Fortbildungsschule genügt; nach neunjährigem Besuche der einfachen Volksschule entlassene Knaben (Ges. § 4, Abs. 7) können nach zweijährigem Besuche der Fortbildungsschule aus derselben entlassen werden (Ges. § 14, Abs. 7).

Ver. des Kult.-Min. v. 7. Febr. 1878: Zwar sind nach § 4, Abs. 8 des Ges. die aus der Volksschule entlassenen Knaben, soweit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht gesorgt ist, noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verbunden, man wird es aber gerechtfertigt finden, wenn der Schulvorstand Fortbildungsschüler, welche nach neunjährigem Besuche der Volksschule die Fortbildungsschule zwei Jahre lang besucht haben, auf Grund der ihm nach § 14, Abs. 7 des Ges. zustehenden Füglichkeit von dem dritten Schuljahre dispensiert. (Entsch. X, S. 35.)

B. Aus der mittleren und höheren Volksschule nach achtjährigem Schulbesuche entlassene Knaben haben der Fortbildungsschulpflicht nach dreijährigem Besuche der Fortbildungsschule genügt, nach neunjährigem Besuche und nach Vollendung des 15. Lebensjahres können sie vom Besuche der Fortbildungsschule befreit bleiben, wenn sie die ihrem Alter entsprechende Klasse erreicht haben.

Ges. § 4, Abs. 9: Der regelmäßige Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre befreit von der Verpflichtung zur Teilnahme am Fortbildungsunterrichte, wenn das betreffende Kind die seinem Alter entsprechende Klasse erreicht hat.

Weil mittelmäßig begabte Schüler unter gewöhnlichen Verhältnissen (Ver. v. 25. Aug. 1874, § 11, Abs. 3) nach achtjährigem Besuche einer mittleren Volksschule immer aus der ersten Schulklasse entlassen werden, so kann an einem Knaben nach neunjährigem Besuche einer mittleren oder höheren Volksschule das Verlangen gestellt werden, daß er zwei Jahre die erste Klasse derselben besucht habe, wenn er vom Besuche der Fortbildungsschule frei sein will.

Schulord. der Stadt Leipzig 1890, § 13, Abs. 7: Schüler, welche eine Bürger- oder Bezirksschule Leipzigs neun Jahre lang besucht, das 15. Lebensjahr erreicht und den Unterricht der ersten Klasse dieser Schule zwei Jahre lang oder, wenn eine neunte Klasse eingerichtet war, den Unterricht dieser Klasse ein Jahr lang genossen haben, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterrichte der Fortbildungsschule befreit.

C. Von höheren Lehranstalten nach achtjährigem Schulbesuche abgegangene Knaben sind den aus der Volksschule entlassenen gleich zu achten.

Der regelmäßige Besuch einer höheren Lehranstalt, also eines Gymnasiums, Progymnasiums, Seminars und einer Realschule I. oder II. Ordnung bis zum vollendeten 15. Lebensjahre befreit von der Teilnahme am Fortbildungsunterrichte.[1])

Nach Ver. zur Ausführung des Ges. v. 15. Febr. 1884, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betr., v. 15. Febr. 1884, § 2, führen vom Beginne des Schuljahres 1884/85 an die Realschulen I. Ordnung die Bezeichnung: „Realgymnasien", die Realschulen II. Ordnung die Bezeichnung: „Realschulen".

Es tritt aber diese Befreiung nur unter der Voraussetzung ein, daß der Schüler die seinem Alter entsprechende Bildungsstufe erreicht hat, d. h. diejenige Klasse der Anstalt, welche mittelmäßig begabte Kinder gleichen Alters unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zu dem gedachten Alter erreichen. Hat er diese wegen Mangels an Begabung oder wegen Trägheit, oder wegen zu späten Eintritts in die Schule bis zum vollendeten 15. Lebensjahre nicht erreicht, so hat er entweder seine bisherige Schule bis zur Erreichung des Zieles in der § 4, Abs. 9 des Ges. gedachten Klasse ferner zu besuchen, oder er ist der Fortbildungsschule noch ein Jahr lang zu überweisen. (Ver. v. 25. Aug. 1874, § 11, Abs. 2 u. 3.)

Demnach sind infolge dieser Bestimmungen von einem Gymnasium oder Realgymnasium nach neunjährigem Schulbesuche und nach Vollendung des 15. Lebensjahres abgehende Schüler nicht mehr fortbildungsschulpflichtig, wenn sie versetzungsfähig in die Untersekunda (beim Seminar aus der 6. in die 5. Klasse), von der Realschule abgegangene, wenn sie die 3. Klasse mit gutem Erfolge durchlaufen haben.

Entsch. S. 25: Ver. des Kult.-Min. v. 17. Juni 1893, die Befreiung gewesener Realschüler von dem Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule betr.: Der Bezirksschulinspektion ist darin beizupflichten, daß Realschüler, welche 15 Jahre alt sind und die 3. Klasse einer Realschule mit gutem Erfolge durchlaufen haben, wenn sie nach Erreichung dieses Zieles den weiteren Besuch einer höheren Schule aufgeben, zur Teilnahme an dem Unterrichte der Fortbildungs-

[1]) Auch entsprechender Privatunterricht von gleicher Dauer hat dieselbe Wirkung. (Ver. v. 25. Aug. 1874, § 11, Abs. 2.)

schule in der Regel nicht heranzuziehen sind. In etwa zweifelhaften Fällen wird ein besonderes Gewicht darauf zu legen sein, ob und inwieweit sie als Schüler der 3. Klasse in der Religion, im Deutschen und im Rechnen Befriedigendes geleistet haben. (Fischers Zeitschr., Bd. XIV, S. 315.)

14. Können fortbildungsschulpflichtige Knaben vom Besuche der Fortbildungsschule befreit werden?

Ausnahmsweise in besonderen Fällen. (Ges. § 14, Abs. 7.)

15. Von wem ist die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule zu genehmigen?

Vom Schulvorstande, bez. Schulausschusse.

Ges. § 14, Abs. 7: Die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule darf der Schulvorstand in besonderen Fällen ausnahmsweise genehmigen.

16. Womit darf die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule nicht begründet werden?

Namentlich nicht mit häuslichen und wirtschaftlichen Geschäften.

Ver. v. 25. Aug. 1874, § 32, Abs. 6: Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule aber darf nur aus wirklich dringenden Gründen erteilt werden; als solche gelten namentlich nicht häusliche und wirtschaftliche Geschäfte.

17. Auf welche Fälle ist die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule zu beschränken?

A. Ver. des Kult.-Min. v. 30. März 1878 (Entsch. S. 33): Der Fleiß und das Wohlverhalten von Fort-

bildungsschülern kann für sich allein als ein ausreichender Grund zu deren Dispensation vom fernerweiten Besuche der Fortbildungsschule nicht angesehen werden. Wenn aber dergleichen Fortbildungsschüler in dem besonderen, voraussetzlich wohl nur bei erweiterten Schulen (Ges. v. 26. April 1873, § 14, Abs. 3 u. 4) eintretenden Fälle, daß sie innerhalb eines zweijährigen Lehrkursus das Schulziel völlig erreicht haben, durch den Schulvorstand auf Grund von § 14, Abs. 7 des gedachten Ges. von dem dritten Schuljahre befreit werden, so findet man dagegen um so weniger etwas zu erinnern, als derartige Dispensationen auf die Disziplin in der Fortbildungsschule gewiß einen günstigen Einfluß haben werden. Allerdings wird hierüber vorausgesetzt, daß bei Beurteilung der Schulreife jederzeit mit der im Interesse der Sache gebotenen Strenge werde verfahren werden. (Codex des Kirchen- u. Schulr., 3. Aufl., S. 591, Note 79b.)

B. Ver. v. 4. Nov. 1878, § 8: Die den Schulvorständen in § 14, Abs. 7 des Ges. nachgelassene Genehmigung der Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule ist auf besondere Fälle zu beschränken.

Als ein solcher kann die Erlangung der nach dem Ziele der betreffenden Fortbildungsschule erforderlichen Reife angesehen werden.

Darüber, ob diese Reife vorhanden, entscheidet in jedem einzelnen Falle der Lehrer mit dem Ortsschulinspektor (Direktor), über die Befreiung selbst der Schulvorstand.

Die Schulvorstände haben jede nach § 14, Abs. 7 des Ges. gewährte Befreiung der Bezirksschulinspektion anzuzeigen.

C. Ver. v. 14. Okt. 1882: Die Dispensation vom Besuche der Fortbildungsschule kann entweder wegen Erlangung der Reife des Fortbildungsschülers nach § 8, Abs. 2 der Ver. v. 4. Nov. 1878 (Entsch. III, S. 73), weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betreffend, oder auch nach § 8 cit., Abs. 1 aus anderen, mit der Reife nicht zusammenhängenden Gründen erfolgen. — In Fällen der zweiten Kategorie entscheidet sowohl über

das Gewicht der Gründe, als auch über die Befreiung selbst der Schulvorstand (Schulausschuß). In Fällen der ersten Klasse aber ist zunächst das Erfordernis der Reife in der durch Abs. 3 vorgeschriebenen Weise zu konstatieren, und erst dann, wenn solchergestalt die Reife konstatiert ist, kann der Schulvorstand über die Befreiung selbst Entschließung fassen.

Unter der „betreffenden Fortbildungsschule" in § 8, Abs. 2 der Ver. v. 4. Nov. 1878 kann wohl unter Umständen auch eine andere, als die Schule am Aufenthaltsorte des Schülers verstanden werden und deshalb ausnahmsweise ein anderwärts erlangtes Reifezeugnis als Grundlage zur Dispensation dienen. In der Regel aber sind für die Beurteilung der Reife die Ziele der am Orte bestehenden Fortbildungsschule maßgebend. Diesem Verhältnis entspricht auch dann, wenn der zu dispensierende Schüler die Ortsschule überhaupt nicht besucht hat, den Schwerpunkt für die Beurteilung der Reife nicht in eine Erkundigung des Schulvorstandes bei früheren auswärtigen Schulorganen zu verlegen, sondern die Beurteilung dem Lehrer und Ortsschulinspektor (Direktor) am Aufenthaltsorte zu überlassen. Selbstverständlich bleibt denselben dabei überlassen, ebenfalls auf frühere Zeugnisse zurückzugehen, wenn sich dies statt einer besonders zu veranstaltenden Prüfung als zweckmäßig erweist. Die Auffassung, daß auch die Rücksicht auf Erleichterung des Fortkommens für den Schüler einen Befreiungsgrund vom Besuche der Fortbildungsschule abgeben dürfe, läßt sich unerachtet der Beschränkung der Dispensationen cit. Abs. 1 auf besondere, d. h. ausnahmsweise durch die konkreten persönlichen Verhältnisse des Schülers gebotene Fälle und unerachtet der fernerhin beschränkenden Direktiven in § 32, Abs. 6 der A.V. v. 25. Aug. 1874 nach der allgemeinen Fassung des Ges. v. 26. April 1873, § 14, Abs. 7 zwar nicht unbedingt ablehnen. Wenn aber selbstverständlich eine laxe Praxis der Schulvorstände in dieser Beziehung zu sehr bedenklichen Konsequenzen führen müßte, so muß der Ansicht beigepflichtet werden, daß die Schulvorstände das hervorgehobene Motiv nur in den seltensten Fällen und mit der äußersten Vorsicht zur

Geltung bringen dürfen. Wenn die erlangte Reife den Dispensationsgrund bildet, hat die Entlassung aus der Fortbildungsschule nur am Schlusse des Schuljahres zu erfolgen. Dagegen würde die Anwendung dieses Grundsatzes auf andere, in § 8, Abs. 1 der Ver. v. 4. Nov. 1878 vorgesehene Fälle eine Verschärfung in das Ges. tragen, die demselben fern liegt. (Codex des Kirchen- u. Schulr., 3. Aufl., S. 591, Note 79c.)

D. Ver. des Kult.-Min., das Verfahren bei vorzeitiger Entlassung von Fortbildungsschülern betr., v. 30. Okt. 1884 (Entsch. VII, S. 21 f.): Der Schulvorstand von E. hatte auf Grund von § 14, Abs. 7 des Ges. v. 26. April 1873 und § 8, Abs. 2 der Ver., weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betr., v. 4. Nov. 1878, einen Fortbildungsschüler nach anderthalbjährigem Besuche und erlangter Reife vom weiteren Besuche der Fortbildungsschule dispensiert. Die Bezirksschulinspektion zu K. beschied sich, daß sie hiergegen formell etwas nicht einwenden könne, da weder im Ges. noch in der Ver. v. 4. Nov. 1878 eine Beschränkung der dem Schulvorstande erteilten Ermächtigung in Bezug auf den Zeitpunkt, von welchem ab die Entlassung wegen erlangter Reife erfolgen kann, ausgesprochen sei. Materiell erschien es der Bezirksschulinspektion aber doch bedenklich, eine Ausdehnung der Befreiung von dem Besuche der Fortbildungsschule nach nur anderthalbjährigem Besuche ohne weiteres geschehen zu lassen, und sie hatte daher in Erwägung gezogen, welche Mittel wohl der Bezirksschulinspektion zu Gebote ständen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Fortbildungsschüler das Schulziel auch wirklich erreicht habe und die Reife vorhanden sei. Das einzig wirksame Mittel erblickte sie darin, daß auf Grund von § 35, Abs. 1 des Ges. in solchen Fällen, wo die Bezirksschulinspektion gegründete Ursache zu der Vermutung habe, daß bei Beurteilung der Reife grundsätzlich ein den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechender niedriger Maßstab für die erlangte Reife angenommen wird, oder wo es ihr aus anderen Gründen notwendig erscheint, eine Prüfung des ent-

lassenen Fortbildungsschülers vor dem Bezirksschulinspektor auf diesfallsigen Beschluß der Bezirksschulinspektion vorgenommen und der Fortbildungsschüler unter Aufhebung des Beschlusses des Schulvorstandes zum ferneren Besuche der Fortbildungsschule angehalten werde, wenn sich dabei ergebe, daß die behauptete Reife thatsächlich nicht vorhanden sei. Bei der Zweifelhaftigkeit der Frage erstattete die Bezirksschulinspektion darauf Bericht an das Königl. Kult.-Min. Letzteres eröffnete ihr hierauf inhalts Ver. v. 30. Okt. 1884: „Dasselbe trage den einschlagenden Bestimmungen gegenüber Bedenken, geschehen zu lassen, daß bei den angeführten Fällen vorzeitiger Entlassung von Fortbildungsschülern in der in Vorschlag gebrachten Weise eingeschritten werde, setze aber voraus, der Bezirksschulinspektor werde, falls ihm Unregelmäßigkeiten bei Beurteilung der Schulreife zur Kenntnis kommen, die Beteiligten zur Nachachtung für die Zukunft in entsprechender Weise verständigen und auch im übrigen bei Gelegenheit seiner Revisionen auf Unterlassung einer zu nachsichtigen Beurteilung hinwirken." (Fischers Zeitschr., Bd. VI, S. 163.)

E. G.V. des Kult.-Min. v. 9. Juni 1888 an die Bezirksschulinspektoren: Nach § 14, Abs. 7 des Ges. v. 26. April 1873 darf der Schulvorstand die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule in besonderen Fällen ausnahmsweise genehmigen.

Nach § 8, Abs. 2 der Ver., weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betr., v. 4. Nov. 1878 kann als ein solcher die Erlangung der nach dem Ziele der betreffenden Fortbildungsschule erforderlichen Reife angesehen werden.

Wie sich aus der Fassung und schon aus dem Ges. selbst ergiebt, hat damit die Zahl der Fälle, in welchen der Schulvorstand ausnahmsweise vom Besuche der Fortbildungsschule befreien kann, nicht erschöpft werden sollen.

Aus Anlaß der dem letzten Landtage in betreff der Fortbildungsschule zugegangenen Petitionen ist nun bei den hierüber stattgefundenen ständischen Verhandlungen die Frage entstanden, ob zu den besonderen Fällen, in welchen der

Schulvorstand vom Besuche der Fortbildungsschule ausnahmsweise befreien darf, auch der zu rechnen sei, wo besondere Lebens- und Erwerbsverhältnisse dies wünschenswert erscheinen lassen. Das Kult.-Min. hat keinen Anstand genommen, diese Frage mit der von den Ständen selbst anerkannten Beschränkung, daß in diesem Falle der Schüler das 17. Lebensjahr erfüllt haben müsse, zu bejahen, und verfehlt nicht, dies den Herren Bezirksschulinspektoren hierdurch zu eröffnen mit der Weisung, vorkommenden Falls den Bezirksschulinspektionen von gegenwärtiger Ver. Kenntnis zu geben und nach Maßgabe derselben bei Handhabung des § 8, Abs. 4 der Ver. v. 4. Nov. 1878 zu verfahren.

F. Selbstverständlich sind alle diejenigen Knaben vom Besuche der Fortbildungsschule befreit, welche während ihres fortbildungsschulpflichtigen Alters eine höhere Lehranstalt besuchen. (Ver. v. 25. Aug. 1874, § 11, Abs. 2 u. 3.)

G. Falls eine erweiterte Fortbildungsschule mit einer gewerblichen, landwirtschaftlichen oder handelswissenschaftlichen Fortbildungsschule vereinigt worden ist, befreit auch der Besuch einer solchen vereinigten Anstalt vom Besuche der öffentlichen Fortbildungsschule.

Ges. v. 26. April 1873, § 14, Abs. 5: Die Vereinigung erweiterter Fortbildungsschulen mit einer gewerblichen, landwirtschaftlichen oder handelswissenschaftlichen Fortbildungsschule ist zwar gestattet, doch ist in diesem Falle Sorge zu tragen, daß denjenigen Schülern, welche eine solche Fortbildung nicht suchen, ein dem allgemeinen Fortbildungszwecke entsprechender Unterricht zu teil werde.[1])

H. Endlich können auch Schüler gewerblicher, landwirtschaftlicher und handelswissenschaftlicher Fortbildungsschulen regulativmäßig von der Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit werden.

[1]) Dieser Vorschrift ist auch bei der Vereinigung von Werkschulen mit Fortbildungsschulen nachzugehen. (K.V. v. 22. Aug. 1874, § 20; Cod., 3. Aufl., S. 570.)

Ver. v. 25. Aug. 1874, § 32, Abs. 7 u. 8: Diejenigen, welche eine gewerbliche oder landwirtschaftliche Fortbildungsschule besuchen, können durch das von dem Min. d. J. im Einverständnisse mit dem Kult.-Min. genehmigte Regulativ dieser Schule von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule befreit werden.

Bei der Aufnahme ist ein Schulzeugnis zu erfordern und beim Austritte ein Entlassungszeugnis auszustellen (vergl. Ver. v. 25. Aug. 1874, §§ 6 u. 10).

Ver. des Königl. Min. d. J. v. 2. Sept. 1891, den Einfluß der Abänderungen der G.O. auf die Fortbildungsschulpflicht betr.: Von den durch das Reichsges. v. 1. Juni 1891 eingeführten Abänderungen der G.O. treten nach dem zweiten Abs. von Artikel 9 derselben die in §§ 120 u. 150, 4 enthaltenen, welche sich auf die Fortbildungsschule beziehen, mit dem 1. Okt. 1891 in Kraft.

Der dritte Abs. von § 120 wiederholt zunächst die seitherige Bestimmung, daß für Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, statutarisch begründet werden kann. Er enthält dazu die Neuerungen, daß diese Verpflichtung nicht mehr bloß durch Ortsstatut (Gemeindestatut), sondern auch durch Statut eines weiteren Kommunalverbandes begründet werden kann, daß sie sich jedoch auf männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschränken muß, und fügt außerdem neue Bestimmungen behufs Durchführung der statutarischen Fortbildungsschulpflicht, sowie über Befreiungen von der letzteren bei. Neu ist ferner, daß nach § 154 Abs. 1 alles dies auch auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften Anwendung leiden soll.

Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sollen nach dem neuen Abs. 3 von § 120 diejenigen befreit sein, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird. Als „höhere Verwaltungsbehörde" wird auch im Sinne dieser Bestimmung die Kreishauptmannschaft zu gelten haben und durch öffentliche Bekanntmachung (§ 155, Abs. 3 in Artikel 9) bezeichnet werden. Darin aber tritt eine Abweichung zunächst von § 32, Abs. 7 der A.V. zum Ges. zu Tage, woselbst es auf Genehmigung des Min. d. J. im Einverständnis mit dem Kult.-Min. gestellt ist, ob durch das Regulativ einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen Fortbildungsschule für deren Schüler Befreiung von der landesgesetzlichen Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule ausgesprochen werden darf. Außerdem kommt in Frage, wie sich die oben erwähnte Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde zu demjenigen verhält, was in Abs. 8 u. 9 von § 4 des Ges., ferner in Abs. 7 von § 14 desselben, sowie in § 11 der A.V. zu demselben und in § 8 der Ver., weitere ausführende Bestimmungen

für die Fortbildungsschule betr., v. 4. Nov. 1878 (G.V.Bl. S. 432 u. Entsch. III, S. 70) hinsichtlich der Befreiung von der landesgesetzlichen Fortbildungsschulpflicht bestimmt ist.

Es wird daran festzuhalten sein, daß der ganze dritte Abs. des neuen § 120 der G.O. ausschließlich die in seinem Eingange erwähnte, statutarisch zu begründende Fortbildungsschulpflicht betrifft, die landesgesetzlich begründete dagegen in allen ihren Beziehungen unberührt läßt. Demzufolge wird es im Königreiche Sachsen gegenüber der landesgesetzlichen Fortbildungsschulpflicht bei demjenigen bewenden können, was hinsichtlich der Gründe und der Zuständigkeit zur Befreiung zeither Rechtens gewesen ist. Die höhere Verwaltungsbehörde wird im Königreiche Sachsen überhaupt nur dann, wenn durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes die Fortbildungsschulpflicht über ihre gesetzliche dreijährige Dauer hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert werden sollte, in die Lage kommen können, darüber Beschluß zu fassen, ob der Unterricht in einer Innungsschule 2c. während dieser Zeit ausreichenden Ersatz für den allgemeinen Fortbildungsschulunterricht bietet.

Solche Fälle werden voraussichtlich äußerst selten sein. Da sie aber immerhin vorkommen können, verordnet das Min. d. J. hiermit im Einverständnisse mit dem Kult.-Min., daß die Kreishauptmannschaften bei ihren Entschließungen nach dem Schlusse von § 120 der G.O. jedenfalls den Unterricht solcher gewerblicher oder landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen, in deren Regulativ mit Genehmigung des Min. d. J. im Einverständnisse mit dem Kult-Min. Befreiung der Schüler von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule ausgesprochen ist, als ausreichenden Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anzuerkennen haben. (Fischers Zeitschr., Bd. XIII, S. 62.)

18. Was bewirkt die seitens eines Schulvorstandes beschlossene Befreiung eines Fortbildungsschülers vom Besuche der Fortbildungsschule?

Sie hebt die fernere Fortbildungsschulpflicht des Befreiten überhaupt auf. Ver. des Kult.-Min. v. 5. Sept. 1893. (Entsch. XI, S. 23.)

Das Kult.-Min. befindet, daß die von einem Schulvorstande auf Grund der Ermächtigung in § 14, Abs. 7 d. Ges. v. 26. April 1873 beschlossene Befreiung eines Fortbildungsschülers vom Besuche der Fortbildungsschule nicht bloß für

den betreffenden Schulbezirk Geltung hat, sondern die fernere Fortbildungsschulpflicht des Befreiten überhaupt aufhebt. (Fischers Zeitschr., Bd. XV, S. 76.)

19. Welche Vorkehrungen sind in betreff der rechtzeitigen Anmeldung zum Besuche der Fortbildungsschule zu treffen?

In kleineren Schulgemeinden wird schon der Versuch der Hinterziehung der Fortbildungsschulpflicht wegfallen, weil Lehrer, Lokalschulinspektor und Schulvorstand leicht Kenntnis von jedem Zuzuge eines Fortbildungsschulpflichtigen erhalten werden; in größeren Schulgemeinden wird es bisweilen bei einem Versuche der Hinterziehung nicht bleiben, wenn nicht eine gewisse Kontrolle des Fortbildungsschulbesuches geübt wird.

Zu dieser Kontrolle veranlaßt die A.V. zum Ges. v. 25. Aug. 1874, § 32, Abs. 5: Der Schulvorstand hat die geeigneten Veranstaltungen zu treffen, daß sich kein zum Besuche der Fortbildungsschulen Verpflichteter willkürlich dieser Verpflichtung entziehen kann.

Ferner:

A. Eine G.V. des Kult.-Min. an die Bezirksschulinspektionen v. 8. Mai 1875: Das Kult.-Min. hat infolge einer an dasselbe gelangten Anfrage beschlossen, den Bezirksschulinspektionen wegen des bei Vermietung schulpflichtiger Kinder für einen außerhalb ihres Schulbezirkes gelegenen Ort einzuhaltenden Verfahrens folgendes zu eröffnen:

Durch § 38, Abs. 1 des Ges. v. 26. April 1873 jct. § 70, Abs. 9 der Vollzugsverordnung zu demselben sind diejenigen Vorschriften des alten Ges. und dessen A.V. v. 6., bez. 9. Juni 1835, welche mit dem Inhalte des erstgedachten Ges., sowie der dazu gehörigen A.V. nicht im Einklange stehen, aufgehoben worden.

Wenn nun das neue Ges. besagte Beschränkungen bezüglich der Vermietung schulpflichtiger Kinder nicht mehr enthält, so spricht es damit aus, daß dieselbe weiteren, als den durch

sie von ihm in § 4 geordnete allgemeine Schul-, bez. Fortbildungsschulpflicht gebotenen nicht unterliegen soll.

Hiermit aber erscheint eine fernere Handhabung der in §§ 62 u. 63 des früheren Ges. und § 138 der A.V. dazu gegebenen Vorschriften, insoweit dieselben über das in § 12 der Gesindeordnung v. 10. Jan. 1835 nur zur Wahrung der allgemeinen gesetzlichen Schulpflicht für diesen Fall Bestimmte hinausgehende Beschränkungen enthalten, unvereinbar und sind dieselben deshalb als durch die neue Schulgesetzgebung aufgehoben anzusehen.

Dahingegen hat eine sorgfältige Ueberwachung der gehörigen Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht auch bezüglich derjenigen ihr noch unterliegenden Kinder, welche aus ihrem Schulbezirke durch Vermietung nach auswärts aus- und in einen anderen Schulbezirk eintreten, auch künftig stattzufinden, und ist zu diesem Behufe nicht nur auf jederzeit genaue Beobachtung der Bestimmung in § 6, Abs. ult. der A.V. v. 25. Aug. 1874 zu halten, sondern auch, wie andurch verordnet wird, in Fällen der vorliegenden Art seitens des Schulvorstandes der von dem betreffenden Kinde zeither besuchten Schule von der Entlassung des Letzteren und seinem beabsichtigten Eintritte in den neuen Schulbezirk dem Schulvorstande desselben, soweit irgend thunlich unter Bezeichnung der neuen Dienstherrschaft, entsprechende direkte Mitteilung zu machen. Die Bezirksschulinspektionen wollen, wie andurch verordnet wird, hiernach sich achten und die Schulvorstände, bez. Schulausschüsse ihres Bezirks anweisen. (Entsch. I, S. 8 u. 9.)

Analog dieser Ver. empfiehlt es sich, bei dem Uebertritte eines Schülers aus der einen in eine andere Fortbildungsschule, ihm das auszufertigende Schulzeugnis[1]) nicht in die Hand zu geben, sondern mit der Angabe seiner neuen Wohnung und der Bemerkung: „Ist noch fortbildungsschulpflichtig", an den Schulvorstand (Schul-

[1]) Von dem Austritte aus einer Fortbildungsschule mit dem Uebertritte in eine andere ist die Entlassung nach Erfüllung der gesetzlichen Fortbildungsschulpflicht zu unterscheiden; im ersten Falle ist ein Schulzeugnis (in den süddeutschen Staaten übersendet die eine Schulbehörde der anderen nur einen „Ueberweisungsschein" für den betreffenden Schüler), im zweiten ein Entlassungszeugnis auszustellen.

ausschuß) seines neuen Wohnortes zu senden, damit im Falle der Unterlassung der Anmeldung eine Aufforderung dazu erlassen werden kann.[1])

B. Ver. des Kult.-Min. v. 25. Aug. 1874, § 32, Abs. 8: Bei der Aufnahme ist ein Schulzeugnis zu erfordern und beim Austritte ein Entlassungszeugnis auszustellen.

C. Ver. des Kult.-Min. v. 4. Nov. 1875, § 6, Abs. 2, weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschulen betr.: Wegen rechtzeitiger An- und Abmeldung fortbildungsschulpflichtiger Schüler hat sich der Schulvorstand mit der Ortsobrigkeit zu vernehmen. Die hierüber getroffenen Bestimmungen sind in die Lokalschulordnung aufzunehmen.[2])

---

[1]) Giebt aber die Schule, aus welcher ein Fortbildungsschüler austritt, ihm das Schulzeugnis in die Hand mit der Weisung, sich nach der Ankunft in seinem neuen Wohnorte sofort zum Besuche der Fortbildungsschule anzumelden, so ist der Schulbehörde des neuen Wohnungsortes des Schülers vielleicht durch Uebersendung einer Postkarte mit den betreffenden Angaben wenigstens von dem Verzuge des Schülers Kenntnis zu geben, etwa so:

.....(Voller Name u. Geburtstag u. -jahr des Schülers).....
ist nach (Ort und Wohnung).....
zu (Lehrherr, Arbeitgeber u. s. w.) .....
verzogen und hat sein Schulzeugnis mit der Weisung erhalten, sich unverzüglich zum Besuche der Fortbildungsschule zu ..... anzumelden.

....., den ....
(Unterschrift des Lokalschulinspektors.)

[2]) Schulordnung der Stadt Leipzig, Leipzig 1890, § 5: Anmeldungen für die Fortbildungsschulen für Knaben und Ueberwachung des Besuches dieser Schulen:

Um die ungefähre Zahl der zu Ostern jedes Jahres in die städtischen Fortbildungsschulen neu aufzunehmenden Schüler übersehen zu können, wie auch zum Zwecke der Kontrolle des Schulbesuchs haben am Schlusse jedes Schuljahres und spätestens bis zum Sonnabend vor dem Sonntage Judica die Direktoren der Volksschulen die Entlassungszeugnisse der abgehenden Schüler, auf denen auch die Wohnung derselben anzugeben ist, an die Schulexpedition gelangen zu lassen und alle Schüler, insbesondere auch die nach auswärts

20. Haben auch in Sachsen sich aufhaltende, im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende ausländische Knaben die Fortbildungsschule zu besuchen?

A. G.V. des Kult.-Min. v. 27. März 1875 an die Bezirksschulinspektionen: Das Kult.-Min. hat den Bezirksschulinspektoren in Veranlassung einzelner deshalb erfolgter Anfragen folgendes zu eröffnen:

1. Die durch das Ges. v. 26. April 1873 eingeführte Verpflichtung der aus der Volksschule entlassenen Knaben zum Besuche der Fortbildungsschule tritt erst bezüglich derjenigen Knaben in Kraft, welche Ostern 1875 aus der einfachen Volksschule zu entlassen sind. Dagegen können die früher aus der einfachen Volksschule entlassenen Knaben zum Besuche der Fortbildungsschule nicht angehalten werden, da das gedachte Ges. erst mit dem 15. Okt. 1874 in Kraft

---

gehenden oder in andere Schulen übertretenden, auf die während der ersten Woche nach der Osterwoche zu bewirkende An-, bez. Abmeldung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Ebenso haben die Direktionen der öffentlichen höheren Schulen und der höheren Privatschulen zur nämlichen Zeit ein Verzeichnis der abgehenden fortbildungsschulpflichtigen Schüler mit Angabe der Klasse, aus welcher sie abgegangen sind, wie ihres Alters (Tag und Jahr der Geburt), ihrer Angehörigen und deren Wohnung an die Schulexpedition gelangen zu lassen.

Zu Ostern, zu Michaelis und nach Weihnachten jeden Jahres fordert der Schulausschuß mittelst dreimaliger öffentlicher Bekanntmachung zur Anmeldung zum Besuche der Fortbildungsschule auf.

Diejenigen fortbildungsschulpflichtigen Knaben, welche sich erst im Laufe des Schuljahres nach Leipzig wenden, haben sich innerhalb acht Tagen nach ihrem Eintreffen zur Fortbildungsschule anzumelden.

Bei der Anmeldung ist ein Schulentlassungszeugnis oder, wenn der Anzumeldende bereits eine Fortbildungsschule besucht hat, ein Schulzeugnis der letzteren beizubringen.

Zur Kontrolle der Anmeldungen sind am Ende eines jedes Monates von dem Polizeiamte Verzeichnisse der von auswärts zugezogenen, im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden Knaben an den Schulausschuß und von diesem an den betreffenden Direktor abzugeben.

getreten und ihm rückwirkende Kraft nicht beizulegen ist, daß die früher entlassenen Knaben lediglich nach dem G v. 6. Juni 1835 zu beurteilen sind, unter dessen Herrscha nach § 19 durch achtjährigen Besuch der Schule der Schu pflicht genügt wurde.

2. In Bezug auf die Frage, ob und in welchem Um fange Ausländer zum Besuche der inländischen Fort bildungsschule für verpflichtet zu achten seien, hat man be funden, daß dabei zu unterscheiden ist, ob und inwieweit die heimatliche Gesetzgebung den betreffenden Ausländer zur Teil nahme an einem Fortbildungsunterricht verpflichtet oder nicht. Denn die Sorge für einen ausreichenden Schulunterricht der Kinder liegt dem Staate kraft eigener Verpflichtung nur hinsichtlich seiner eigenen Staatsangehörigen ob, während der selbe, wenn er eine gleiche Sorge auch dem Unterricht der ihm nicht staatsangehörigen Kinder zuwendet, nur in Er füllung einer allgemeinen, auf Förderung gemeinsamer Kultur interessen gerichteten Vertretungspflicht an Stelle des fremden Staats auftritt und als solcher keine Veranlassung hat, ein Mehreres, als der fremde Staat selbst fordert, von dessen Angehörigen zu verlangen. So gewiß deshalb ein sächsisches Kind ebenmäßig zum Besuch der Fortbildungsschule ver pflichtet ist, gleichviel ob es im Inlande die Elementarschule besucht oder erst nach dem 14., jedoch vor dem 17. Lebens jahre sich nach Sachsen gewendet hat, so wenig wird sich andererseits rücksichtlich der ausländischen Kinder eine Unter scheidung rechtfertigen lassen, ob sie im Inlande die Elementar schule besucht haben oder nicht, sondern jene können in allen Fällen nur insoweit zur Teilnahme am Fortbildungsunter richt für gehalten angesehen werden, als die eigene heimat liche Gesetzgebung eine solche Teilnahme von ihnen fordert. (Entsch. I, S. 7 f.)

B. Ver. des Min. d. I. v. 8. November 1876 an die Kreishauptmannschaften, die Zuziehung ausländischer junger Leute zum Fortbildungsschulunterrichte betr. (Entsch. II, S. 11 ff.): Das Kult.-Min. geht in Bezug auf den Besuch der hierländischen obligatorischen Fortbildungs-

schulen im Sinne des Ges. v. 26. April 1873 durch ausländische junge Leute von dem Grundsatze aus, daß ausländische Kinder nur insoweit zur Teilnahme am Fortbildungsunterrichte für gehalten angesehen werden können, als die eigene heimatliche Gesetzgebung eine solche Teilnahme von ihnen fordert.

Dieser mittelst G.V. v. 27. März 1875 (Fischers Zeitschr., Bd. XLII, S. 68 f.) hinausgegebene Grundsatz ist von der letzten Ständeversammlung in Zweifel gezogen worden. Infolge der stattgefundenen Verhandlungen (Mitt. der zweiten Kammer, S. 646 f., Mitt. der ersten Kammer, S. 508 f., Ständische Schrift v. 23. Mai d. J.) ist folgender Antrag, dessen Berücksichtigung im Landtagsabschiede v. 1. Juli d. J. unter IIg. (G.V.Bl. 1875, S. 278) zugesagt worden ist, an die Staatsregierung gelangt: zu erwägen, ob und inwieweit junge Leute, welche anderen Staaten des deutschen Reiches angehören und sich an einem Orte Sachsens nicht bloß vorübergehend, sondern wesentlich aufhalten, zum Besuche der Fortbildungsschule unter den durch das Ges. für staatsangehörige junge Leute festgestellten Voraussetzungen gesetzlich verpflichtet werden können und über das Ergebnis dieser Erwägung, sowie, in soweit eine Verpflichtung der bezeichneten Art als zulässig anerkannt wird, über die gesetzliche Einführung dieser Verpflichtung den Ständen spätestens auf dem nächsten Landtage eine Vorlage zugehen zu lassen.

Da aber nach veranstaltetem Gehöre der Bezirksschulinspektoren nicht zu verkennen ist, daß die Befreiung nicht staatsangehöriger, insbesondere reichsangehöriger junger Leute vom Fortbildungsschulunterrichte die Entwickelung des Fortbildungsschulwesens erschwert, auch sonst gewisse, nicht ganz wegzuleugnende Uebelstände mit sich führt, so ist es wünschenswert, letzteren, soweit thunlich, Abhülfe zu verschaffen. Aus den bereits in der zweiten Kammer (Mitt., S. 648 f.) entwickelten Rechtsgründen ist nach der Ansicht des Kult.-Min. dazu lediglich im Wege der inländischen Gesetzgebung nicht zu gelangen.

Es sind daher bez. infolge einer schon vorher seitens der Königl. Preuß. Regierung unternommenen Anregung Verhandlungen mit den übrigen deutschen Staaten über eine

Vereinbarung im Gange, nach welcher die dem einen Staate angehörigen Kinder in dem Staate, in dem sie sich aufhalten, gleich den eigenen Staatsangehörigen, nach der Verfassung des Aufenthaltsortes als schulpflichtig behandelt werden sollen, insoweit sie nicht bereits in ihrem Heimatsstaate ihre Schulpflicht völlig erfüllt haben.

Der Kreis der hiernach vom inländischen Fortbildungsunterrichte noch freibleibenden ausländischen jungen Leute würde sich aber dann noch erheblich mindern, wenn die Gemeinden sich entschließen würden, in möglichster Allgemeinheit von der ihnen in § 105 der Deutschen G.O. v. 21. Juni 1869 gebotenen Füglichkeit, das gewerbliche Personal zum Besuche der Fortbildungsschule statutarisch anzuhalten, Gebrauch zu machen. Denn so wenig es eines solchen Statuts bedarf, um die bereits durch das Ges. gedeckte Verpflichtung der inländischen Gehilfen und Lehrlinge zur Teilnahme am Fortbildungsunterrichte zu begründen, so vollständig würde damit der Zweck erreicht werden, gerade die Kategorie von Ausländern, deren künftiger Erwerbsfähigkeit zumeist die Fortbildungsschule zum Vorteile gereicht, der letzteren selbst dann zuzuführen, wenn die Betreffenden bereits ihrer heimatlichen Schulpflicht Genüge geleistet haben.

Nun erscheint zwar eine direkte Anordnung zur Entwerfung solcher Statuten nicht thunlich; auf den Antrag des Kult.-Min. werden jedoch im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung des Fortbildungswesens die Kreishauptmannschaften hierdurch veranlaßt, die Gemeinden ihrer respektiven Bezirke auf die Benutzung der gesetzlichen Füglichkeit, das gewerbliche Personal zum Besuche der Fortbildungsschule statutarisch anzuhalten, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. (Sächs. Wochenbl. 1876, S. 214.)

a) Bekanntmachung v. 28. Aug. 1876, eine Vereinbarung mit der Königl. Preuß. Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr. (G.V.Bl. 1876, S. 342):

Nachdem zwischen der diesseitigen und der Königl. Preuß. Staatsregierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schul-

pflicht durch Austausch von Ministerialerklärungen eine Vereinbarung dahin getroffen worden ist, „daß die dem Königreiche Preußen angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Sachsen aufhalten, und die dem Königreiche Sachsen angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Preußen aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Ges., wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, daß diese Nötigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese sich erstrecke, daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugnis der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimat normiert ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden seien, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Ges. eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt", so wird solches hierdurch mit Allerhöchster Genehmigung zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß in Preußen die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von dem Lehrer und dem Lokalschulinspektor oder dem Vorsitzenden des Schulvorstandes gemeinschaftlich, in Sachsen dagegen vom Lehrer in Gemeinschaft mit dem Lokalschulinspektor, bez. mit dem Schuldirektor als Lokalschulinspektor auszustellen sind.

b) Bekanntmachung v. 28. Aug. 1876, eine Vereinbarung mit der Großh. Sächs. Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr. (G.V.Bl. 1876, S. 343):

Nachdem zwischen der diesseitigen und Großh. Sächs. Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht durch Austausch von Ministerialerklärungen rücksichtlich der dem Großherzogtum Sachsen-Weimar angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Sachsen aufhalten und rücksichtlich der dem Königreiche Sachsen angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogtum Sachsen-Weimar aufhalten, eine mit dem durch Bekanntmachung vom heutigen Tage

publizierten Abkommen mit der Königl. Preuß. Staatsregierung wörtlich gleichlautende Vereinbarung getroffen worden ist, so wird solches mit Allerhöchster Genehmigung zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Großherzogtum Sachsen-Weimar die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von den Ortsschulaufsehern in Gemeinschaft mit den Lehrern auszustellen sind.

c) Bekanntmachung v. 29. Nov. 1876, eine Vereinbarung mit den nachbenannten Staaten wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr. (G.V.Bl. 1876, S. 505):

Nachdem zwischen der diesseitigen Regierung und den Regierungen von Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, sowie der Verwaltung von Elsaß-Lothringen und den Senaten von Lübeck und Bremen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht durch Austausch von Erklärungen rücksichtlich der den genannten Staaten angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Sachsen aufhalten und rücksichtlich der dem Königreiche Sachsen angehörenden Kinder, welche sich in jenen Staaten aufhalten, eine mit dem durch Bekanntmachung v. 28. Aug. d. J. (G.V.Bl. 1876, S. 342 f.) publizierten Abkommen mit der Königl. Preuß. Staatsregierung wörtlich gleichlautende Vereinbarung getroffen worden ist, so wird solches mit Allerhöchster Genehmigung und mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß zur Ausstellung von Zeugnissen über die Erfüllung der Schulpflicht die folgenden Stellen:

im Großherzogtum Baden:
die Schulkommissionen und in Gemeinden, in denen solche nicht bestehen, die Gemeinderäte;

im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin:
in der Stadt Rostock die Elementarschulkommission, in der Stadt Wismar die Schulkommission, in den anderen

Städten und den Flecken Dobcran, Dargun, Dassow der Schulvorstand, in den Flecken Lübtheen und Zarrentin die Ortsschulbehörde, in der Ortschaft Neukloster der Direktor des dortigen Lehrerseminars, auf dem Lande die zuständigen Prediger als Ortsschulinspektoren;

im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz:
in den Städten und im Flecken Mirow die Direktoren bez. Rektoren, im Flecken Feldberg der erste Lehrer, auf dem platten Lande die Pastoren;

im Großherzogtum Oldenburg:
der Lehrer mit dem Lokalschulinspektor oder dem Vorsitzenden des Schulvorstandes gemeinschaftlich;

im Herzogtum Sachsen-Meiningen:
der Lehrer mit dem Ortsschulinspektor oder in Behinderung des Letzteren mit dem Vorsitzenden des Schulvorstandes gemeinschaftlich;

im Herzogtum Sachsen-Altenburg:
bis auf weiteres die Schulinspektionen;

im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha:
an denjenigen Schulen, denen ein Direktor oder Rektor vorsteht, dieser, an den übrigen Schulen aber der Schulvorstand;

im Herzogtum Anhalt:
die Ortsschulinspektoren bez. Schuldirigenten und derjenige Klassenlehrer, welcher den entlassenen Schüler zuletzt unterrichtet hat, gemeinschaftlich;

im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt:
der mit der Lokalaufsicht beauftragte Geistliche der betreffenden Parochie;

im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen:
der Lehrer mit dem Lokalschulinspektor gemeinschaftlich;

im Fürstentum Reuß ä. L.:
der Lokalschulinspektor;

im Fürstentum Reuß j. L.:
der Schulvorstand;

im Fürstentum Schaumburg-Lippe:
der Schulvorstand und namens desselben der Lokalschulinspektor;
im Fürstentum Lippe:
der Hauptlehrer mit dem Schulinspektor gemeinschaftlich;
im Reichsland Elsaß-Lothringen:
die Bürgermeister;
in der freien Stadt Lübeck:
der Schulrat
und in der freien Stadt Bremen:
das mit der Spezialinspektion der betreffenden Schule beauftragte Senatsmitglied
berechtigt sind.

d) Bekanntmachung v. 10. Febr. 1877, eine Vereinbarung mit der Großh. Hess. Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr. (G.V.Bl. 1887, S. 148):

Nachdem zwischen der diesseitigen und Großh. Hess. Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht durch Austausch von Ministerialerklärungen rücksichtlich der dem Großherzogtume Hessen angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Sachsen aufhalten, und rücksichtlich der dem Königreiche Sachsen angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogtume Hessen aufhalten, eine mit dem durch Bekanntmachung v. 28. Aug. 1876 (G.V.Bl. S. 342 f.) publizierten Abkommen mit der Königl. Preuß. Staatsregierung wörtlich gleichlautende Vereinbarung getroffen worden ist, so wird solches mit Allerhöchster Genehmigung unter dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß im Großherzogtume Hessen die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes auszustellen sind.

e) G.V. des Kult.-Min. an die Bezirksschulinspektoren v. 29. Nov. 1876, ein Abkommen mit der freien Hansestadt Bremen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr.:

Zwischen der diesseitigen Regierung und der freien Hansestadt Bremen ist wegen gegenseitiger Durchführung der Schul-

pflicht eine mit dem durch Bekanntmachung v. 28. Aug. 1876 (G.V.Bl. 1876, S. 342 f.) publizierten Abkommen mit der Königl. Preuß. Regierung gleichlautende Vereinbarung getroffen worden, welche im G.V.Bl. unter dem 29. Nov. 1876 (G.V.Bl. 1876, S. 505) bekannt gemacht worden ist.

Dabei ist seitens des Senates zu Bremen die Voraussetzung ausgesprochen und diesseits zugestanden worden, daß die Dispensation eines fremden Kindes auf Grund eines Zeugnisses seiner Heimatsbehörde nur dann eintreten soll, wenn dasselbe ein solches erst nach begonnenem vierzehnten Lebensjahre erhalten hat.

Da diese Modifikation in der gedachten Bekanntmachung v. 29. Nov. 1876 keine Aufnahme gefunden hat, so werden die Bezirksschulinspektoren hiervon zur Nachachtung noch besonders in Kenntnis gesetzt.

f) Bekanntmachung des Kult.-Min. v. 20. April 1877, eine Vereinbarung mit der k. k. Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr., v. 20. April 1877 (G.V.Bl. 1877, S. 206):

Nachdem zwischen der diesseitigen und der k. k. Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht durch Austausch von Ministerialerklärungen eine Vereinbarung dahin getroffen worden ist,

daß die den im Oesterreichischen Reichsrate vertretenen Ländern angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Sachsen aufhalten, und die dem Königreiche Sachsen angehörenden Kinder, welche sich in den im Oesterreichischen Reichsrate vertretenen Ländern aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Ges., wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, und daß diese Nötigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementar- oder Volksschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags-Fortbildungs- oder Wiederholungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstrecken soll,

so wird solches mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch bekannt gemacht.

g) Bekanntmachung des Kult.-Min. v. 2. März 1878, eine Vereinbarung mit der Königl. Württ. Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr. (G.V.Bl. 1878, S. 21):

Zwischen der diesseitigen und der Königl. Württ. Regierung ist wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht durch Austausch von Ministerialerklärungen rücksichtlich der dem Königreiche Württemberg angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Sachsen aufhalten, und rücksichtlich der dem Königreiche Sachsen angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Württemberg aufhalten, eine mit dem durch Bekanntmachung v. 28. Aug. 1876 (G.V.Bl. 1876, S. 342 f.) publizierten Abkommen mit der Königl. Preuß. Staatsregierung wörtlich gleichlautende Vereinbarung getroffen worden. Nur ist noch hinter den Worten „eigentliche Elementarschule" der erläuternde Beisatz „Volksschule" aufgenommen worden, da unter der Bezeichnung „Elementarschule" im Königreiche Württemberg im engeren und gewöhnlichen Sinne die eigentlichen Volksschulen nicht begriffen werden.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird solches unter dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß im Königreiche Württemberg die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von den Ortsschulbehörden auszustellen sind.

Es werden die im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden und eine andere, vom Besuche der Fortbildungsschule befreiende Schule nicht besuchenden jungen Leute einer Schulgemeinde mit wenig Ausnahme den Fortbildungsschulunterricht des Ortes genießen,

1. wenn die Gemeinde von der ihr in § 106 der Deutschen G.O. v. 21. Juni 1869 (R.G.O. v. 1. Juli 1883, § 120) gebotenen Füglichkeit Gebrauch macht, durch gewerbliches Ortsstatut die gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungsschule zu verpflichten,
2. wenn die Schulbehörde die alljährlich zu erlassenden Aufforderungen zur Anmeldung zum Besuche der Fortbildungsschule sich auf alle am Orte befindlichen,

im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden jungen Leute erstrecken läßt und den anderweiten Schulbesuch Fortbildungsschulpflichtiger kontrolliert, bez. veranlaßt, ihren Schulbesuch durch Beibringung einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen, und

3. wenn die Schulbehörde die betreffenden noch übrig bleibenden im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden jungen Leute nur auf ganz besonderen schriftlich ausgesprochenen Wunsch ihrer Angehörigen, bez. Arbeitgeber vom Besuche der Fortbildungsschule entbindet, nachdem sie die in den angeführten Vereinbarungen amtlichen Nachweise der Erfüllung ihrer Schulpflicht beigebracht haben.

21. Wie lange dauert die Fortbildungsschulpflicht?

Ges. v. 26. April 1873, § 4, Abs. 8: Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verbunden (Ver. des Kult.-Min. v. 10. Juli 1880 u. Inserat-Ver. v. 13. Aug. 1891), soweit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht gesorgt ist. (Siehe Frage 14—18.)

Ueber diese Zeit hinaus ist die Fortbildungsschulpflicht nur in dem Falle zu verlängern, wenn die Gemeinde von der ihr in § 106 der deutschen G.O. v. 21. Juni 1869 gebotenen Füglichkeit Gebrauch gemacht hat, die gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungsschule durch Ortsstatut anzuhalten. Ver. des Min. d. J. v. 8. Nov. 1876. (Entsch. II, S. 12.) Vgl. Frage 20.

Dieser bestimmten Vorschrift gegenüber ist es auch nicht zulässig, die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule aus disziplinellen Gründen über die gesetzlich fixierte dreijährige Dauer hinaus zu verlängern.

a) Entsch. V, S. 71: Ver. des Kult.-Min. v. 10. Juli 1880, die Verlängerung der dreijährigen Fortbildungsschulpflicht aus disziplinellen Gründen betr.: Das Kult.-Min. will nicht unterlassen, die Bezirksschulinspektion davon in Kenntnis zu setzen, daß der Grund, weshalb dem Fortbildungsschüler N. die wegen wiederholter Versäumnisse der Fortbildungsschule auferlegte Strafe erlassen worden ist, ausschließlich der ist, daß derselbe bereits zu Ostern 1876 fortbildungsschulpflichtig geworden ist und die Versäumnis, auf welche sich sein Gesuch bezieht, in der Zeit nach Ostern 1879 liegt. Nach dem Ges.

ist aber die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule in § 4, Abs. 8 auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt, und es erscheint dieser bestimmten Vorschrift gegenüber, wie das Min. immer angenommen hat, nicht zulässig, die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule aus Gründen der Disziplin über die gesetzlich fixierte dreijährige Dauer hinaus um ein viertes Jahr zu verlängern. (Fischers Zeitschr., Bd. II, S. 282.)

b) Entsch. XI, S. 3: Inserat-Ver. des Kult.-Min. v. 13. Aug. 1891, die Verlängerung der Fortbildungsschulpflicht über die gesetzlich festgestellte dreijährige Frist hinaus betr.: Eine Bezirksschulinspektion hatte in Aussicht genommen, einen Fortbildungsschüler, welcher sich ein Jahr hindurch der Fortbildungsschulpflicht entzogen hatte, zum weiteren Besuche der Fortbildungsschule während eines vierten Jahres anzuhalten.

Das Kult.-Min. hat — durch Inserat-Ver. v. 13. Aug. 1891 — die Inspektion darauf hingewiesen, daß eine solche Verfügung nicht ausreichend begründet sein würde. Die Ver. fährt dann fort: Nach § 4, Abs. 8 des Ges. v. 26. April 1873 ist die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule auf diejenigen drei Jahre beschränkt, welche unmittelbar auf die Entlassung des Knaben aus der Volksschule folgen. Hierin liegt, daß der Besuch der Fortbildungsschule länger, als bis zum Ablauf jener drei Jahre oder länger, als der Schulpflichtige das entsprechende Lebensalter erreicht hat, überhaupt nicht mehr gefordert werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob innerhalb dieser Zeit der Besuch der Fortbildungsschule thatsächlich stattgefunden hat. Die Altersgrenze, bis zu welcher ein Schulpflichtiger hiernach zur Fortbildungsschule gehalten ist, ist um deswillen nicht notwendig dieselbe, weil der Volksschulunterricht, dem sich der Fortbildungsschulunterricht anzuschließen hat, nicht unbedingt mit demselben Lebensjahre endet. Lediglich dieser Rücksicht will § 11, Abs. 1 der A.V. Rechnung tragen, wenn dort ausgedrückt ist, daß der Unterricht in der Fortbildungsschule in der Regel auf die Zeit vom erfüllten 14. bis zu erfülltem 17. Lebensjahre sich erstrecken solle, oder mit anderen Worten ausnahmsweise auch über das erfüllte 17. Lebensjahr hinaus dauern könne. Dagegen hat dem § 11 cit. fern gelegen und ferne liegen müssen, über das Ges. hinaus die Fortbildungsschulpflicht ausnahmsweise auf ein viertes Jahr zu erweitern. Diese Auslegung von § 4, Abs. 4 des Ges. in Verbindung mit § 11, Abs. 1 der A.V. ist auch bei Erlaß der Ministerial-Ver. v. 4. Nov. 1878 leitend gewesen, sofern man nicht für zulässig angesehen hat, die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule aus Gründen der Disziplin über die gesetzlich fixierte dreijährige Zeit hinaus zu verlängern (Walter, S. 89, Anm. b) und deshalb in § 6 der Ver. v. 4. Nov. 1878 angeordnet worden ist, daß dem Widerstande gegen die Fortbildungsschule bloß durch energische Anwendung der Strafmittel in § 5, Abs. 4 u. 5 des Ges. zu begegnen sei. (Fischers Zeitschr., Bd. XIV, S. 73 u. 74.)

22. Welche Uebertretung seitens der Fortbildungsschüler ist mit Geldstrafe nicht zu ahnden?

Der unpünktliche Besuch der Fortbildungsschule.

Das Kult.-Min. hat es abgelehnt, die Einführung einer Geldstrafe bei der Fortbildungsschule wegen unpünktlichen Besuches derselben zu genehmigen, da in der Ver. v. 4. Nov. 1878 über die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafmittel spezielle Bestimmung getroffen sei und die dort aufgeführten Strafmittel bei entsprechender Anwendung sich als wirksam und ausreichend erwiesen hätten. Ver. des Kult.-Min. v. 24. Jan. 1885. (Walter, S. 572.)

Ver. des Kult.-Min., die Einführung von Geldstrafen in der Fortbildungsschule betr., v. 24. Jan. 1885: Der Schulvorstand von D. hatte in einem Nachtrage zur Lokalschulordnung die Festsetzung getroffen: „Fortbildungsschüler, welche zu spät kommen, so daß sie spätestens fünf Minuten nach dem Schlage nicht da sind, zahlen eine zur Schulkasse fließende Ordnungsstrafe von 25 Pf.“ Die Bezirksschulinspektion zu G. versagte die Genehmigung zu dieser Bestimmung, da durch die Ver., weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betr., v. 4. Nov. 1878, § 1 lit. d als Strafmittel für den Fall fortgesetzten unpünktlichen Besuches Abholung durch den Schul- oder Gemeindediener festgesetzt sei, und überhaupt die angezogene Ver. Geldstrafe als Disziplinarstrafe nicht kenne. Auf eingewendete Beschwerde hat das Kult.-Min. inhalts Ver. v. 24. Jan. 1885 ausgesprochen, wie es sich nicht veranlaßt finden könne, „auf die vorgelegte Eingabe des Schulvorstandes zu D. die Einführung von Geldstrafen für die dortige Fortbildungsschule zu genehmigen, nachdem in der Ver. v. 4. Nov. 1878 über die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafmittel speziell Bestimmung getroffen worden ist, auch die dort aufgeführten Strafmittel bei entsprechender Anwendung sich noch immer als wirksam und ausreichend erwiesen haben.“ (Fischers Zeitschr., Bd. VI, S. 163; Entsch. VII, S. 67.)

23. Was ist in betreff der Gnadengesuche in Schulstrafsachen verordnet?

Mit der Entschließung über Gnadengesuche in Schulstrafsachen sind die Bezirksschulinspektionen beauftragt worden.

Ver., die Entschließung über Gnadengesuche in Schulstrafsachen betr., v. 12. Febr. 1876[1]) (G.V.Bl. 1876, S. 192):

Das Kult.-Min. hat beschlossen, mit der Entschließung über Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung der durch vorläufige Strafverfügung der Verwaltungsbehörden auf Grund § 5, Abs. 4 u. 6 des Ges. v. 26. April 1873 (G.V.Bl. 1873, S. 352) verhängten Strafen, sowie mit der Entschließung über Gesuche um Niederschlagung des von den Verwaltungsbehörden in diesen Strafsachen eingeleiteten Strafverfahrens, dafern nicht

a) die Allerhöchste Gnade angerufen, oder
b) auf die Entschließung des Kult.-Min. ausdrücklich provoziert worden ist, und die Bezirksschulinspektion dem Gesuche überhaupt oder doch in seinem ganzen Umfange stattzugeben Bedenken trägt, oder
c) der Straffall dem Kult.-Min. auf dem Wege des Rekurses, der Beschwerde oder eines Gnadengesuchs bereits vorgelegen hat,

die Bezirksschulinspektionen, wie hiermit geschieht, zu beauftragen.

Dergleichen Gesuche sind daher künftig dem Kult.-Min. nur noch in den vorstehend zu a, b und c bezeichneten Fällen, in allen anderen Fällen aber der Bezirksschulinspektion vorzulegen, bez. von ihr, wenn sie die Strafe verfügt hat, durch eigene Entschließung zu erledigen.

Die Bestimmung in § 7 C der Ver. v. 22. Sept. 1874 (G.V.Bl. 1874, S. 332), soweit dieselbe den vorstehenden Anordnungen entgegensteht, wird hierdurch aufgehoben.[2])

---

[1]) Bei dieser Ver. hat es auch ferner zu bewenden. Ver. v. 15. Sept. 1879, § 12 C (G.V.Bl. 1879, S. 351).

[2]) Vergl. noch G.V. des Kult.-Min. v. 4. März 1875, wonach von den Bezirksschulinspektionen die Vorschriften der Ver., das Liquidieren der Unterbehörden bei Gesuchen um Erlaß von Polizeistrafen betr., v. 11. Febr. 1867 (G.V.Bl. 1867, S. 27), auch dann zur Anwendung zu bringen sind, wenn die Sache, in welcher um Erlaß, Abminderung oder Verwandlung einer Geld- oder Haftstrafe nachgesucht wird, ihrem Gegenstande nach vor die Bezirksschulinspektion, bez. die Polizeibehörde im Geschäftskreis des Kult.-Min. gehört.

Nach jener Ver. sollen die unteren Polizeibehörden bei Ge-

24. Welche Verpflichtungen haben Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber der Fortbildungsschule gegenüber?

Ges. v. 26. April 1873, § 5, Abs. 2: Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber haben ihren Lehrlingen, Dienern und Arbeitern die zum Besuche der Fortbildungsschule nötige Zeit einzuräumen, sie auch dazu anzuhalten.

25. Welche Bestimmungen giebt es in Bezug der Verweigerung des Eintrittes in die Fortbildungsschule und der ungerechtfertigten Versäumnisse?

A. A.V. v. 25. Aug. 1874, § 32, Abs. 10: Wegen Bestrafung der Schulversäumnisse, sowie des widerrechtlichen Verfahrens der Eltern, Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber kommen die in den §§ 12 u. 13 erteilten Vorschriften in Anwendung [1]).

B. Ver., weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betr., v. 4. Nov. 1878, § 6, Abs. 1: Dem Widerstande gegen die Fortbildungsschule ist, wenn er sich in schuldhaften Versäumnissen der Schüler, oder

---

suchen um Erlaß von Polizeistrafen außer den baren Verlägen, wie z. B. für Porto, Reinschriften ꝛc., nur Pauschquanta in Ansatz bringen. Diese Pauschquanta sollen betragen:

1. in denjenigen Fällen, in welchen die Unterbehörden selbst auf das betr. Gesuch Entschließung fassen können, 50 Pf. bis 1 Mk.;
2. in denjenigen Fällen aber, in welchen an die Oberbehörde Bericht zu erstatten ist,
   a) 1 bis 2 Mk., wenn es sich um Geldstrafen bis zu 75 Mk., wie um Haftstrafen bis zu drei Wochen handelt,
   b) 2 bis 9 Mk., wenn Geldstrafen über 75 Mk. oder Haftstrafen über drei Wochen in Frage sind.

Vergl. auch Ver. des Min. d. I., die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betr., v. 24. Sept. 1876 (G.B.Bl. 1876, S. 439); Walter, S. 421 f.)

[1]) Beziehentlich die der abändernden Ver. v. 4. Aug. 1875, Nr. 2. (Siehe S. 58).

in schuldhaftem Zurückbehalten seitens der Lehr-, Dienst- oder Arbeitsherren, Eltern oder Erzieher, oder in eigenmächtigem Einschreiten gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer oder gegen die Ordnung der Schule kundgiebt, durch energische Anwendung der in § 5, Abs. 4 u. 6 des Ges. geordneten Strafen zu begegnen.

C. Ges. § 5, Abs. 4: Bei unentschuldigten oder ungerechtfertigten Versäumnissen (§ 5, Abs. 3) hat die zuständige Behörde auf Anzeige des Schulvorstandes die Eltern oder Erzieher der betreffenden Schüler, nach Befinden auch die Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber, sofern ihnen eine Verschuldung zur Last fällt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, welche im Falle der Nichterlegung nach §§ 28 u. 29 des R.St.G.B. in Haft[1]) umzuwandeln ist, zu belegen. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche widerrechtlich den Eintritt in die Fortbildungs- (Sonntags- oder Abend-) Schule verweigern, bez. deren Besuch vernachlässigen.

Im allgemeinen gilt nur Krankheit der Schüler und bedenkliche Krankheit in der Familie als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse (Ver. v. 25. Aug. 1874, § 12, Abs. 1—4). In die Ermächtigung des Lehrers, bez. Ortsschulvorstandes bleibt es gestellt, Kinder von dem Schulbesuche zeitweilig auszuschließen, wenn in deren Familie ansteckende oder bedenkliche Krankheiten herrschen, und es steht dem Lehrer frei, mit ekelerregenden Krankheiten behaftete Kinder bis zu deren erfolgter Heilung zurückzuweisen. (Seydewitz, S. 12; Walter, S. 44. 46.)

Ver. des Kult.-Min. v. 25. Aug. 1874, § 12, Abs. 1—4: Für jede Schule bez. Klasse ist ein besonderes Manual (Klassen- oder Versäumnistabelle) nach dem Schema D (siehe Schema B) zu führen. In dieses sind an jedem Schultage die abwesenden Schüler mit Angabe der Entschuldigungsgründe des Außenbleibens oder, dafern solche nicht bekannt geworden sind, als unentschuldigt einzutragen.

Am Schlusse jedes Monats hat der Lehrer (Schuldirektor) die vorgekommenen Schulversäumnisse in eine besondere Tabelle nach dem Schema E (siehe Schema C) zu bringen und letztere dem Ortsschulvorstande zuzustellen. Der Vorsitzende des Letzteren prüft unter Ver-

[1]) G.V. d. Just.-Min. v. 30. Septbr. 1879: Die Schuldirektoren, bez. Lehrer sind von Einleitung und Ausgang der Untersuchungen gegen Schüler, von Verhaftungen und Entlassungen derselben in Kenntnis zu setzen. (Cod., S. 901 A. 6; Seydewitz, S. 20; Walter, S. 54.)

nehmung mit dem Direktor oder Lehrer die Tabelle und zeigt die der strafrechtlichen Ahndung zu überweisenden Versäumnisse spätestens acht Tage nach Ablauf des Monats der Amtshauptmannschaft, bez. in Städten, in welchen die revidierte Städteordnung eingeführt ist, dem Stadtrate zur weiteren Entschließung an.

Unter besonderen Verhältnissen können noch andere, als die im § 5, Abs. 3 des Ges. gedachten Entschuldigungsgründe für ausreichend angesehen werden, z. B. außerordentliche Ereignisse in der Familie, elementare Vorkommnisse, üble Witterung und Ungangbarkeit der Wege bei größerer Entfernung der Wohnungen vom Schulhause.

Es kann ein Schulvorstand, bevor er das Einschreiten der Behörde in Anspruch nimmt, auch andere geeignet erscheinende Maßregeln ergreifen, z. B. die betreffenden Eltern, Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschaften oder Arbeitgeber mündlich oder schriftlich an ihre Verpflichtung erinnern, oder auch die Anordnung erlassen, daß der säumige Schüler durch den Schulboten, gegen eine in der Lokalschulordnung bestimmte, von den Eltern u. s. w. demselben zu bezahlende Gebühr, zur Schule abgeholt werde. (Seydewitz, S. 139 f.; Walter, S. 44 f.)

D. Ver. des Kult.-Min. v. 25. Aug. 1874, § 13: Für das Verfahren wegen Bestrafung sowohl unentschuldigter oder ungerechtfertigter Versäumnisse, als auch eigenmächtigen Einschreitens der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule gelten die Bestimmungen des Ges., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 8. März 1879. Der Schulinspektion, bez. Obrigkeit steht zu, die erforderlichen Strafverfügungen (§ 4 des oben angeführten Ges.) zu erlassen, und zwar auch bei Schulen, welche von der Konfession der Minderheit unterhalten werden.

Insoweit nach § 8 des Ges. v. 22. April 1873 Rechtsmittel gegen die Verfügungen der ersten Verwaltungsinstanz zulässig sind, entscheidet darüber die oberste Schulbehörde. (Abs. 1 u. 2 der A.V., § 13.)

Die Strafverfolgung wegen der vorgedachten Versäumnisse und Zuwiderhandlungen verjährt in drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem solche begangen worden sind, und die Vollstreckung der deshalb rechtskräftig erkannten Strafen in zwei Jahren, von dem Tage an beginnend, an welchem die Strafverfügung in Rechtskraft getreten ist.

Als eigenmächtiges Einschreiten gegen die Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule

sind Auflehnung gegen Anordnungen der Lehrer und Schulbehörden oder gegen Vollziehung einer Schulstrafe, unbefugtes Eintreten in das Klassenzimmer, Beleidigung des Lehrers, besonders in Gegenwart der Schüler, ungerechtfertigte Wegnahme eines Kindes aus der Schule und dergleichen zu betrachten.

Abs. 1 u. 2 der A.V. § 13 ist in einigen Teilen abgeändert worden durch Punkt 2 der Ver., die Abänderung einiger zum Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873 getroffenen Ausführungsbestimmungen betr., v. 4. Aug. 1875.

Walter, S. 418 ff.: 2. Die Sorge für Bestrafung unentschuldigter und ungerechtfertigter Schulversäumnisse (Ges. § 5, Abs. 4 — G.V.Bl. 1873, S. 352) wird zunächst in mittleren und kleinen Städten dem Bürgermeister (§ 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte v. 24. April 1873 — G.V.Bl. 1873, S. 326) und auf dem platten Lande dem Gemeindevorstande (§ 76 der revidierten Landgemeindeordnung v. 24. April 1873 — G.V.Bl. 1873, S. 344) bez. den Gutsvorstehern (§ 84 der revidierten Landgemeindeordnung) übertragen.[1])

Die genannten Organe sind befugt, wegen der innerhalb ihres Bezirkes verhangenen strafbaren Schulversäumnisse Geldstrafen bis zu der in § 5 des Ges., Abs. 4 gedachten Höhe durch eine vorläufige Strafverfügung nach Maßgabe von §§ 4 u. 5 des Ges. über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen v. 22. April 1873 (G.V.Bl. 1873[2]), S. 291 f.) festzusetzen.

Diejenigen Geldstrafen, welche nach § 6 dieses Ges. vollstreckbar geworden, aber nicht beizutreiben sind, hat die Amtshauptmannschaft auf Antrag des Gemeindevorstandes nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 28 u. 29 des St.G.B. für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1871, S. 132) in Haft umzuwandeln und vollstrecken zu lassen.[3])

---

[1]) Die Vorschrift in Nr. 2 begreift auch die Bestrafung der Versäumnisse bei der Fortbildungsschule. (Kommunikat d. Kult.-Min. v. 2. Jan. 1877.)

[2]) Jetzt Ges. v. 8. März 1879. (G.V.Bl. 1879, S. 87.)

[3]) Nach § 76 der revidierten Landgemeindeordnung v. 24. April 1873 steht den Gemeindevorständen nur die Befugnis zu, Geldstrafen bis zur Höhe von 30 Mk. anzudrohen, aber nicht auch Haftstrafe. Wird wegen Nichteinbringlichkeit endgültig festgesetzter Geldstrafen die Verwandlung derselben in Haft notwendig, so hat der Gemeindevorstand, weil seine Zuständigkeit sich nicht weiter, als bis zur Auferlegung einer Geldstrafe erstreckt, der Amtshauptmannschaft Anzeige zu erstatten und dieser die Zuerkennung und Vollstreckung der Haft zu überlassen. Die Verwandlung der Geldstrafe in Haft und die

Die Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte sind zur Umwandlung solcher Geldstrafen in Haft und Vollstreckung der letzteren bis zu 8 Tagen (§ 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte) selbst befugt; erscheint aber dem Bürgermeister die Umwandlung der Geldstrafe in eine längere Haftstrafe angezeigt, so hat er die Sache zur Entschließung an die Amtshauptmannschaft abzugeben.

Die nach § 12, Abs. 2 der A.V. v. 25. Aug. 1874 vom Schulvorstande zu erstattenden Anzeigen sind deshalb künftig statt an die Amtshauptmannschaft an diejenige Ortsbehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) zu bewirken, deren Sitz der Wohnort der zu bestrafenden Eltern oder Erzieher ist.

Insoweit nach § 8 des Ges. v. 22. April 1873 Rechtsmittel gegen die Verfügung der ersten Verwaltungsinstanz zulässig sind, entscheidet darüber die Amtshauptmannschaft und, falls die erstinstanzliche Entscheidung von dieser ausgegangen ist, die oberste Schulbehörde.

Die bei den Amtshauptmannschaften anhängigen Schulversäumnissachen, welche noch nicht beendigt sind, sind zur Fortstellung des Verfahrens an die betr. Ortsbehörde abzugeben. Es behalten jedoch für die Beteiligten die bereits von den Amtshauptleuten erlassenen Strafverfügungen, Anordnungen und gestellten Fristen Geltung, allenthalben zur Vermeidung derjenigen Rechtsnachteile, welche in den Erlassen angedroht sind oder unmittelbar kraft der Ges. eintreten.

Insoweit § 12, Abs. 2, § 13, Abs. 1 u. 2 der A.V. v. 25. Aug. 1874 den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, werden dieselben aufgehoben. (G.V.Bl. 1875, S. 310.)

E. Ver. des Kult.-Min. v. 22. Jan. 1876, den Begriff des Schulversäumnisses betr.: Die Fortbildungsschule in der Stadt G. war zugleich zur Fortbildungsschule für die männliche Jugend des Dorfes W. bestimmt worden. Der im Dorfe W. wohnhafte Bergarbeiter S. weigerte sich aber,

---

Vollstreckung der letzteren wird von der Amtshauptmannschaft nicht in Nachgehung einer an sie ergangenen Requisition, sondern kraft eigener Zuständigkeit bewirkt, kraft deren auch die Amtshauptmannschaft nunmehr den Strafantritt bestimmen oder Strafaufschub gewähren kann. Der Verhaftete ist Arrestat der Amtshauptmannschaft und nicht des Gemeindevorstandes. Wird die Haft in einem Gerichtsgefängnisse verbüßt, so ist es daher die Amtshauptmannschaft und nur diese, welche das Gerichtsgefängnis benutzt, nicht aber der Gemeindevorstand, welcher überhaupt niemals in die Lage kommen kann, ein Gerichtsgefängnis zu benutzen und deshalb Arresthauskosten bezahlen zu müssen, weil er auf Haft nicht erkennen kann. (Ver. des Min. d. J. v. 15. März 1881.)

seinen Sohn die Fortbildungsschule in G. besuchen zu lassen. Da nach der Ansicht des Stadtrates zu G. ein Versäumnis S.'s jun., herbeigeführt durch eine nach § 5, Abs. 4 des Ges. zu beurteilende Verschuldung seines Vaters, zu deren Bestrafung nach Punkt 2 der Ver. v. 4. Aug. 1875 der Gemeindevorstand von W. kompetent gewesen sein würde, vorlag, so gab der Stadtrat zu G. die Sache zunächst an die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk das Dorf W. liegt, ab. Letztere, von der Ansicht ausgehend, daß die von S. sen. auch dem Gemeindevorstande gegenüber ausgesprochene Weigerung ein nach § 5, Abs. 6 des Ges. zu beurteilendes eigenmächtiges Einschreiten gegen die Ordnung der Schule involviere, zu dessen Abstellung nicht sowohl die Gemeindebehörde, als vielmehr die Schulinspektion zuständig sein würde, gab aber die Angelegenheit zurück. Die Bezirksschulinspektion über G. legte hierauf die Sache dem Kult.-Min. zur Entscheidung vor.

Das Kult.-Min. eröffnete der Bezirksschulinspektion durch Ver. v. 22. Jan. 1876, „daß der vorliegende Fall eines Schulversäumnisses nach § 5, Abs. 4, nicht nach § 5, Abs. 6 des Ges. v. 26. April 1873 zu beurteilen ist. § 5, Abs. 4 erfordert zu seiner Anwendung nichts weiter, als die Thatsache eines unentschuldigten oder ungerechtfertigten Versäumnisses. Worauf dieses Versäumnis beruht, ist für die Strafbarkeit, nicht aber für den Begriff von Erheblichkeit. Insbesondere kann der Umstand, daß hier das Versäumnis auf einer Weigerung des Vaters beruht, seinen Sohn die Fortbildungsschule besuchen zu lassen, die Verschuldung des ersteren noch nicht als ein ‚eigenmächtiges Einschreiten gegen die Ordnung der Schule' im Sinne von § 5, Abs. 6 erscheinen lassen. Dies würde nur dann der Fall sein, wenn S. sen. seiner Weigerung nicht bloß wörtlich, sondern auch thätlich, und zwar durch unmittelbar gegen die Schulorgane gerichtetes positives Handeln Ausdruck gegeben hätte. In diesem Sinne, welcher sich aus dem Wortlaute des Ges. und den zu Abs. 6 in § 13, Abs. 4 der A.V. v. 25. Aug. 1874 gegebenen Erläuterungen rechtfertigt, ist § 5 des Ges. bisher stets gehandhabt worden. Für die Kompetenz folgt aus dieser Auffassung in Verbindung mit § 2 der Ver. v. 4. Aug. 1875, daß

zur Bestrafung der Gemeindevorstand zu W. ebenso berechtigt als verpflichtet ist." (Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw., N. F., Bd. XLIII, S. 83; Entsch. II, S. 16 f.)

F. Ver. des Kult.-Min. v. 18. Dez. 1875, Bestrafung des völligen Zurückhaltens schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuche betr.: Die Bezirksschulinspektion zu D. hegte darüber Zweifel, ob und bez. auf Grund welcher Vorschrift gegen Eltern oder Pfleger, welche die ihnen untergebenen Schulpflichtigen von der Schule völlig zurückhalten, also gar nicht in die Schule aufnehmen lassen, mit Strafen eingeschritten werden könne. Ihre Zweifelsgründe waren folgende: Das Ges. v. 26. April 1873 enthalte keine ausdrückliche Strafandrohung gegen dergleichen Uebertretungen der aus dem Schulzwange sich ergebenden Verpflichtungen. Die Vorschrift im 4. Abs. von § 5 jenes Ges. scheine, wenn man sich an ihre Wortfassung und Stellung im Ges. halte, lediglich gegen Nachlässigkeiten in Bezug auf den Schulbesuch solcher Kinder gerichtet zu sein, welche der Schule wirklich angehören, in dieselbe aufgenommen sind. Ebenso dürfte die das eigenmächtige Zurückhalten der Kinder aus der Schule betreffende Strafbestimmung in § 61 des Ges. v. 6. Juni 1835, selbst wenn man sie nicht als durch § 38 des neuen Ges. mit aufgehoben ansehen wollte, ihrer Fassung und Stellung nach nur da angewendet werden können, wo ein der Schule bereits als Schüler angehöriges Kind aus derselben zurückgehalten werde. Bei alledem sei es aber nicht glaubhaft, daß der Gesetzgeber, welcher schon einfache Schulversäumnisse mit Strafe bedroht habe, ein Verhalten der eingangs gedachten Art, welches doch eine weit schwerere Mißachtung des Schulzwangs an den Tag lege, habe straflos lassen wollen. In dieser Erwägung wollte die Bezirksschulinspektion sich dazu neigen, § 5, Abs. 4 des Ges. v. 26. April 1873 so extensiv zu interpretieren, daß Fälle der eingangs gedachten Art darnach gestraft werden könnten.

Auf den hierauf erstatteten Bericht hat das Kult.-Min. durch Ver. v. 18. Dez. 1875 der Bezirksschulinspektion zu D. eröffnet, „daß nach der in § 6, Abs. 3 der Vollzugs-

verordnung zum Ges. v. 26. April 1873 weiter ausgeführten Tendenz dieses Ges., welche dahin geht, daß Kinder innerhalb eines gewissen Alters einen fortgesetzten Schulunterricht genießen und nach Befinden zu demselben im Zwangswege angehalten werden sollen, eine Bestrafung der Erziehungspflichtigen auf Grund von § 5 des Ges. nicht bloß bei verschuldeten Schulversäumnissen von einer Schule bereits angehörigen Kindern, sondern auch dann einzutreten hat, wenn dieselben es ungerechtfertigter Weise unterlassen, beim Beginne oder während der Dauer der gesetzlichen Schulpflicht ihre einer Schule noch nicht oder nicht mehr angehörigen Kinder der Schule überhaupt, bez. zur anderweiten Aufnahme zuzuführen." (Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw., N. F., Bd. XLII, S. 492; Entsch. II, S. 17 f.)

G. Ver. des Kult.-Min. v. 20. Jan. 1876, die Anwendung der Vorschrift in § 5, Abs. 6 des Ges. betr.: Zwischen den Mitgliedern der Bezirksschulinspektion zu P. war eine Meinungsverschiedenheit darüber entstanden, ob die wegen eigenmächtigen Einschreitens der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer in § 5, Abs. 6 des Ges. v. 26. April 1873 getroffene Strafbestimmung auch auf den Fall Anwendung finden könne, in welchem dieses eigenmächtige Einschreiten nicht durch die Eltern, sondern durch die Brüder des der Disziplinarmaßregel unterstellt gewesenen Kindes verübt worden war.

Das Kult.-Min. pflichtete hierauf durch Ver. v. 20. Jan. 1876 der Ansicht bei, daß auf eigenmächtiges Einschreiten seitens anderer Personen, als der Eltern oder eines derselben gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer oder gegen die Ordnung der Schule § 5, Abs. 6 des Ges. v. 26. April 1873 mit Rücksicht auf den Wortlaut dieser Bestimmung, und da Strafbestimmungen eng zu interpretieren sind, nicht angewendet werden kann. In Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift für ein direktes Einschreiten der Schulbehörde gegen Schulexzesse anderer Personen können solche Vorgänge lediglich deshalb geahndet werden, soweit sie aus polizeilichem oder kriminellem Gesichtspunkte strafbar sind.

Dagegen ist es allerdings sehr wünschenswert, daß die Bezirksschulinspektion der Lehrer gegen Beeinträchtigungen bei Ausübung ihres Berufs thunlichst sich annimmt und vorkommenden Falls entweder polizeiliche Ahndung beantragt oder, soweit dies gesetzlich zulässig, bei der zuständigen Gerichtsbehörde Strafantrag stellt, es erscheint auch angemessen, wenn die Lehrer angewiesen werden, Vorfälle dieser Art der Schulbehörde anzuzeigen, damit erwogen werden kann, in welcher Weise eine Ahndung herbeizuführen sei. (Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw., N. F., Bd. XLIII, S. 166; Entsch. II, S. 19.)

H. Ver. des Min. d. J. v. 18. Jan. 1877, einen Kompetenzzweifel in Bezug auf die Bestrafung von Schulversäumnissen betr. (Sächs. Wochenbl. 1877, S. 34): Aus Anlaß eines zwischen einer Amtshauptmannschaft einerseits und einem Gerichtsamte, sowie den staatsanwaltschaftlichen Behörden andererseits rücksichtlich der Bestrafung von Schulversäumnissen entstandenen Kompetenzzweifels ist das Min. d. J. mit dem Kult.-Min. ins Vernehmen getreten.

Beide Ministerien haben sich hierbei zunächst in der Auffassung begegnet, daß die durch § 2 der Ver. v. 4. Aug. 1875 getroffene Aenderung der Vorschriften in den §§ 12 u. 13 der A.V. v. 25. Aug. 1874 (wonach die in der Ver. von 1874 in mittlen und kleinen Städten, sowie in Landgemeinden den Amtshauptmannschaften zugewiesene Kognition über Schulversäumnisse den Bürgermeistern bez. den Gemeindevorständen übertragen worden ist) auch die Bestrafung der Versäumnisse bei der Fortbildungsschule begreift, weil — abgesehen von anderem — in § 5, Abs. 4 des Ges. v. 26. April 1873, welcher in § 2 der Ver. v. 4. Aug. 1875 allegiert wird, auch die Strafen wegen Vernachlässigung des Besuchs der Fortbildungsschule ausdrücklich erwähnt werden, und § 32 der A.V. v. 25. Aug. 1874, Abs. 10 nur den Zweck hat, auch die Bestimmungen in den §§ 12 u. 13 dieser Ver. auf die Bestrafung der Schulversäumnisse ꝛc. bei den Fortbildungsschulen auszudehnen.

Was sodann die weitere Prinzipfrage anlangt, ob die Amtshauptmannschaft befugt sei, an Stelle des Bürgermeisters

bez. Gemeindevorstandes eine zur Kompetenz desselben gehörige Verwaltungsstrafsache nach § 7 des Ges. v. 22. April 1873 an die Gerichtsbehörde zur Untersuchung abzugeben, so haben in diesem Punkte die Ministerien dem von dem Gerichtsamte in der Sache eingenommenen, von dem Staatsanwalte, bez. dem Generalstaatsanwalte geteilten Standpunkte beizutreten.

Denn die von der Amtshauptmannschaft für sich angezogene Bestimmung in § 76, Abs. 3 der revidierten Landgemeindeordnung schlägt im gegenwärtigen Falle — abgesehen davon, daß der Gemeindevorstand eine Abgabe der Sache an die Amtshauptmannschaft im Sinne der letztzitierten Gesetzesbestimmung offenbar nicht beabsichtigt hat — schon um deswillen nicht ein, weil hiernach der Gemeindevorstand zu seiner Kompetenz gehörige Strafsachen nicht beliebig, sondern nur unter der (hier nicht vorhandenen) Voraussetzung an die Amtshauptmannschaft abgeben darf, wenn er eine höhere als die innerhalb seiner Strafbefugnis liegende Geldstrafe oder Haftstrafe für angezeigt hält.

Das Verhältnis war vielmehr so gestaltet, daß, nachdem der Gemeindevorstand die von dem Schulvorstande beantragte Bestrafung von Schulversäumnissen abgelehnt hatte, und hiergegen der Schulvorstand bei der Schulinspektion vorstellig geworden war (womit er sich allerdings richtiger an die Amtshauptmannschaft hätte wenden sollen), die Amtshauptmannschaft (bez. nach vorher seitens der Schulinspektion erfolgter Abgabe der Vorstellung des Schulvorstandes an die Amtshauptmannschaft) in der Lage war, auf Grund § 6, 5 des Organisationsges. v. 21. April 1873 in zweiter Instanz über die ablehnende Entschließung des Gemeindevorstandes zu kognoszieren. Hierbei hätte die Amtshauptmannschaft den Gemeindevorstand anweisen können, entweder vorläufige Strafverfügung zu erlassen, oder die Sache an die Gerichtsbehörde abzugeben; nicht aber durfte sie der Abgabe an das Gericht sich selbst unterziehen. (Entsch. III, S. 8 f.)

I. Kommunikat des Kult.-Min. an das Min. d. J. v. 2. Jan. 1877, die Bestrafung der Versäumnisse bei der Fortbildungsschule betr.: Die Vorschrift in Nr. 2 der

Ver., die Abänderung einiger zum Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873 getroffenen Ausführungsbestimmungen betr. v. 4. Aug. 1875 (G.V.Bl. 1875, S. 310) begreift auch die Bestrafung der Versäumnisse bei der Fortbildungsschule. Der deshalb entstandene Zweifel wird, abgesehen von anderem, schon dadurch erledigt, daß in § 5, Abs. 4 des Ges. v. 26. April 1873, welcher in Nr. 2 der Ver. v. 4. Aug. 1875 allegiert wird, auch die Strafen wegen Vernachlässigung des Besuchs der Fortbildungsschule ausdrücklich erwähnt werden, und § 32 der A.V. v. 25. Aug. 1874, Abs. 10 nur den Zweck hat, auch die Bestimmungen in den §§ 12 u. 13 dieser Ver. auf die Bestrafung der Schulversäumnisse ꝛc. bei der Fortbildungsschule auszudehnen. (Cod., 3. Aufl., S. 576, Note 19; Entsch. IV, S. 7.)

K. Urteil des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts v. 18. Nov. 1889, Begriff der „Verschuldung" und des „Anhaltens" im Sinne von § 5, Abs. 1 u. 4 des Ges.: Der Strafvorschrift in § 5, Abs. 4 des Ges., soweit sie gegen Eltern, Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber sich richtet, liegt der Gedanke zu Grunde, daß für ungerechtfertigte Schulversäumnisse schulpflichtiger Kinder, bez. der Fortbildungsschüler, diejenigen verantwortlich zu machen seien, welche die Erziehung der Kinder zu leiten berechtigt und verpflichtet sind, oder doch zu den Schülern in einem Autoritätsverhältnisse stehen, in dessen Folge sie die letzteren zu Erfüllung ihrer Schulobliegenheiten anzuhalten haben. Als Bedingung der Strafbarkeit aller dieser Personen wird aber, wie in § 5, Abs. 4 mit den Worten: „sofern ihnen eine Verschuldung zur Last fällt" ausgedrückt wird, ein Verschulden an dem ungerechtfertigten oder unentschuldigten Schulversäumnisse vorausgesetzt. Insbesondere ist der ausgehobene Zwischensatz nicht bloß auf die Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber, sondern auch auf Eltern und Erzieher zu beziehen. (Vergl. Landt.-Mitt. 1871/72, zweite Kammer, Bd. II, S. 1385 f.)

In der Regel wird nun ein Verschulden der genannten Personen schon dann anzunehmen sein, wenn dieselben, wie

ihnen nach § 5, Abs. 1 u. 2 obliegt, die schulpflichtigen Kinder, bez. Fortbildungsschüler zum regelmäßigen Besuche der Volksschule, bez. der Fortbildungsschule, nicht angehalten haben. Bei der Verschuldungsfrage kommt daher der Begriff des Anhaltens in Betracht. Damit sind aber keineswegs Zwangs- und drastische Maßregeln gemeint, sondern die Ausübung des moralischen und erzieherischen Einflusses und die Geltendmachung des Autoritätsverhältnisses gegenüber den Schülern. Insbesondere bezeichnet das Wort anhalten in Beziehung auf den Besuch der Fortbildungsschule überhaupt die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß diese vom Ges. dargebotene wohlthätige Institution in das Leben dringe. (Vergl. Landt.-Mitt. 1871/72, zweite Kammer, Bd. II, S. 1386.)

Im vorliegenden Falle bilden die thatsächliche Unterlage für Beurteilung der Frage, ob dem Angeklagten an den Schulversäumnissen seines Sohnes eine Verschuldung treffe, die Auslassungen des Angeklagten über den Hergang der Sache, welche die vorige Instanz für glaubhaft erachtet. Hiernach hat der Angeklagte seinem Sohne, als derselbe den Besuch der Fortbildungsschule zu Coschütz am Vormittage eines jeden Sonnabends verweigert, weil er dadurch seine Arbeit als Weber in einer Fabrik verlieren werde und, ehe er dieses über sich ergehen lasse, lieber die ihn treffende Strafe zahlen werde, vorgestellt, daß es seine Pflicht sei, die Fortbildungsschule zu besuchen, und, als der Sohn bei seiner Weigerung verblieben, demselben erklärt, daß er die Folgen seines Ungehorsams gegen die Anordnungen der Schule selbst tragen müsse. Diesem Sachverhalte entspricht nicht die Annahme der vorigen Instanz, daß der Angeklagte bei der Weigerung seines Sohnes, die Fortbildungsschule zu besuchen, sich beruhigt habe, anstatt seine väterliche Autorität zur Geltung zu bringen und seinem Sohne den Besuch der Fortbildungsschule anzubefehlen, also hierzu anzuhalten. Denn im Hinblicke auf das geschilderte Verhalten des Angeklagten läßt sich nicht behaupten, daß er unterlassen habe, den Sohn zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten. Er hat vielmehr dieser Verpflichtung schon dadurch genügt, daß er den Sohn in eindringlicher Weise auf seine Pflicht, die Fortbildungsschule

zu besuchen, hinwies. Wenn die vorige Instanz ein Mehreres und insbesondere einen förmlichen Befehl an den Sohn, die Fortbildungsschule zu besuchen, verlangt, so verkennt sie den oben entwickelten Begriff des „Anhaltens“ sowohl, als der „Verschuldung“ im Sinne von § 5, Abs. 1, 2, 4 des Ges. und setzt sich durch die Schlußfolgerung, daß der Angeklagte seiner Pflicht als Vater, den Sohn zum regelmäßigen Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten, nicht nachgekommen sei, mit ihren eigenen Beweisaufnahmen, aus welchen das Gegenteil hervorgeht, in Widerspruch. Unter den obwaltenden Umständen hätte es vielmehr näher gelegen, den widerspenstigen Schüler selbst nach Maßgabe des § 5 des Ges., Abs. 4 Schlußsatz, verbunden mit § 5 der Ver., weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betr., v. 4. Nov. 1878 (Entsch. III, S. 70) zur Verantwortung zu ziehen.

Wegen Mangels eines wesentlichen Thatbestandsmerkmals der in § 5, Abs. 4 des Ges. bezeichneten Uebertretung war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und zugleich in Betracht, daß eine Ergänzung dieses Mangels, nachdem bereits eine erschöpfende Erörterung des Sachverhalts stattgefunden hat, durch anderweite Verhandlung nicht zu erwarten ist, der Angeklagte des ihm Beigemessenen freizusprechen. (Annalen d. Königl. Sächs. Oberlandesgerichts, Bd. XII, S. 108; Entsch. X, S. 1 ff.)

L. Ver. des Kult.-Min. v. 3. April 1888, die Anwendung von Geldstrafen gegen Fortbildungsschüler wegen Schulversäumnisses betr.: Durch die Ver. v. 4. Nov. 1878 (Entsch. III, S. 70), weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschulen betr., hat die Füglichkeit der Anwendung von Geldstrafen gegen Fortbildungsschüler wegen Schulversäumnisses nicht ausgeschlossen werden sollen. Es folgt dies aus § 6 der angezogenen Ver. in Verbindung mit § 5, Abs. 4 des Ges. v. 26. April 1873. Denn nach dem allegierten § 6 der Ver. v. 4. Nov. 1878 soll dem Widerstande gegen die Fortbildungsschule, wenn er sich in schuldhaften Versäumnissen der Schüler kundgiebt, durch energische Anwen-

dung der in § 5, Abs. 4 des Ges. geordneten Strafen begegnet werden und nach dieser gesetzlichen Vorschrift darf eine Geldstrafe bis zu 30 Mk. auch über diejenigen verhängt werden, welche den Besuch der Fortbildungsschule vernachlässigen. Dies kann sich nur auf die Fortbildungsschüler selbst im Gegensatze zu deren Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgebern beziehen. Diese Auffassung steht auch nicht im Widerspruch mit der Ver. v. 24. Jan. 1885 (Entsch. VII, S. 67). Die Ver. v. 4. Nov. 1878 unterscheidet zwischen Strafmitteln, welche gegen Fortbildungsschüler wegen ihres pflichtwidrigen Verhaltens in der Fortbildungsschule anzuwenden sind (§ 1) und denjenigen Strafmitteln, welche gegen Fortbildungsschüler und andere Personen wegen Versäumnisses an dem Besuche der Fortbildungsschule oder wegen eigenmächtigen Einschreitens gegen die Ordnung der Schule anzuwenden sind (§ 6). Unter den Strafmitteln der ersteren Art werden Geldstrafen nicht mit aufgeführt, sie sind daher nicht als zulässig anzusehen. Anders liegt die Sache bei den Strafmitteln der letzteren Art, bei denen die Zulässigkeit von Geldstrafen durch die Bezugnahme auf § 5, Abs. 4 des Ges. ausdrücklich statuiert wird. (Codex des Kirchen- u. Schulr., 3. Aufl., S. 590, Note 78; Entsch. X, S. 4.)

26. Wie ist eigenmächtiges Einschreiten der Eltern, Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule zu ahnden?

A. A.V. v. 25. Aug. 1874, § 32, Abs. 10: Wegen Bestrafung der Schulversäumnisse, sowie des widerrechtlichen Verfahrens der Eltern, Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber kommen die in den §§ 12 u. 13 (Ges. v. 26. April 1873, § 5, Abs. 6 u. A.V. v. 25. Aug. 1874, § 13, Abs. 4) erteilten Vorschriften in Anwendung.

Ges. v. 26. April 1873, § 5, Abs. 6: Beschwerden über die Schule oder den Lehrer sind, sofern sich dieselben nicht durch Verständigung mit dem Lehrer selbst oder mit dem Ortsschulinspektor

(bez. Direktor, vergl. § 29, Abs. 3 des Ges.) erledigen sollten, bei dem Ortsschulvorstande anzubringen. Eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule ist von der zuständigen Behörde auf Antrag des Schulvorstands oder des Lehrers mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern, welche im Falle der Nichterlegung nach den §§ 28 u. 29 des R.St.G.B. in Haft umzuwandeln ist, zu ahnden.

Die eingegangenen Strafgelder fließen zur Ortsschulkasse.

A.V. v. 25. Aug. 1874, § 13, Abs. 4: Als eigenmächtiges Einschreiten gegen die Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule sind Auflehnung gegen Anordnungen der Lehrer und Schulbehörden oder gegen Vollziehung einer Schulstrafe, unbefugtes Eintreten in das Klassenzimmer, Beleidigung des Lehrers, besonders in Gegenwart der Schüler, ungerechtfertigte Wegnahme eines Kindes aus der Schule und dergleichen zu betrachten. (§ 5, Abs. 6 d. Ges.)

a) Walter, S. 56: Wenn in § 5, Abs. 6 des Ges. bestimmt wird, daß Beschwerden über die Schule oder den Lehrer, sofern sich dieselben nicht durch Verständigung mit dem Lehrer selbst oder mit dem Ortsschulinspektor erledigen sollten, bei dem Ortsschulvorstande oder, wie § 29, Abs. 3, Satz 3 des Näheren ordnet, zunächst bei dem Ortsschulinspektor anzubringen sind, so kann dies gegenüber den Bestimmungen in § 35, Abs. 1, Ziff. 8 u. §§ 32, 34 u. 35 des Ges. nur die Bedeutung haben, daß dies das regelmäßige Verfahren sei. Keineswegs konnte und sollte aber damit die Befugnis der vorgesetzten Behörde aufgehoben werden, auch ihrerseits Beschwerden über Schulen oder Lehrer ihres Bezirks entgegen zu nehmen. Allerdings aber folgt aus den Bestimmungen in § 5, Abs. 6 u. § 29, Abs. 3 des Ges., daß der Regel nach Beschwerden über Schule oder Lehrer bei dem Ortsschulinspektor anzubringen sind. Erfolgt daher das unmittelbare Anbringen vor der Inspektion, so wird sie je nach Beschaffenheit des Falles zu erwägen haben, ob nicht der Beschwerdeführer an die Ortsschulinspektion zu verweisen sei. Glaubt die Inspektion im konkreten Falle hiervon absehen zu können, so wird sie wieder, je nach Beschaffenheit des Falles, zu prüfen haben, ob die Beschwerde an den Ortsschulinspektor zur Erledigung abzugeben oder von ihr selbst zur Erledigung zu bringen sei. Entscheidet sie sich für das letztere, so wird sie, wenn nicht besondere Gründe im einzelnen Falle dagegen vorliegen, vor eigener Entschließung wenigstens den Ortsschulinspektor oder den Schulvorstand zu hören haben.

Ver. d. Kult.-Min. v. 25. Juli 1889 (Entsch. IX, S. 8 ff.): Die Beschwerdeführer gehen offenbar zu weit, wenn sie in Begründung ihrer Beschwerde davon auszugehen scheinen, daß jede Beschwerde über einen Lehrer, insbesondere die wegen unangemessenen Verhaltens gegen Schulkinder, bei dem Ortsschulinspektor anzubringen sei; sie übersehen dabei § 35, Abs. 1, Ziff. 8 des Ges. v. 26. April 1873, wonach die Inspektion über das Disziplinarverfahren gegen Lehrer

innerhalb der in § 23 des Ges. angegebenen Grenzen zu beschließen hat. Aus dieser Bestimmung folgt zum mindesten, daß sie solche Beschwerden unmittelbar annehmen kann, welche ein Disziplinarverfahren gegen den Lehrer nach § 23 in Frage stellen. Aber auch alle anderen Beschwerden kann sie unmittelbar entgegennehmen. Denn nach den §§ 32, 34 u. 35 des Ges. ist sie die nächste Aufsichtsbehörde über das Schulwesen ihres Bezirks. Von den Rechten und Pflichten, welche diese Aufsicht begreift, ist die Zuständigkeit zur Annahme von Beschwerden, welche das Schulwesen ihres Bezirks betreffen, unzertrennlich. Wenn demgegenüber § 5, Abs. 6 des Ges. bestimmt, daß Beschwerden über die Schule oder den Lehrer, sofern sich dieselben nicht durch Verständigung mit dem Lehrer selbst oder mit dem Ortsschulinspektor erledigen sollten, bei dem Ortsschulvorstande oder, wie § 29, Abs. 3, Satz 3 des Näheren ordnet, zunächst bei dem Ortsschulinspektor anzubringen sind, so kann dies gegenüber jenen anderen gesetzlichen Bestimmungen nur die Bedeutung haben, daß dies das regelmäßige Verfahren sei. Keineswegs konnte und sollte aber hiermit die Befugnis der vorgesetzten Behörde aufgehoben werden, auch ihrerseits Beschwerden über Schulen oder Lehrer ihres Bezirks entgegenzunehmen, wie denn auch in allen anderen Geschäftszweigen das Anbringen von Beschwerden unmittelbar an vorgesetzter und selbst höchster Stelle nicht ausgeschlossen ist.

Allerdings aber folgt aus jenen Bestimmungen in § 5, Abs. 6 und § 29, Abs. 3 des Ges., daß der Regel nach Beschwerden über Schule oder Lehrer bei dem Ortsschulinspektor anzubringen sind. Erfolgt daher das unmittelbare Anbringen vor der Inspektion, so wird sie je nach Beschaffenheit des Falles zu erwägen haben, ob nicht der Beschwerdeführer an die Ortsschulinspektion zu verweisen sei. Glaubt die Inspektion im konkreten Falle hiervon absehen zu können, so wird sie wieder, je nach Beschaffenheit des Falles, zu prüfen haben, ob die Beschwerde an den Ortsschulinspektor zur Erledigung abzugeben oder von ihr selbst zur Erledigung zu bringen sei. Entscheidet sie sich für das letztere, so wird sie, wenn nicht besondere Gründe im einzelnen Falle dagegen vorliegen, vor eigener Entschließung wenigstens den Ortsschulinspektor oder den Schulvorstand zu hören haben.

Dies entspricht nicht nur dem Wortlaut und Sinne der § 5, Abs. 6 u. § 29, Abs. 3, sondern folgt auch aus der ganzen Oekonomie des Ges., welche, soweit nur möglich, die nächste Verwaltung des Schulwesens und Ausführung des Ges. in die Hand der örtlichen Organe gelegt wissen will, und entspricht weiter nur dem eigensten Interesse der Schule und der Schulbehörden. In dieser Beziehung enthält die Beschwerde wohl zu Beachtendes, zunächst dies, daß es sich hier in sehr vielen Fällen um oft recht kleinliche und auf unwahren Angaben der Kinder beruhende Klagen handelt, welche eine behördliche Behandlung nicht wohl erheischen, sodann, daß die mitten in der Gemeinde lebenden, die betr. Persönlichkeiten, auch die Kinder

kennenden Organe am ersten in der Lage sind, Grund oder Ungrund der Beschwerden zu erkennen und durch Verständigung oder Mahnung nach Seiten des Beschwerdeführers oder des Beschuldigten die Erledigung der Beschwerde auf kürzestem Wege und ohne Schädigung der Autorität der Schule und ihrer Organe herbeizuführen. Besondere Bedeutung erhalten diese Erwägungen dann, wenn lokale Verhältnisse die Handhabung der Schulzucht erschweren. Dazu tritt die Autorität des Ortsschulinspektors und Schulvorstandes, deren Wahrung im Hinblick auf die weitgehenden Befugnisse, welche ihnen das Ges. beilegt, im eigensten Interesse der Schule liegt, die aber notwendig leiden würde, wenn die Inspektion ohne ihre Teilnahme solche Beschwerden erledigen würde, wie es denn auch im geschäftlichen Interesse der Inspektion selbst liegen wird, ihre Beteiligung bei derartigen Beschwerden auf das Maß des unumgänglich Nötigen zu beschränken. (Fischers Zeitschr., Bd. XI, S. 103.)

b) „Von der zuständigen Behörde", d. i. hier die Bezirksschulinspektion. Rekommunikat des Kult.-Min. v. 27. März 1875.: Auch nach Erlaß des Ges., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 8. März 1879, ist die Bezirksschulinspektion als die zum Erlaß von Strafverfügungen bei eigenmächtigem Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule zuständige Behörde anzusehen, da unter Polizeibehörden im Sinne von § 1, Abs. 1 des genannten Ges. alle mit einer Exekutivgewalt ausgestatteten, nicht unter § 10 desselben fallenden Verwaltungsorgane zu verstehen sind. Ver. d. Kult.-Min. v. 30. Dez. 1881. (Entsch. X, S. 11.)

c) Die Vorschrift in Abs. 6 hat die Absicht, nicht bloß die Eltern, sondern auch andere erziehungspflichtige Personen wegen eigenmächtigen Einschreitens gegen die Ordnung der Schule mit Strafe zu bedrohen. Dagegen bietet das Ges. zu einem solchen Einschreiten gegen andere Personen, als die Eltern und Erzieher, keinen ausreichenden Anhalt.

Ver. des Kult.-Min. v. 20. Jan. 1876 (s. oben, S. 62 G.) u. 23. Okt. 1877, eigenmächtiges Einschreiten gegen die Ordnung der Schule seitens erziehungspflichtiger Personen betr.: Die Bestimmung in § 5, Abs. 6 des Ges. v. 26. April 1873 hat die Absicht, nicht bloß die Eltern, sondern auch andere erziehungspflichtige Personen wegen eigenmächtigen Einschreitens gegen die Ordnung der Schule mit Strafe zu bedrohen. Zwar ist das im Abs. 1 dieses Paragraphen zu findende Wort: „und Erzieher" infolge eines Redaktionsversehens im Abs. 6 nicht ausdrücklich wiederholt worden, es liegt aber nahe, das Wort „Eltern" in Abs. 6 mit Hilfe des Abs. 1 in dem angedeuteten weiteren Sinne zu interpretieren. Dagegen bietet das Ges. zu einem Einschreiten wegen Störung der Schulordnung gegen andere Personen als die Eltern und Erzieher, keinen ausreichenden Anhalt. Dies beruht nicht auf einem Versehen, sondern liegt in der Natur

der Sache, da das Ges. zunächst nur diejenigen Verhältnisse zu berücksichtigen hatte, welche sich durch die Erziehungspflicht zwischen den Erziehern und den Kindern bilden. Insoweit deshalb nur dritte Personen bei derartigen Störungen beteiligt sind, können solche Vorgänge nur dann geahndet werden, wenn sie aus kriminellen oder polizeilichen allgemeinen Gesichtspunkten strafbar erscheinen. Hierbei kann es um so mehr sein Bewenden haben, als derartige Exzesse in den meisten Fällen andere strafrechtliche Seiten bieten, insbesondere zumeist den Thatbestand eines Hausfriedensbruchs bilden werden. (Cod., 3. Aufl., S. 515, Note 29; Entsch. IV, S. 6.)

B. a) Urteil des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts v. 20. Jan. 1879, eigenmächtiges Einschreiten gegen die Ordnung der Schule seitens erziehungspflichtiger Personen betr.: Die Strafvorschrift des Ges. in § 5, Abs. 6 richtet sich nach dem klaren Wortlaute nur gegen die Eltern, nicht auch gegen die Lehrherren. So auffällig dies auf den ersten Augenblick erscheinen mag, wenn man erwägt, daß die in § 5, Abs. 4 aufgestellte Strafandrohung wegen unentschuldigter oder ungerechtfertigter Schulversäumnisse viel weiter greift und nicht bloß die Eltern, sondern auch Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber trifft und daß die strafpolitischen Rücksichten, welche im Falle des § 5, Abs. 4 eine solche Ausdehnung der Strafvorschrift wohl rechtfertigen, in dem Falle des § 5, Abs. 6 in gleichem, wenn nicht erhöhtem Grade sich geltend zu machen scheinen, so beruht doch die Beschränkung der Strafvorschrift in § 5, Abs. 6 auf die Eltern, wie aus den ständischen Beratungen hervorgeht, auf einem dieser Beschränkung sich bewußten Willen der Gesetzgebungsfaktoren. Während nämlich im Entwurfe des Ges. § 5, Abs. 6 viel allgemeiner lautete und als die mit Strafe bedrohte Handlung bezeichnete: „Selbsthilfe und eigenmächtiges Zurückhalten eines Schülers vom Schulbesuche“ ohne nähere Bestimmung der Personen, von welchen eine solche Handlungslungsweise ausgehen müsse, so daß sie nach Befinden auch gegen die in Abs. 4 den Eltern gleichgestellten Personen hätte geahndet werden können, sind die herausgehobenen Worte auf Antrag der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer vertauscht worden mit „eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer“.

(Vergl. Landtagsakten 1871/72, 1. Abt., Bd. II, S. 156 u. Beilage z. 3. Abt., Bd. I, S. 194.)

Diese Vertauschung ist auch von der zweiten Kammer ungeachtet der von mehreren Seiten dagegen erhobenen Bedenken einstimmig angenommen worden. (Vergl. Landt.-Mitt. 1871/72, zweite Kammer, Bd. II, S. 1384, 1387 u. 1391; Annalen des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts, 2. Folge, Bd. VI, S. 518.)

b) Urteil des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts v. 26. Juni 1890, die Anwendung der Strafbestimmung in § 5, Abs. 6 d. Ges. v. 26. April 1873 betr.: Die Strafbestimmung in § 5, Abs. 6 d. Ges. v. 26. April 1873, wonach eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit den daselbst angedrohten Strafen geahndet werden soll, bezieht sich nach dem klaren Wortlaute des Ges., welcher eine logische Auslegung entbehrlich macht, nur auf Eltern. Das nurerwähnte Strafgesetz kann daher, da Strafgesetze eng auszulegen sind, gegen andere Personen, als gegen die Eltern schulpflichtiger Kinder, insbesondere gegen die in § 5, Abs. 4 den Eltern gleichgestellten Personen nicht angewendet werden. Hieran würde auch nichts geändert werden, wenn die Fassung des zuerst angezogenen Gesetzesabschnitts, insofern darin neben den Eltern nicht auch die Erzieher Erwähnung finden, wie die Staatsanwaltschaft aus seiner Entstehungsgeschichte (vergl. Annalen des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts, 2. Folge, Bd. VI, S. 518, vergl. auch oben B. a), darzulegen versucht, auf einem Redaktionsfehler beruhen sollte. Denn hat der Gesetzgeber etwas anderes zu sagen beabsichtigt, als er wirklich gesagt hat, so gilt dasjenige, was er ausgesprochen hat, nicht dasjenige, was er hat aussprechen wollen. Wenn daher bei Aufstellung der fraglichen Vorschrift beabsichtigt worden sein sollte, nicht bloß die Eltern, sondern auch andere erziehungspflichtige Personen wegen eigenmächtigen Einschreitens gegen die Ordnung der Schule mit Strafe zu bedrohen, so ist dieser Gedanke nicht zum Ausdruck gelangt, und es kann daher über die Anwendbarkeit der Gesetzesbestimmung nur deren Wortlaut entscheiden. In dem vor-

stehend bezeichneten beschränkten Sinne ist die in Rede stehende Strafbestimmung schon von dem vormaligen Königl. Sächs. Oberappellationsgerichte (vergl. dessen Annalen a. a. O.) ausgelegt und angewendet worden, und es hat auch das Königl. Kult.-Min. als oberste Schulbehörde mit dieser Auffassung sich laut der in der Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwalt., Bd. XLIII, S. 166 mitgeteilten Ver. v. 20. Jan. 1876 (Entsch. II, S. 19) einverstanden erklärt, wenn schon dasselbe nach einer späteren, ihrem Inhalte nach in der kommentierten Ausgabe des Volksschulgesetzes v. Walter, das Königl. Sächs. Volksschulr., 7. Aufl., S. 57, Punkt 6 c mitgeteilten Ver. v. 23. Okt. 1877 die mehrerwähnte Strafbestimmung neben den Eltern auch auf andere erziehungspflichtige Personen bezogen wissen zu wollen scheint.

Wie jedoch die Annahme eines Redaktionsfehlers von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte selbst im Verhandlungstermine nicht weiter vertreten worden ist, so handelt es sich auch im vorliegenden Falle nicht sowohl um die Frage, ob im Sinne der mehrerwähnten Strafbestimmung den Eltern auch andere erziehungspflichtige Personen gleichzustellen seien, als vielmehr um die Auslegung des Ausdrucks „Eltern“ und um die Frage, ob hierunter nur die leiblichen Eltern oder auch Stief- und Pflegeeltern zu verstehen seien. Das Oberlandesgericht nimmt nicht Anstand, sich für die letztere, weitere Auffassung zu erklären, da sie dem Sprachgebrauche nicht widerspricht und mit der mutmaßlichen Absicht des Gesetzgebers insofern im Einklange steht, als in den vorhergehenden Bestimmungen des nämlichen § 5 (Abs. 1, 4, 5) in Ansehung der Verantwortlichkeit für die seitens der Schulkinder unterlassene Erfüllung ihrer Schulpflichten Erzieher und Stellvertreter der Eltern mit den Eltern selbst auf gleiche Stufe gestellt werden.

Der schulpflichtige Knabe, dessen Schulversäumnisse zu Einleitung des gegenwärtigen Strafverfahrens den Anlaß gegeben haben, ist nach den Feststellungen der vorigen Instanz der außereheliche Sohn des rechtskräftig freigesprochenen Mitangeklagten Franz Ludwig D., welcher mit der Angeklagten Emma Emilie geb. Schl. geb. Pf. verheiratet ist, und wird

von beiden Angeklagten erzogen. Demgemäß, sowie mit Rücksicht auf den in den §§ 48 u. 50 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen aufgestellten Begriff der Verwandtschaft und Schwägerschaft, wonach es für den Begriff der natürlichen Verwandtschaft keinen Unterschied begründet, ob die Zeugung, durch welche die Verwandtschaft entsteht, eine eheliche oder außereheliche ist (vergl. Siebenhaar, Kommentar z. Bürgerl. Gesetzbuche, 2. Aufl., Bd. I, S. 88), ist die Angeklagte verehelichte D. sowohl als Stiefmutter, wie als Pflegemutter des obenerwähnten Knaben zu betrachten. Sie unterliegt daher der Strafbestimmung in § 5, Abs. 6 d. Ges., verbunden mit § 13, Abs. 4 der dazu gehörigen A.V. v. 25. Aug. 1874, wenn sie, wie die vorige Instanz für bewiesen erachtet, am 29. Okt. 1889 den Lehrer ihres Stief- und Pflegesohnes wegen einer demselben angeblich ungerechtfertigter Weise erteilten Züchtigung in dem Schulhause zum Angehör anderer Lehrer sowie der Schulkinder durch beleidigende Aeußerungen zur Rede gesetzt hat. Die von der Staatsanwaltschaft mittelst Revision gerügte Nichtanwendung der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen, welche zur Freisprechung der verehelichten D. geführt hat, beruht mithin auf Rechtsirrtum, weshalb das angefochtene Urteil samt den bezüglichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückzuweisen war. Hierbei wird jedoch der Thatbestand der Beleidigung des Lehrers, worin vorliegenden Falls das eigenmächtige Einschreiten gegen die Ordnung der Schule bestand, besser als in dem Schöffengerichtsurteile geschehen, festzustellen sein, indem die dortige Ausführung nur den objektiven Thatbestand einer Beleidigung trifft, dagegen die subjektive Seite gänzlich außer Acht läßt und insbesondere nicht feststellt, daß die Angeklagte sich der beleidigenden Beschaffenheit ihres Auftretens gegen den Lehrer bewußt gewesen sei. Die Beleidigung des Lehrers aber, welche § 13 der A.V. v. 25. Aug. 1874 als eine Form des eigenmächtigen Einschreitens gegen die Ordnung der Schule bezeichnet, muß den Thatbestandserfordernissen der Beleidigung im Sinne von § 195 f. des St.G.B. nicht bloß in objektiver, sondern auch in subjektiver Hinsicht

entsprechen, da hierdurch zugleich das Bewußtsein eines Eingriffs in die Schulordnung bedingt wird.

Dagegen bedarf es, wenn in einer Beleidigung des Lehrers ein nach § 5, Abs. 6 des Ges. strafbares eigenmächtiges Einschreiten gegen die Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule zu finden ist, um zur Anwendung obiger Strafbestimmung zu gelangen, nicht eines Strafantrags wegen der Beleidigung, weshalb der Mangel eines solchen, wenn derselbe im vorliegenden Falle zu vermissen wäre, ohne Belang sein würde. Denn bei einer, durch Beleidigung des Lehrers seitens der Eltern schulpflichtiger Kinder begründeten Uebertretung gegen § 5, Abs. 6 d. Ges. kommt der Einfluß einer solchen Beleidigung auf die Unabhängigkeit der Schuldisziplin und die Ordnung der Schule aus dem öffentlich rechtlichen Gesichtspunkte in Betracht, welcher eine Verfolgung von amtswegen erheischt, während nur die noch überdies statthafte Verfolgung der Ehrenkränkung seitens des dadurch verletzten Lehrers aus § 185 f. des St.G.B., welche in jener Uebertretung nicht ohne weiteres aufgeht, von dem Strafantrage des Lehrers abhängt. (Vergl. auch Annalen des Oberlandesgerichts, Bd. II, S. 495 f.; Annalen des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts, Bd. XII, S. 110.)

c) Urteil des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts v. 12. Jan. 1891, eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer betr.: Der angeklagte Droguist Hugo Wilhelm Konrad Sch. zu Sch. sucht die von ihm gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision in der Hauptsache durch das Vorbringen zu rechtfertigen, daß er auf dem Korridor des Schulhauses zu Sch. in Ausübung der den Vätern zustehenden Berechtigung und obliegenden Verpflichtung, sich wegen der Disziplinierung ihrer Kinder mit den Lehrern bez. dem Schuldirektor ins Vernehmen zu setzen, dem Hilfslehrer Br. als dem Klassenlehrer seiner Tochter Margarethe sein Nichteinverständnis mit der Disziplinierung der letzteren, sowie seinen Wunsch nach Aufhebung derselben erklärt und, als Br. seinen Wunsch unerfüllt gelassen, den letzteren dem Br. gegenüber nicht weiter verfolgt, sondern sich

mit seinem Ansuchen korrekt an die geordnete Instanz, den Direktor der Schule B., gewendet habe, hiernach aber und, da ihm eine scharfe, schneidende Sprach- und Redeweise eigentümlich sei, auch sein von Br. bekundeter heftiger Ton auf subjektiver Auffassung dieses Zeugen beruhe und ihn im Mangel eines strafbaren Inhalts seiner Aeußerungen nicht strafbar zu machen vermöge, von einem eigenmächtigen Einschreiten gegen die Disziplinarmaßregeln eines Lehrers oder gegen die Ordnung der Schule nicht die Rede sein könne; überdies verlange der Begriff des „eigenmächtigen Einschreitens“ ein thätiges Eingreifen, welches mit bloßen an den Lehrer allein gerichteten und im vorliegenden Falle auf den Ausdruck eines Wunsches beschränkten Worten nicht erfüllt werde.

Nun ist zwar dem Angeklagten zuzugeben, daß schon in § 5, Abs. 6 des das Volksschulwesen betreffenden Ges. v. 26. April 1873 die Verständigung der Eltern mit dem Lehrer oder Ortsschulinspektor bez. Direktor als ein zulässiges Mittel zur Erledigung von Beschwerden über die Schule oder den Lehrer anerkannt wird. Aber andererseits darf eine solche Verständigung zufolge derselben Gesetzesbestimmung in Verbindung mit § 13, Abs. 4 der Ver. zur Ausführung des nurgenannten Ges. v. 25. Aug. 1874 nicht in ein eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer oder gegen die Ordnung der Schule und also unter anderem nicht in eine Auflehnung gegen Anordnungen der Lehrer oder gegen Vollziehung einer Schulstrafe noch in die ungerechtfertigte Wegnahme eines Kindes aus der Schule übergehen. Auch fehlt es an jedem Anhalte für die anscheinend von dem Angeklagten verteidigte Annahme, daß eine Auflehnung der gedachten Art nur dann vorliege, wenn das Einschreiten der Eltern mit einem thätlichen Angriffe auf die Person des Lehrers verbunden sei. Eine solche Auflehnung kann gar wohl mündlich erfolgen und setzt, wie noch gegenüber dem weiteren Vorbringen des Angeklagten betont werden mag, keineswegs ausschließlich einen strafbaren Inhalt der gegen den Lehrer geäußerten Worte voraus. Vielmehr kann sie sich auch aus dem Tone, in welchem gesprochen worden

ist, den begleitenden Gesten und der sonstigen äußeren Einkleidung, kurz der Form der Meinungsäußerung ergeben.

Geht man aber von diesen Gesichtspunkten aus und erwägt man ferner, daß, wie das Berufungsurteil für erwiesen erachtet, der Angeklagte sowohl am 9. Juli vorigen Jahres an den Hilfslehrer Br. das Verlangen: seine Tochter solle sofort, nämlich noch vor Verbüßung der ihr auferlegten Schulstrafe, entlassen werden, in befehlendem Tone gestellt, als auch hierbei in dem Bewußtsein gehandelt hat, daß ihm zu diesem Verfahren ein Recht nicht zustand, so erscheint der Ausspruch der Vorderrichter, daß der Angeklagte als Vater eigenmächtig gegen die Disziplinarmaßregeln eines Lehrers und gegen die Ordnung der Schule eingeschritten sei, rechtlich einwandsfrei. Es ist von demselben keineswegs dem Hilfslehrer Br. ein Wunsch in angemessener Form vorgetragen worden; er hat sich vielmehr gegen die von demselben getroffene, auf die Vollziehung einer Schulstrafe an seiner Tochter gerichtete Anordnung, sowie überhaupt gegen die Ordnung der Schule in bewußt ungehöriger Weise, indem er einen befehlenden Ton einschlug und nicht einen Wunsch, sondern ein Verlangen zum Ausdruck brachte, letzteres aber auf sofortige Unterbrechung der bereits eingeleiteten Strafvollstreckung richtete, aufgelehnt. Daß von ihm hierauf die höhere Entscheidung des Vorgesetzten Br.s angerufen worden ist, vermag an der vollendeten Thatsache der vorherigen Auflehnung nichts zu ändern. (Annalen des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden, Bd. XII, S. 206.)

d) Ver. des Königl. Kult.-Min. v. 30. Dez. 1881, die zum Erlasse von Strafauflagen beim eigenmächtigen Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule zuständige Behörde betr.: Das Königl. Kult.-Min. hat kein Bedenken gefunden, die Bezirksschulinspektion auch nach Erlaß des Ges. v. 8. Mänz 1879 als die zum Erlaß von Strafauflagen beim eigenmächtigen Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule zuständige Behörde anzusehen; § 1, Abs. 1 des Ges. v. 8. März 1879

nötige nicht dazu, die Kompetenz der Schulinspektion für erledigt anzusehen, da nach den allgemeinen Mot. zum Ges. (Landt.-Akt. 1877/78, Dekrete Bd. II, Nr. 36, S. 4) Polizeibehörden im weiteren Sinne, d. h. darunter alle mit einer Exekutivgewalt ausgestatteten, nicht unter § 10 des Ges. fallenden Verwaltungsorgane verstanden sein sollten. (Codex des Kirchen- und Schulr., 3. Aufl., S. 514, Note 26; Entsch. X, S. 5 ff.)

27. Was stehen der Fortbildungsschule für Strafmittel zu Gebote?

Ver. d. Kult.-Min. v. 4. Nov. 1878, weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betr. (G.V.Bl. 1878, S. 432): Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu weiterer Ausführung der die Fortbildungsschule betr. Bestimmungen auf Grund des Ges. v. 26. April 1878, § 22, Abs. 6 u. § 38, Abs. 5 (G.V.Bl. 1873, S. 350 f.) hierdurch verordnet:

§ 1. Zulässige Strafmittel[1]) in der Fortbildungsschule sind:

a) Erinnerungen und Verweise durch den Lehrer,
b) Aufgabe einer angemessenen häuslichen Strafarbeit, wo die Verhältnisse dazu geeignet sind,
c) Zurückbehalten in der Schule, nicht über die Dauer einer Stunde, mit zweckmäßiger Beschäftigung unter Aufsicht,
d) für den Fall fortgesetzten unpünktlichen Besuches, Abholung durch den Schul- oder Gemeindediener,
e) Erinnerungen und Verweise durch den Ortsschulinspektor (Direktor), schriftliche Anzeigen an die Eltern (Erzieher), Lehr-, Dienst- oder Arbeitsherren,
f) Erinnerungen und Verweise vor dem Lehrerkollegium der Fortbildungsschule oder dem Schulvorstande (Schulausschusse), nach Befinden im Beisein des Vaters (Erziehers), Lehr-, Dienst- oder Arbeitsherrn,

[1]) Neben diesen Strafmitteln ist Geldstrafe als Disziplinarstrafe in der Fortbildungsschule nicht zulässig. Ver. des Kult.-Min. v. 24. Jan. 1885.

g) Karzerstrafe bis zu zwei Stunden mit oder ohne Beschäftigung,
h) Karzerstrafe über zwei bis zu zwölf Stunden mit oder ohne Beschäftigung,
i) Verweis vor der Bezirksschulinspektion mit oder ohne Androhung der Ausstoßung,
k) Ausstoßung mit öffentlicher Bekanntmachung vor der Klasse und mit dem Verluste der Fähigkeit zur Aufnahme in eine andere öffentliche Fortbildungsschule.

§ 2. Die Strafen unter 1a bis mit d und g kann der Lehrer, die unter e der Ortsschulinspektor (Direktor), die unter f und h auf Antrag des Ortsschulinspektors (Direktors) das Lehrerkollegium der Fortbildungsschule oder der Schulvorstand (Schulausschuß), die unter i und k auf Antrag des Lehrerkollegiums oder Schulvorstandes (Schulausschusses) nur die Bezirksschulinspektion verfügen.

Der Ortsschulinspektor (Direktor) hat darauf zu achten, daß die Strafen unter b, c, g das zulässige Maß nicht überschreiten. Auch ist er befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen.

Die Karzerstrafe (g und h) ist in einem von dem Ortsgefängnisse verschiedenen Lokale (Ver. v. 5. Nov. 1878), im Falle g in der Regel sofort, im Falle h zweckmäßig in Abschnitten von je vier Stunden an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage zu verbüßen und durch den Schul- oder Gemeindediener zu vollziehen. Von Verfügung dieser Strafe ist der Vater (Erzieher), Lehr-, Dienst- oder Arbeitsherr alsbald zu benachrichtigen.

Walter, S. 573 u. Entsch. X, S. 71 (Ver. v. 5. Nov. 1878): Die Ver. v. 4. Nov. 1878 untersagt in § 2, Abs. 3 nur die Vollstreckung der Karzerstrafe im Ortsgefängnisse, dagegen ist die Vollstreckung im Ortshaftlokale nach dem Charakter, welchen die Haftstrafe nach den Bestimmungen des R.St.G.B. hat, nicht ausgeschlossen. Vom Standpunkte der Schuldisziplin, und um der Strafe den Charakter als Schulstrafe zu wahren, ist es nur als wünschenswert zu bezeichnen, daß die Verbüßung der Karzerstrafe in eigens hierzu bestimmten Lokalen erfolgt. Das Nähere hierüber ist nach § 3, Abs. 2 u. 3 der Ver. v. 4. Nov. 1878 je nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der einzelnen Gemeinden zu regeln. (Codex d. Kirchen- u. Schulr., 3. Aufl., S. 598, Note 72 u. 74.)

Walter, S. 573: Der Schulvorstand wird durch diese Bestimmung nicht behindert, die wider einen Fortbildungsschüler verhängte Karzerstrafe zu einer anderen Zeit, als in den Nachmittagen von Sonn- und Festtagen vollstrecken zu lassen, da die obige Vorschrift es nur als zweckmäßig bezeichnet, wenn die fraglichen Karzerstrafen an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage verbüßt werden, keineswegs aber die Vollstreckung zu einer anderen Zeit untersagt. (Ver. d. Kult.-Min. v. 12. Mai 1881.)

Für Vollziehung der Strafen unter c, d, g und h kann in der Lokalschulordnung als Entschädigung für den entstehenden Aufwand eine mäßige Gebühr bestimmt werden. Die Gebühr ist von dem Schüler zu entrichten. Im Falle der Uneinbringlichkeit ist sie in Wegfall zu stellen. (Ver. d. Kult.-Min. v. 6. Nov. 1880.)

Walter, S. 574: Diese Vorschrift hat nicht die Bezahlung der für uneinbringlich zu erachtenden Gebühr aus der Schulkasse, sondern bloß seitens der Eltern ausschließen wollen. Vergl. Ver. d. Kult.-Min. v. 6. Nov. 1880, die Uebertragung des durch Vollstreckung einzelner Disziplinarstrafen in der Fortbildungsschule entstandenen Aufwandes betr. In dem Entwurfe zu einem Statute für die Fortbildungsschule zu P. war in Anlehnung an § 2, Abs. 4 der Ver., weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betr., v. 4. Nov. 1878, die Bestimmung enthalten, daß für Vollziehung der Disziplinarstrafen in § 1 unter c, d, g und h (Zurückbehalten in der Schule, Abholung durch den Schul- oder Gemeindediener und Karzerstrafe) eine mäßige Gebühr abzuentrichten sei und dieselbe im Falle der Uneinbringlichkeit aus der Schulkasse übertragen werden solle. Die Bezirksschulinspektion legte diese Bestimmung nach Analogie von § 17 der A.V. zum Ges. dem Kult.-Min. zur Entschließung vor. Letzteres hat hierauf — inhalts Ver. v. 6. Nov. 1880 — ausgesprochen, daß die fragliche Bestimmung mit § 2, Abs. 4 der Ver. v. 4. Nov. 1878 (G.V.Bl. 1878, S. 432) nicht im Widerspruche stehe und deshalb besondere Genehmigung des Ministerii nicht bedürfe, da § 2 gedachter Ver. nicht die Bezahlung jener Gebühren aus der Schulkasse, sondern bloß seitens der Eltern habe ausschließen wollen. Es könne deshalb bei der sonst zulässigen und zweckmäßigen Bestimmung in dem Statute bewenden. (Fischers Zeitschr., Bd. II, S. 282.)

Die Strafe unter k kann nur wegen grober Unsittlichkeit oder besonders frecher Widersetzlichkeit und in der Regel nur nach fruchtloser Anwendung anderer Strafmittel verfügt werden.

§ 3. Der Lehrer hat über die nach den §§ 1 u. 2 verfügten Strafen ein Buch (Straf- und Sittenbuch) zu halten. Bei

ernsteren Straffällen hat er den Ortsschulinspektor (Direktor) von der Veranlassung alsbald in Kenntnis zu setzen.

Das Nähere über die Anwendung dieser Strafen ist je nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden in den Lokalschulordnungen zu regeln.

Bei den hierüber bisher in den Lokalschulordnungen getroffenen Bestimmungen kann es insoweit bewenden, als dieselben nicht Strafmittel festsetzen, welche nach § 1 unzulässig sind.

§ 4. Die Schulzucht der Fortbildungsschule erstreckt sich auch auf das Betragen der Schüler außerhalb der Schule, soweit es der Zweck der Schule erfordert.

Der Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen, sowie solcher Schaustellungen, welche die sittliche Reinheit gefährden, desgleichen der Besuch öffentlicher Versammlungen, welche sich mit anderen, als den im § 17 des Vereinsges. v. 22. Nov. 1850 (G.V.Bl. 1850, S. 264) bezeichneten Angelegenheiten beschäftigen, ist den Fortbildungsschülern verboten. Auch kann ihnen der Besuch einzelner Vergnügungsorte ganz untersagt werden.

Wegen Ausführung dieser Bestimmungen hat sich der Schulvorstand mit der Ortsobrigkeit zu vernehmen. Derselben bleibt vorbehalten, wegen Zuwiderhandlungen polizeiliche Strafen zu verfügen. Die hierüber getroffenen Bestimmungen sind in die Lokalschulordnung aufzunehmen.

§ 5. Den Schülern der Fortbildungsschule sind die Bestimmungen, durch welche ihre Pflichten gegen die Schule, Lehrer und Mitschüler geregelt werden, alsbald nach ihrer Aufnahme bekannt zu machen und nachher in geeigneter Weise in Erinnerung zu halten.

§ 6. Dem Widerstande gegen die Fortbildungsschule ist, wenn er sich in schuldhaften Versäumnissen der Schüler, oder in schuldhaftem Zurückbehalten seitens der Lehr-, Dienst- oder Arbeitsherren, Eltern oder Erzieher, oder in eigenmächtigem Einschreiten gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer oder gegen die Ordnung der Schule kundgiebt, durch energische Anwendung der in § 5, Abs. 4 u. 6 des Ges. geordneten Strafen zu begegnen.

Wegen rechtzeitiger An- und Abmeldung fortbildungsschulpflichtiger Schüler hat sich der Schulvorstand mit der Ortsobrigkeit zu vernehmen. Die hierüber getroffenen Bestimmungen sind in die Lokalschulordnung aufzunehmen.

§ 7. Die Lehrer der Fortbildungsschule haben mit gleicher Hingabe die Fortbildung der ihnen anvertrauten Schüler in den für das bürgerliche Leben nötigen Kenntnissen und Fertigkeiten, wie die sittlich-religiöse Hebung und Erziehung derselben zu pflegen.

Lehrmethode und Disziplin haben sie den besonderen Anforderungen der Fortbildungsschule entsprechend einzurichten.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule ist daher thunlichst solchen Lehrern zu übertragen, welche diese Anforderungen zu erfüllen tüchtig sind.

Fortbildungsschulen, deren Disziplin oder Leistungen nicht befriedigen, sind von den Orts- und Bezirksschulinspektoren besonders häufig zu revidieren.

§ 8. Die den Schulvorständen in § 14, Abs. 7 des Ges. nachgelassene Genehmigung der Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule ist auf besondere Fälle zu beschränken.

Als ein solcher kann die Erlangung der nach dem Ziele der betreffenden Fortbildungsschule erforderlichen Reife angesehen werden.

Darüber, ob diese Reife vorhanden, entscheidet in jedem einzelnen Falle der Lehrer mit dem Ortsschulinspektor (Direktor), über die Befreiung selbst der Schulvorstand.

Die Schulvorstände haben jede nach § 14, Abs. 7 des Ges. gewährte Befreiung der Bezirksschulinspektion anzuzeigen.

28. In welchen Fällen ist die Strafe der Ausstoßung aus der Fortbildungsschule angebracht?

A. Ver. v. 25. Aug. 1874, § 32, Abs. 11: Zeigen sich sittlich verwahrloste Fortbildungsschüler der Anstalt nachteilig, so ist deren Entfernung zu beschließen, nach Befinden deren Unterbringung in einer Besserungsanstalt zu beantragen. (Seydewitz, S. 174; Walter, S. 137.)

B. Ver. v. 4. Nov. 1878, § 2, Abs. 6: Die Strafe unter k (Ausstoßung) kann nur wegen grober Unsittlichkeit oder besonders frecher Widersetzlichkeit und in der Regel nur nach fruchtloser Anwendung anderer Strafmittel verfügt werden. (Seydewitz, S. 175; Walter, S. 574.)

29. Hat die allgemeine Fortbildungsschule einen Schüler aufzunehmen, der aus einer gewerblichen Fortbildungsschule ausgeschlossen worden ist?

Ver. d. Kult.-Min. v. 5. Nov. 1890: Die Berechtigung der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen, ungeeignete Schüler aus ihren Schulen auszuschließen, kann nicht bestritten werden; sie beruht auf ihrem privaten Charakter. Mit Rücksicht auf diesen Charakter können sie mit den öffentlichen Fortbildungsschulen, welche der Erfüllung der gesetzlichen Zwangspflicht zum Besuche der Fortbildungsschule dienen sollen, nicht in Vergleich gestellt werden. Bei den letzteren enthält die Ausweisung, oder, wie sie in der Reihe der durch die Ver. v. 4. Nov. 1878 (Entsch. III, S. 70) festgesetzten Strafmittel bezeichnet wird, „Ausstoßung", eine empfindliche Ehrenstrafe, welche thatsächlich zugleich die Ausschließung vom ferneren Besuche der Fortbildungsschule zur Folge hat. Wegen dieser Folge, sowie wegen der Schwere der Strafe, welche die Ausstoßung in der durch § 1 unter k der Ver. v. 4. Nov. 1878 festgesetzten Form enthält, war es nötig, dieselbe mit Kautelen zu umgeben, wie sie in § 2, Abs. 1 u. 5 der Ver. geordnet worden sind. Die gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen kennen die Strafe der Ausstoßung mit der in § 1 der Ver. v. 4. Nov. 1878, welche sich allein auf die dem Ressort des Königl. Kult.-Min. unterstellten allgemeinen Fortbildungsschulen bezieht, festgesetzten Wirkung nicht. Es erscheint deshalb auch nicht geboten, hier die Ausweisung mit ähnlichen Kautelen zu umgeben, wie sie dort festgesetzt sind. Ob im einzelnen Falle regulativmäßige Bestimmungen zu treffen sind, willkürlicher Ausweisung vorzubeugen, muß der Entschließung der Oberaufsichtsbehörde bei Genehmigung des in § 6 des

Ges. v. 3. April 1880 erwähnten Regulatives vorbehalten bleiben. Keinesfalls kann das Kult.-Min. Grund finden, allgemeine Maßnahmen der Art herbeizuführen oder auch nur anzuregen. Wenn die Bezirksschulinspektion als einen solchen Grund im Berichte an erster Stelle anführt, daß durch jene Ungleichheit das Ansehen der öffentlichen Fortbildungsschule geschädigt wird, so übersieht sie, wie es scheint, den völlig verschiedenen Charakter beider Schulen, die diese Ungleichheit nicht bloß erklärt, sondern selbst geboten erscheinen läßt, ohne daß deshalb das Ansehen der öffentlichen Volksschule gefährdet würde. Aber auch der von der Bezirksschulinspektion an zweiter Stelle angegebene und besonders betonte Grund erweist sich bei näherer Prüfung nicht als zutreffend. Derselbe beruht auf der Annahme, daß die öffentliche Fortbildungsschule jeden von einer gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschule ausgewiesenen Schüler aufnehme müsse, ja denselben hierzu zwangsweise anzuhalten verpflichtet sei. Allerdings muß sie einen solchen Schüler, wenn er noch im fortbildungsschulpflichtigen Alter steht, zum Besuche der öffentlichen Fortbildungsschule anhalten. Sind aber die Gründe der Ausweisung aus der gewerblichen Schule derart, daß, wenn sie bei der allgemeinen Fortbildungsschule vorgekommen wären, die Voraussetzungen gegeben sein würden, unter welchen bei dieser die Ausstoßung nach § 1 und § 2 der Ver. v. 4. Nov. 1878 erfolgen könnte, so ist das Lehrerkollegium oder der Schulvorstand und nach ihnen die Bezirksschulinspektion nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, zu erwägen, ob nicht hier die Ausstoßung zu verfügen und demnach die Aufnahme überhaupt abzulehnen sei. Die Bestimmung in § 32 vorletzter Absatz der A.V. zum Ges. v. 25. Aug. 1874, sowie der Grund, Zweck und Sinn der Ver. v. 4. Nov. 1878, § 1 unter k und § 2 würden ein derartiges Verfahren als völlig berechtigt erscheinen lassen. Auch würde im Falle eines solchen Verfahrens zu beachten sein, daß § 2, Abs. 5 der Ver. v. 4. Nov. 1878 zur Verfügung der Ausstoßung die vorherige fruchtlose Anwendung anderer Strafmittel nur „für die Regel“ erfordert, daß es unter Umständen also genügt, wenn entweder grobe Unsittlichkeit oder besonders freche Widersetzlichkeit vorliegt. (Entsch. X, S. 30.)

30. In welchen Fällen ist die Strafe der Unterbringung eines Fortbildungsschülers in einer Besserungsanstalt angebracht?

A. Ges. v. 26. April 1873, § 5, Abs. 5: Kinder, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, sollen, sofern die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, von der Obrigkeit auf Antrag des Schulvorstandes oder der Bezirksschulinspektion nach Gehör des Schulvorstandes der Erziehung der Eltern oder deren Stellvertreter entnommen und zunächst auf deren Kosten, im Falle des Unvermögens derselben aber auf Kosten der Gemeinde, anderer geeigneter Pflege, nach Befinden mit Privatunterrichtserteilung, übergeben oder auch in einer Besserungsanstalt untergebracht werden. (Seydewitz, S. 12 f.; Walter, S. 46.)

Eine gleiche Maßregel aus polizeilichen Gründen, z. B. wegen Gemeingefährlichkeit, zu treffen, sind die Polizeibehörden nicht behindert. Ver. d. Min. d. J. v. 28. Febr. 1879, die Einlieferung verwahrloster Kinder in Besserungsanstalten betr.: Der Strumpfwirker und Armenhausbewohner G. in U. hatte gegen die von der Amtshauptmannschaft und bez. der Schulinspektion zu X. beschlossene Einlieferung seines verwahrlosten Sohnes in das Rettungshaus zu R. Rekurs eingewendet.

Das Kult.-Min. fand sich hierauf behindert, den Einlieferungsbeschluß aufrecht zu erhalten, weil die nach dem Ges. dazu nötigen Bedingungen nicht allenthalben erfüllt waren. Abgesehen davon nämlich, daß es in dem betr. Falle an dem nach § 5, Abs. 5 des gedachten Ges. erforderlichen Antrage oder Gehöre des Schulvorstandes fehlte, lag auch nicht vor, daß die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel, von deren Anwendung die eben angeführte Gesetzesbestimmung ausdrücklich die Einlieferung abhängig macht, ohne Erfolg versucht worden seien. — Da jedoch nach den angestellten Erörterungen die Gemeingefährlichkeit des Knaben G. kaum in Zweifel gezogen werden konnte und neben der Bestimmung in § 5, Abs. 5 des Ges., welche die Schulbehörde ermächtigt, die Einlieferung eines Knaben in eine Rettungsanstalt aus erziehlichen Gründen zu veranstalten, die Entschließung der Polizeibehörde, ob eine gleiche Maßregel aus polizeilichen Gründen gerechtfertigt sei, völlig unberührt bestehen bleibt, so wurde die fragliche Sache von dem Königl. Kult.-Min. an das Königl. Min. d. J. abgegeben, welches letztere sich mit der Auffassung des ersteren allenthalben einverstanden erklärte und

die Sache behufs der Beschlußfassung auf den obenerwähnten Rekurs an die zuständige Königl. Kreishauptmannschaft verwies. Diese aber verwarf den Rekurs und befand nach dem Akteninhalte die Notwendigkeit der Unterbringung des Knaben G. in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt aus sicherheitspolizeilichen Gründen als ausreichend nachgewiesen. (Entsch. IV, S. 7; Sächs. Wochenbl. f. Verwaltung u. Polizei 1879, S. 111.)

Ver. d. Min. d. J. v. 20. Febr. 1875, die polizeiliche Bestrafung von Schulkindern betr.: Das Min. d. J. hat ausgesprochen, daß — obwohl nach der Ver. v. 1. Okt. 1868 unter D. XIV, verbunden mit § 10 der Ver. v. 14. Dez. 1870, die dortgedachten Angelegenheiten in die Hand der Polizeibehörden gelegt seien — doch die von den letzteren zu verfügende „Bestrafung durch die Eltern oder andere Personen" ebensowenig wie die Unterbringung des Kindes in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt als eigentliche „Polizeistrafe" angesehen werden könne, beides vielmehr unter den Gesichtspunkt eines „Besserungsmittels" falle, und daher das Ges., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 22. April 1873 (jetzt v. 8. März 1879) auf Angelegenheiten der obigen Art nicht Anwendung zu leiden habe.

Was aber die Kompetenz betrifft, so hat das Min. befunden, daß — da bei der Bestrafung durch die Eltern oder andere Personen im wesentlichen dieselben Rücksichten, wie bei der Unterbringung in einer Anstalt einschlügen, in der Regel wohl auch das letztere Mittel nicht ohne vorherige ein- oder mehrmalige Anwendung des ersteren Mittels zur Ausführung gelangen werde — diejenige Behörde, welche eintretenden Falles für die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu sorgen hat (also nach § 6 der K.V. v. 22. Aug. 1874 in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in Landgemeinden der Gemeindevorstand), sich auch in Fällen, wo nicht die Unterbringung in einer Anstalt, sondern eine Bestrafung durch die Eltern oder andere Personen in Frage komme, der diesfalls nötigen Verfügung zu unterziehen habe. (Entsch. IV, S. 8; Supplement z. 2. Aufl. d. Codex, S. 345, Note 3.)

B. Nach § 3 des Ges. u. § 32 vorletzter Absatz der A.V.[1]) findet § 5, Abs. 5 des Ges. auch auf Fortbildungsschulen Anwendung.

C. G.V. d. Königl. Kult.-Min. v. 4. Jan. 1887, die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Personen betr.: Von dem Staatsanwalte bei dem Oberlandesgerichte

[1]) Zeigen sich sittlich verwahrloste Fortbildungsschüler der Anstalt nachteilig, so ist deren Entfernung zu beschließen, nach Befinden deren Unterbringung in einer Besserungsanstalt zu beantragen. (Seydewitz, S. 174; Walter, S. 126.)

Dresden ist, wie dem Kult.-Min. von dem Min. d. Just. mitgeteilt worden, an die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und an die Amtsanwaltschaften in betreff der strafrechtlichen Verfolgung jugendlicher Personen die in Abschrift beigefügte Ver. erlassen worden. Das Kult.-Min. hat von dieser Ver., welche auch vom Min. d. Just. durchweg gebilligt worden ist, vom Standpunkte der von ihm zu vertretenden Interessen nur mit Befriedigung Kenntnis nehmen können.

Denn ist das öffentliche Gerichtsverfahren gegen schulpflichtige Kinder mit der nicht selten verfügten Untersuchungshaft schon dann zu beklagen, wenn der Richter im Falle der Erhebung öffentlicher Anklage zu einer Verurteilung auf Grund § 56, Abs. 1 u. § 57 des St.G.B. gelangt, weil ein solches Verfahren mit seinen Folgen oft mit nicht wieder auszugleichenden Nachteilen für das Kind und dessen Angehörige verbunden ist, so ist es dies noch vielmehr dann, wenn schon im Stadium der vom Staats- oder Amtsanwalt eingeleiteten Vorerörterungen sich ergiebt, daß das Kind bei Begehung der ihm beigemessenen strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hat, also angenommen werden muß, daß auch der Richter das Vorhandensein dieser Einsicht verneinen werde. In einem solchen Falle würde die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, wenn sie gleichwohl erfolgte, völlig zwecklos sein und nur die Gefahr schwerer sittlicher Schädigung des Kindes und Benachteiligung seiner Angehörigen zurückbleiben. Gleichwohl ist, wie bereits wahrzunehmen gewesen, gerade von einigen Schulbehörden dem auf Grund jener wohlmeinenden Ver. von den Staats- und Amtsanwälten eingeleiteten Verfahren Widerstand entgegengestellt worden.

In dem einen Falle hatte die betreffende Bezirksschulinspektion, an welche die Angelegenheit zur Kenntnis und weiteren Entschließung abgegeben worden war, der Meinung Ausdruck gegeben, daß nach § 47, Abs. 5 der A.V. zum Ges. die Schulzucht außer auf das Betragen in der Schule nur auf das Betragen auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiß sich erstrecke. Dieser Auffassung läßt sich nicht beitreten. Schon die dem Abs. 5 folgenden Bestimmungen desselben Paragraphen, welche die Schulzucht auch auf Dinge

erstrecken, die weder mit dem Verhalten in der Schule, noch mit dem Betragen auf dem Schulwege, noch mit dem häuslichen Fleiße in Zusammenhang stehen, zeigen, daß die Vorschrift in Abs. 5 nur eine exemplikative Bedeutung hat, durch welche darauf hingewiesen werden sollte, daß die Schulzucht auch auf die in diesem Absatze behandelten Punkte zu erstrecken sei. Entscheidend aber ist, daß das Ges. selbst in § 5, Abs. 5 die Anwendung aller der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung eines Schulkindes, oder zur Besserung eines bereits sittlich verwahrlosten Schulkindes als Aufgabe der Schule in unzweideutiger Weise hinstellt.

Mit diesen Bestimmungen ist eine Beschränkung der Schulzucht auf das Verhalten in der Schule, auf das Betragen auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiß nicht vereinbar, da die sittliche Verwahrlosung, gegen welche mit allen Zuchtmitteln der Schule angekämpft werden soll, so daß schon die Thatsache, daß das Kind der Vewahrlosung ausgesetzt ist, zu Ergreifung der in § 5, Abs. 5 des Ges. geordneten Maßregeln genügen soll, das ganze Verhalten des Kindes begreift und oft am wenigsten gerade in der Schule oder auf dem Schulwege oder in den sonstigen Beziehungen zur Schule zum Ausdrucke kommt. Auch läßt sich nicht einwenden, daß damit in das Gebiet der häuslichen Erziehung in unberechtigter Weise eingegriffen würde. Die Grenzen der erlaubten und selbst gebotenen Einmischung der Schule sind in § 5, Abs. 5 des Ges. klar vorgezeichnet und durch die für jeden Fall dieser Bestimmung vorgeschriebene Anhörung des Schulvorstandes dahin Fürsorge getroffen, daß von derselben nicht allein aus dem Gesichtspunkte der Schule, sondern auch unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle in Betracht kommenden besonderen persönlichen und sonstigen Verhältnisse Gebrauch gemacht wird. Dazu ist zu beachten, daß es sich im Falle der Anwendung der beiliegenden Verordnung um Vergehungen handelt, welche in den Gesetzen mit Kriminalstrafen bedroht sind. Dieselbe Inspektion hatte geltend gemacht, daß in dem Falle, wenn der Staats- oder Amtsanwalt die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht des Kindes verneinte

und deshalb die Erhebung öffentlicher Klage unterließ, die Schulbehörde ebenfalls behindert sein würde, gegen das Kind auf Grund von § 5, Abs. 5 des Ges. vorzugehen. Auch diese Meinung ist nicht zutreffend. Nach § 56, Abs. 2 des St.G.B. ist in dem (freisprechenden) Urteile zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. Um dies zu erreichen, bedarf es bei schulpflichtigen Kindern keines richterlichen Erkenntnisses. Denn bei diesen steht der Schulbehörde die Befugnis zu Ueberweisung an die Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt schon kraft § 4, Abs. 5 und § 5, Abs. 5 des Ges. zu. Die Schulbehörde hat sogar noch mehr Befugnisse, als sie dem Richter in § 56, Abs. 2 des St.G.B. zugestanden sind. Denn nach jenen Bestimmungen des Ges. braucht sie nicht zwischen Ueberweisung an die Familie, von welcher ja ohnehin nur in seltenen Fällen Gebrauch zu machen sein wird, und der Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, welche auch der Richter nur in dem Fall einer in die Erscheinung getretenen allgemeinen sittlichen Entartung verfügen wird, zu wählen, sondern kann auch die Unterbringung in anderer geeigneter Pflege, selbst in Privatanstalten oder bei Familien, nach Gehör des Schulvorstandes, oder auch, unter Absehen von jeder solchen Maßnahme, irgend ein anderes der der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel anordnen. Ebenso hat sie, wie der Richter, die Wahl, von Anwendung jedes Zuchtmittels abzusehen. Die Schulbehörde ist überhaupt nach erfolgter Abgabe der Sache an sie innerhalb der durch das Ges. gegebenen Grenzen in ihrer Entschließung unabhängig, auch dann, wenn ausnahmsweise, was in der anliegenden Ver. nicht angeordnet und deshalb voraussetzlich nur in wenigen, besonders hierzu gearteten Fällen geschehen wird, der Staats- oder Amtsanwalt bei Abgabe der Sache an die Schulbehörde um Mitteilung der von ihr gefaßten Entschließung gebeten haben sollte. Denn die Abgabe der Sache enthält auch in diesem Falle nur die Benachrichtigung von dem Vorkommnisse mit der Aufforderung zu eigener Entschließung. Wohin diese Entschließung zu gehen habe, ist ausschließlich Sache der Schulbehörden.

In einem anderen Falle, in welchem ein Fortbildungsschüler unzüchtiger Handlungen beschuldigt war, hatte die Bezirksschulinspektion gegen den Einstellungsbeschluß des Staatsanwalts Beschwerde erhoben. Soweit diese Beschwerde gegen die Beweisfrage und gegen die rechtliche Beurteilung vom Standpunkte des St.G.B. gerichtet war, entzieht sie sich hier der Beurteilung. Soweit aber die Beschwerde auf die Annahme gegründet war, daß der Schulbehörde, wenn nicht die richterliche Aburteilung erfolge, in diesem Falle kein geeignetes Zuchtmittel zur Verfügung stehe, war sie nicht gerechtfertigt. Denn nach § 3 des Ges. und § 32 vorletzter Absatz der A.V. findet die Bestimmung in § 5, Abs. 5 des ersteren auch auf die Fortbildungsschüler Anwendung. Die Inspektion hatte daher, wenn sie für den Fall der Freisprechung auf Grund von § 56, Abs. 1 des St.G.B. die Unterbringung des Angeschuldigten in eine Besserungsanstalt angezeigt hielt, dieses Befugnis schon auf Grund des Ges., ohne daß es erst der richterlichen Aburteilung bedurfte.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Darlegungen ergeht nun an die Schulinspektionen hiermit Weisung, dem Verfahren, wie es für den Fall strafrechtlicher Verfolgung von Schulkindern in anliegender Ver. geordnet worden ist, nicht weiter entgegen zu sein, sondern dasselbe auch ihrerseits durch Anwendung der der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel in allen den Fällen, in welchen nach dieser Ver. Strafsachen gegen Schulkinder zur Kenntnis und weiteren Entschließung an sie abgegeben werden, thunlichst zu fördern.

D. Ver. des Staatsanwalts bei dem Oberlandesgerichte an die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und an die Amtsanwaltschaften, die strafrechtliche Verfolgung jugendl. Personen betr., v. 10. Sept. 1886: Es ist eine Mehrzahl von Fällen strafrechtlicher Verfolgung und bez. erfolgter Verurteilung von schulpflichtigen Kindern zu meiner Kenntnis gekommen, in welchen die Fähigkeit zur Erkenntnis der Strafbarkeit der begangenen Handlungen bezweifelt werden durfte. Ich brauche die Bedenken nicht näher zu erörtern, welche im allgemeinen gegen die Voll-

streckung von Gefängnis- und Haftstrafen an solchen Kindern in den Gerichtsgefängnissen und überdies schon dagegen bestehen, daß gegen Kinder in öffentlicher Gerichtssitzung verhandelt wird.

Die Staatsanwaltschaften scheinen bisher von einer Gesetzesauffassung ausgegangen zu sein, welche zwar auch von den meisten Kommentatoren des St.G.B. vertreten wird, die ich aber nicht für richtig halten kann. Die Auffassung geht dahin, daß § 56 des St.G.B., nach welchem ein über zwölf Jahre alter jugendlicher Angeschuldigter beim mangelnden intellectus freizusprechen ist, nicht nur eine materielle, sondern zugleich eine nach § 5, Abs. 1 des E.G. zur St.P.O. noch jetzt gültige prozeßrechtliche Vorschrift in dem Sinne enthalte, daß über den intellectus überhaupt nur richterlich entschieden werden könne. Ich finde eine solche Auffassung weder im Wortlaute, noch im Geiste des Gesetzes begründet. Der § 55 des St.G.B. bestimmt, daß derjenige, welcher bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Wenn im Anschlusse hieran und im Gegensatze hierzu der § 56 sagt, daß ein über zwölf Jahre alter jugendlicher Angeschuldigter beim mangelnden intellectus freizusprechen ist, und im Urteile zugleich darüber, ob der Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bringen sei, Bestimmung getroffen werden soll, so kann hierin ein Mehreres nicht gefunden werden, als daß eine solche Person angeschuldigt, d. h. als Angeschuldigter vor Gericht gestellt werden kann, nicht aber, daß sie verfolgt werden muß. Der § 56 enthält seinem Wortlaute nach nur eine Bestimmung für den Fall, daß ein jugendlicher Thäter unter Anklage gestellt ist, und man wird darin eine prozeßrechtliche oder die Zuständigkeit der Strafbehörden regelnde Vorschrift um so weniger suchen dürfen, als die Reichsgesetzgebung bei Erlaß des St.G.B. einem ganz verschiedenartigen Rechtszustande bezüglich der Behördenorganisation und des Verfahrens in Strafsachen gegenüberstand. Es ist auch kein Grund abzusehen, warum die Staatsanwaltschaft, welche nach der Seite der Unterlassung öffentlicher Klage hin aus dem Gesichtspunkte der Unzurechnungs-

fähigkeit, des strafausschließenden Irrtums ꝛc. zu unterscheiden befugt ist, in Bezug auf die Beurteilung des intellectus jugendlicher Personen beschränkter gestellt und gezwungen sein sollte, eine öffentliche Klage unter Umständen zu erheben, unter welchen sie dieselbe für unbegründet hält und lediglich eine Freisprechung zum Ziele zu nehmen hat. Der Staatsanwalt wird sogar in vielen Fällen ein sicheres Urteil über das geistige Vermögen eines Beschuldigten haben, weil er denselben länger zu beobachten und eingehender mit ihm zu verkehren in der Lage ist, als das erkennende Gericht. Ein Interesse, gegen eine jugendliche Person trotz mangelndem intellectus die Klage zu erheben, liegt nur dann vor, wenn die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beanzeigt erscheint und die Verhängung dieser Maßregel nach Lage der Landesgesetzgebung eine richterliche Entscheidung zur Voraussetzung hat. Dieses Interesse besteht nur rücksichtlich solcher jugendlicher Personen, welche nicht mehr der Schuldisziplin unterliegen. Rücksichtlich der schulpflichtigen Kinder besteht das Bedürfnis der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nicht, insofern die Möglichkeit der Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt im Verwaltungswege eröffnet ist. Das Ges. v. 26. April 1873 bestimmt in

§ 4, Abs. 5: „Verwahrloste, nicht vollsinnige, schwach- und blödsinnige Kinder sind in hierzu bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend gesorgt ist."

§ 5, Abs. 5: „Kinder, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, sollen, sofern die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, von der Obrigkeit auf Antrag des Schulvorstands oder der Bezirksschulinspektion nach Gehör des Schulvorstands der Erziehung der Eltern oder deren Stellvertreter entnommen und zunächst auf deren Kosten, im Falle des Unvermögens derselben aber auf Kosten der Gemeinde anderer geeigneter Pflege, nach Befinden mit Privatunterrichtserteilung, übergeben oder auch in einer Besserungsanstalt untergebracht werden."

Diese Bestimmungen nehmen nun zwar einen Zustand sittlicher Verwahrlosung zur Voraussetzung, für welchen eine einzelne Strafthat in der Regel nur als Symptom in Betracht kommen wird. Allein auch das Gericht würde von der Maßregel der Unterbringung in einer Besserungsanstalt wegen einer konkreten Strafthat nur Gebrauch machen, wenn sich darin ein allgemeineres und tieferes sittliches Gebrechen manifestierte. Für andere Fälle bleibt dem Gerichte nach § 56 des St.G.B. nur die Wahl, den Angeschuldigten der Familie zu überweisen. Letztere Maßregel ist unnötig, wenn bei der Familie die Erfüllung ihrer Erziehungspflicht vorausgesetzt werden kann, und hingegen unwirksam, wo dies nicht der Fall ist. Mit Recht wird in den Mot. zu § 53 des Entwurfs zum St.G.B. hervorgehoben, daß die von Kindern begangenen straffälligen Handlungen zunächst aus dem Einflusse schlechter Erziehung herzuleiten sind. Wo dies zutrifft, bietet die Schuldisziplin, welche sich über die Schwelle des Schulhauses hinaus erstreckt, das wirksamere Korrektiv.

Es wird deshalb hiermit verordnet, daß die Staatsanwaltschaften, wenn es sich um die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Personen handelt, selbst das Vorhandensein des intellectus in Bezug auf die in Frage stehende That sorgfältig prüfen und erörtern und bei Annahme mangelnden intellectus die öffentliche Klage nur dann erheben, wenn die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beanzeigt und hierzu die Herbeiführung eines richterlichen Urteils erforderlich ist. Gegen schulpflichtige Kinder ist daher bei mangelndem intellectus die öffentliche Klage überhaupt nicht zu erheben, vielmehr ist den Schulbehörden bei Mitteilung der Erörterungen das weitere Verfahren zu überlassen.

Bei der Prüfung des intellectus darf nicht aus den Augen verloren werden, daß es für die strafrechtliche Verantwortlichkeit keineswegs genügt, wenn der Thäter des Verbotenseins oder der sittlichen Verwerflichkeit der Handlung sich bewußt gewesen ist, sondern daß er die „Strafbarkeit" zu erkennen in der Lage gewesen sein muß. Das R.St.G.B. hat den Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf ein verhältnismäßig frühes Lebensalter gesetzt, auf einen Zeitpunkt,

zu welchem die geistige Bildung noch nicht weit über die elementaren Stufen hinaus gelangt ist. Es versteht sich, daß, je näher noch das Alter jenem kritischen Zeitpunkte steht, um so mehr Vorsicht bei der Annahme des **plenus intellectus** geübt werden muß. Daß auch die besondere Natur des in Frage stehenden Delikts ganz wesentlich mit in das Auge zu fassen ist, bedarf kaum erst der Hervorhebung. Erst jüngst ist ein Fall zu meiner Kenntnis gekommen, in welchem ein Schulkind wegen Schießens an öffentlichem Orte mittels eines kleinen, in der Tasche zu führenden Katapults aus § 367, Ziff. 8 zu mehrtägiger Haftstrafe verurteilt worden ist. Selbst der Erwachsene und Gebildete würde wohl zweifelhaft sein können, ob der Gesetzgeber mit der angezogenen Strafbestimmung eine derartige Kinderspielerei zu treffen beabsichtigt habe.

Die Bedenken übrigens, welche der Vollstreckung von Freiheitsstrafen an jugendlichen Personen im Gerichtsgefängnisse entgegenstehen, mahnen entschieden dazu, auch von der Untersuchungshaft gegen solche Personen und ganz besonders gegen Schulkinder nur in Fällen der allerdringendsten Notwendigkeit Gebrauch zu machen.

Von den Herren Ersten Staatsanwälten versehe ich mich, daß sie dem Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und die Einhaltung der vorbezeichneten Grundsätze thunlichst überwachen werden. An die Amtsanwaltschaften aber ergeht hiermit zugleich die Weisung, in Fällen, in welchen ihnen in Bezug auf die Behandlung der Sache nach Maßgabe obiger Grundsätze, oder darüber, ob der **plenus intellectus** des Thäters als vorhanden anzunehmen sei, Zweifel beigehen, die Entschließung des Ersten Staatsanwalts beim Landgerichte einzuholen.

E. Kommunikat des Königl. Min. d. Just. an das Kult.-Min. v. 27. Dez. 1886, die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Personen betr.: — Das Sächs. St.G.B. bestimmte als Anfangsgrenze strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit das vollendete vierzehnte Lebensjahr. Man kann dahingestellt sein lassen, ob dasselbe hierbei nicht von einer richtigeren Beurteilung der Verhältnisse ausging,

als das jetzt geltende St.G.B. Mag es sich aber auch verteidigen lassen, daß man, um auch die Fälle zu treffen, in welchen sich ausnahmsweise schon bei früherem Alter die nötige Verstandesreife konstatieren läßt, die Grenze der strafrechtlichen Verfolgbarkeit auf das vollendete zwölfte Lebensjahr festgesetzt und die Frage der Zurechnungsfähigkeit der besonderen Entscheidung für den einzelnen Fall vorbehalten hat, so wird sich doch nach der Ansicht des Just.-Min. das jetzt geltende Recht, da für ein thatsächlich noch unzurechnungsfähiges Kind und dessen Angehörige schon die — solchenfalls zwecklose — öffentliche Verhandlung der Sache vor dem erkennenden Gerichte häufig ein nicht wieder gut zu machendes Unglück sein wird, nur dann ohne Schaden handhaben lassen, wenn die Prüfung und Entscheidung der Frage des Vorhandenseins des plenus intellectus in das Stadium der Vorerörterungen verlegt und bei Verneinung obiger Voraussetzung von Erhebung der öffentlichen Klage überhaupt abgesehen wird.

Im übrigen unterscheiden sich die Meinungsäußerungen der Bezirksschulinspektionen zu M. und B. darin, daß erstere jedes Einschreiten wegen vermeintlicher Inkompetenz ablehnt, wogegen die letztere sich nicht für unzuständig zu halten scheint, in dem ihr vorliegenden Falle den Fortbildungsschüler P. wegen der ihm zur Last fallenden Unzuchtshandlungen mit einer Schulstrafe zu belegen, jedoch die Wirksamkeit der ihr zu Gebote stehenden Zuchtmittel anzweifelt.

In letzterer Beziehung dürfte in Betracht kommen, daß das Gericht im Falle der Freisprechung des Beschuldigten wegen mangelnder Verstandesreife auch nicht einmal über derartige Strafmittel, wie sie der Schule zu Gebote stehen, verfügt. § 55, Abs. 2 des St.G.B. ermächtigt das Gericht ausschließlich zur Ueberweisung des Beschuldigten an die Familie oder zur Anordnung seiner Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Die Herbeiführung der letzteren Maßregel würde, wenn sie beanzeigt erschiene, auch ohne gerichtliche Prozedur, durch die Schulbehörde im Verwaltungswege erzielt werden können (§ 5, Abs. 5 des Ges.). Die Ueberweisung an die Familie dagegen ist keine Maßregel, auf die man Wert

legen kann. Sie wird in den meisten Fällen je nach dem Charakter der Eltern ꝛc. entweder unnötig oder wirkungslos sein, letzteres namentlich dann, wenn sich, wie so häufig, die Begehung der Strafthat auf vernachlässigte Erziehung, wenn nicht gar auf eine direkte ungünstige Beeinflussung durch die Angehörigen zurückführen läßt.

Hätte man daher die Ansicht der Bezirksschulinspektion zu M. von der Unzulässigkeit eines schuldisziplinellen Einschreitens in Fällen der hier in Frage befangenen Art für begründet anzusehen, so würde die Sache so liegen, daß, sobald nicht die Unterbringung in eine Korrektionsanstalt beanzeigt ist — welche sowohl durch die Schulbehörde, als durch das Gericht würde herbeigeführt werden können — eine angemessene Ahndung strafbarer Handlungen jugendlicher, aber noch nicht voll verstandsreifer Personen nach dem Stande der Gesetzgebung überhaupt nicht, und zwar selbst dann nicht zu erreichen sein würde, wenn die Beschuldigten noch im schulpflichtigen Alter, mithin auf derjenigen Altersstufe stehen, in welcher eine kriminelle Bestrafung wegen Mangels des plenus intellectus vorzugsweise häufig für ausgeschlossen zu betrachten sein wird. Es wäre dies, wie die Bezirksschulinspektion zu M. mit Recht hervorhebt, ein höchst bedenklicher Zustand. Enthielte die Gesetzgebung eine solche Lücke, so würde das dringendste Bedürfnis vorliegen, sie nachträglich auf legislativem Wege auszufüllen.

Die Bezirksschulinspektion zu M. hat sich in der Erörterungssache gegen den Schulknaben F. und Genossen darauf bezogen, daß die Schulzucht, außer auf das Betragen in der Schule, nur auf das Betragen auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiß sich erstrecke. Sie versteht sonach die bezügliche Stelle in dem von ihr angezogenen Abs. 5 des § 47 der A.V. zum Ges. im Sinne einer Bestimmung, durch welche das Herrschaftsgebiet der Schule vollständig abgegrenzt werden soll. Die fragliche Stelle läßt sich aber ganz ebenso als eine Bestimmung exemplikatorischer Natur auffassen, durch welche auf einige Punkte hingewiesen werden sollte, die bei Handhabung der Schulzucht besonders mit in das Auge zu fassen seien. Für letztere Auffassung spricht der Inhalt des un-

mittelbar folgenden, ganz allgemein gehaltenen Satzes, sowie die sich weiter anschließende Aufzählung mehrerer anderer Dinge, die nicht geduldet werden sollen, bei denen es sich aber weder um das Verhalten in der Schule, noch um das Betragen auf dem Schulwege oder den häuslichen Fleiß handelt. Entscheidend dürfte sein, daß das Ges. in § 5, Abs. 5 die Anwendung aller der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung eines Schulkindes oder zur Besserung eines bereits sittlich verwahrlosten Schulkindes als eine Aufgabe der Schule in unzweideutigster Weise hinstellt. Daß „sittliche Verwahrlosung", gegen welche mit allen Zuchtmitteln der Schule angekämpft werden soll, sich nicht bloß in dem Verhalten in der Schule, oft gerade am wenigsten in der Schule selbst manifestiert (zu vergl. auch den Bericht der Amtshauptmannschaft M.), liegt in der Natur der Sache. Sittliche Verwahrlosung begreift einen das ganze Thun und Denken des Kindes beeinflussenden Zustand in sich. Man kann daher bei § 5, Abs. 5 des Ges. unmöglich im Sinne gehabt haben, alle über die Schule und den Schulweg hinaus fallende Bethätigungen der sittlichen Verwahrlosung von der Schuldisziplin auszuschließen. Allerdings wird in Bezug auf Hereinziehung von Vorgängen außerhalb der Schule in die Schuldisziplin eine gewisse Diskretion zu üben und ein Eingreifen in die häusliche Erziehung, wo diese in guten Händen ist, thunlichst zu vermeiden sein. Berücksichtigt man aber, daß es sich bei der gegenwärtigen Frage um nichts Geringeres handelt, als um Vergehungen, welche von den Gesetzen mit Kriminalstrafen bedroht sind, und daß die Schule eintreten soll, damit eine das Kind schädigende kriminelle Behandlung der Sache vermieden werden könne, daß überhaupt der Entschließung der Schulbehörde, die ja geeigneten Falls ihrerseits den Eltern oder dem Erzieher des Kindes das Weitere überlassen kann, nicht vorgegriffen, vielmehr nur zum Anerkenntnis gebracht werden soll, daß die Schulbehörde zum Einschreiten befugt und daher die Abgabe einer eingestellten Erörterungssache an die Schulbehörde zur Kenntnisnahme und weiteren Entschließung der in solchen Fällen angemessenste Weg sei, so dürfte wohl auch jedes Be-

denken schwinden, daß die Schule zu einem Uebergriffe in das Gebiet der häuslichen Erziehung gedrängt werden solle." (Entsch. VIII, S. 13 ff.)

31. In welchen Fällen können Geldstrafen in der Fortbildungsschule verhängt werden?

Es können Geldstrafen verhängt werden:

A. bei ungerechtfertigten Versäumnissen,
B. bei eigenmächtigem Einschreiten gegen die Schulordnung. (Vergl. die Fragen 22, 24, 25 u. 26.)

32. Welches Strafmittel ist in der Fortbildungsschule ausgeschlossen?

A. Ver. v. 25. Aug. 1874, § 47, Abs. 3: In der Fortbildungsschule ist körperliche Züchtigung ausgeschlossen. (Seydewitz, S. 197; Walter, S. 189.)

B. Ver. d. Königl. Kult.-Min. v. 5. Nov. 1878, die Unzulässigkeit körperlicher Züchtigung der Fortbildungsschüler und die Verbüßung der gegen dieselben verfügten Karzerstrafen betr.: Die Zulässigkeit körperlicher Züchtigung als Disziplinarmaßregel bezieht sich nur auf Detinierte in Gefängnissen, Straf- und Korrektionsanstalten. Gegen Fortbildungsschüler, welche zur Strafe zurückbehalten oder mit Karzerstrafe belegt sind, bleibt körperliche Züchtigung auch dann ausgeschlossen, wenn sie sich während der Zurückhaltung in der Schule oder bei Verbüßung der Karzerstrafe Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen.

Die Ver. v. 4. Nov. 1878, weiter ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betr., untersagt in § 2, Abs. 3 nur die Vollstreckung der Karzerstrafe im Ortsgefängnisse. Die Vollstreckung im Ortshaftlokale ist nach dem Charakter, welche die Haftstrafe nach den Bestimmungen des R.St.G.B. hat, nicht ausgeschlossen. Vom Standpunkte der Schuldisziplin und um der Strafe den Charakter als

Schulstrafe zu wahren, ist es nur als wünschenswert zu bezeichnen, daß die Verbüßung der Karzerstrafe in eigens hierzu bestimmten Lokalen erfolgt. Das Nähere hierüber ist nach § 3, Abs. 2 u. 3 der Ver. v. 4. Nov. 1878 je nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der einzelnen Gemeinden zu regeln. (Codex d. Kirchen- u. Schulr., 3. Aufl., S. 589, Note 72 u. 74; Entsch. X, S. 71.)

33. Erstreckt sich die Schulzucht der Fortbildungsschule auch auf das Betragen der Schüler außerhalb der Schule?

Ver. v. 4. Nov. 1878, § 4, Abs. 1: Die Schulzucht der Fortbildungsschule erstreckt sich auch auf das Betragen der Schüler außerhalb der Schule, soweit es der Zweck der Schule erfordert. (Seydewitz, S. 176; Walter, S. 574.)

34. Was ist in Bezug auf das Verhalten außerhalb der Schule dem Fortbildungsschüler ganz besonders verboten?

A. Der Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen.[1])
B. Der Besuch gewisser Schaustellungen.
C. Der Besuch gewisser öffentlicher Versammlungen.

Ver. v. 4. Nov. 1878, § 4, Abs. 2: Der Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen, sowie solcher Schaustellungen, welche die sittliche Reinheit gefährden, desgleichen der Besuch öffentlicher Versammlungen, welche sich mit anderen, als den im § 17 des Vereinsges. v. 22. Nov. 1850 (G.V.Bl. 1850, S. 264) bezeichneten Angelegenheiten beschäftigen, ist den Fortbildungsschülern verboten. Auch kann ihnen

[1]) Auch verfallen Schankwirte, welche Kindern, Schulknaben und Lehrlingen das Aufliegen in Schankstätten anders, als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, bei sich verstatten, in eine Geldstrafe von 15 bis 60 Mark, oder in verhältnismäßige Haftstrafe. (Armenord. f. d. Königr. Sachsen v. 22. Okt. 1840, vgl. Cod., 3. Aufl., S. 242; Seydewitz, S. 198; Walter, S. 180.)

der Besuch einzelner Vergnügungsorte ganz untersagt werden. (Seydewitz, S. 176; Walter, S. 574.)

Ver. d. Kult.-Min. v. 24. Nov. 1879 (Entsch. VIII, S. 34 f.): Das unterzeichnete Min. befindet, wie der Bezirksinspektion zu B. auf den Bericht vom — zur Bescheidung und Nachachtung eröffnet wird, in Uebereinstimmung mit derjenigen Auffassung, welcher sich auch anscheinend die Inspektion zuneigt, daß die Mitwirkung von Fortbildungsschülern bei Aufführung von öffentlichen Tanzmusiken nicht unter das in § 4, Abs. 2 der Ver. v. 4. Nov. 1878 für die Fortbildungsschüler ausgesprochene Verbot des Besuchs öffentlicher Tanzlokale fällt und deshalb jene jungen Leute insoweit in ihrem Gewerbebetrieb im allgemeinen nicht als behindert anzusehen sind. Nur muß als zulässig angesehen werden, auf Grund § 4, Abs. 2 cit. am Ende ausnahmsweise auch die Mitwirkung bei Tanz- und Konzertmusiken in solchen Lokalen zu verbieten, deren Besuch zu beanstanden, überhaupt angezeigt erscheint, da die gegen den Besuch solcher zweifelhafter Lokale zu erhebenden Bedenken in der Regel nicht minder, unter Umständen noch in stärkerem Grade auftreten, wenn sich die Fortbildungsschüler an den musikalischen Aufführungen aktiv beteiligen.

Die Entschließung über den Erlaß von Verboten im Sinne von § 4, Abs. 2 cit. unterliegt, insoweit hierzu überhaupt Raum ist, nicht ortspolizeilicher Regulierung, sondern hat vom Schulvorstande in Ausübung der Schulzucht auszugehen. § 4, Abs. 3 hat nur die Bedeutung, daß sich der Schulvorstand zur Durchführung seiner eigenen Verbote an die Ortsobrigkeit wenden soll, da der Schule selbst ausreichende Zwangsmittel nicht zu Gebote stehen. Die Schulvorstände obiger Bescheidung gemäß mit einer allgemeinen Anweisung zu versehen, findet das Min. zur Zeit keine ausreichende Veranlassung. (Fischers Zeitschr., Bd. VIII, S. 346.)

35. Darf ein Fortbildungsschüler Hausierhandel treiben?

Ver. d. Kult.-Min. v. 9. April 1887 (Entsch. X, S. 72): Das Kult.-Min. hat von seinem Standpunkte aus sehr gebilligt, wenn der Hausierhandel seitens schulpflichtiger Kinder und Fortbildungsschüler eingeschränkt, bez. ganz untersagt wird. Ein solches Verbot hat aber, da es auf allgemeine sittenpolizeiliche Gründe zu stützen ist, nicht von der Schul-, sondern von der Polizeibehörde, wenngleich im Einvernehmen mit den Schulorganen, auszugehen. (Codex d. Kirchen- u. Schulr., 3. Aufl., S. 590, Note 76.)

36. Können Belobigungsdekrete an Fortbildungsschüler verliehen werden?

A. G.V. d. Kult.-Min. v. 2. März 1875 (Entsch. I, S. 20 f.): Das Kult.-Min. hat beschlossen, die Entschließung auf die wegen Belobigung einzelner ausgezeichneter Sonntagsschüler von den betreffenden Schulvorständen gestellten Anträge, sowie die Ausstellung von Belobigungsdekreten für solche Schüler den Bezirksschulinspektionen zu überlassen.

Man erwartet jedoch, daß hierbei auch ferner sparsam zu Werke gegangen werden wird und nur den ausgezeichnetsten Schülern bei deren Entlassung Belobigungsdekrete werden erteilt werden.

In den Jahresberichten über die Sonntagsschulen ist die Anzahl der erteilten Belobigungen jedes Mal mit anzugeben.

Die noch vorhandenen und bez. von den Kreisdirektionen an das unterzeichnete Min. abgegebenen Formulare zu solchen Dekreten werden den Bezirksschulinspektoren zugesendet werden, die Beschaffung der künftig erforderlichen Formulare aber muß den Bezirksschulinspektionen selbst überlassen bleiben, wobei man bemerkt, daß die bis jetzt gebrauchten Formulare von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden bezogen worden sind.

B. G.V. d. Kult.-Min. v. 11. Nov. 1876, Abs. 3 (Entsch. II, S. 28 f.): Endlich will man bei diesem Anlasse nochmals auf die Frage der Verteilung von Belobigungsdekreten an Fortbildungsschüler zurückkommen. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die für die Verleihung derselben an Sonntagsschüler früher maßgebend gewesenen Grundsätze bei den gegenwärtig vollkommen veränderten Verhältnissen nicht mehr zur Anwendung gebracht werden können. Nun hat das Min. durch G.V. v. 2. März 1875 die Entschließung auf die wegen Belobigung einzelner ausgezeichneter Schüler der Fortbildungsschule von den betreffenden Schulvorständen gestellten Anträge, sowie die Ausstellung von Belobigungsdekreten für solche Fortbildungsschüler den Bezirksschulinspektionen überlassen und dabei nur die Erwartung ausgesprochen, daß hierbei auch ferner sparsam werde zu Werke gegangen und nur den ausgezeichnetsten Schülern bei der

Entlassung ein Belobigungsdekret werde erteilt werden. Nachdem aber das Min. wahrzunehmen Gelegenheit gehabt hat, daß bei der Verteilung solcher Belobigungen gegenwärtig ein sehr verschiedenartiges Verfahren beobachtet wird, auch bei anderweiter Erwägung der Sache zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß es gegenwärtig, wo die Fortbildungsschule einen obligatorischen Charakter angenommen und ein integrierender Teil der Volksschule geworden ist, an einem ausreichenden Grunde fehlt, bei Verteilung der mehrgedachten Dekrete einen Unterschied zwischen der Volksschule im engeren Sinne und der Fortbildungsschule zu machen, so muß es das Min. als wünschenswert bezeichnen, daß in Zukunft die Belobigungsdekrete an Fortbildungsschüler ganz in Wegfall gebracht werden und veranlaßt deshalb die Bezirksschulinspektion, in diesem Sinne gegebenen Falls verständigend auf die Schulgemeinden ihres Bezirks einzuwirken, ohne indes geradezu ein direktes Verbot gegen die Verleihung von Belobigungsdekreten an Fortbildungsschüler auszusprechen. (Codex d. Kirchen- u. Schulr., 3. Aufl., S. 525, Anm. 75.)

37. Sind die Bestimmungen in betreff der Fortbildungsschule in die Lokalschulordnung aufzunehmen?

A. Ver. d. Kult.-Min. v. 24. Aug. 1874, § 32, Abs. 1: Die den örtlichen Verhältnissen entspringenden Bestimmungen in betreff der Einrichtung der Fortbildungsschulen sind in die Lokalschulordnung aufzunehmen. Hierbei ist dem Schulvorstande nachgelassen, die durch das Ges. für den Fortbildungsunterricht geforderten zweiwöchentlichen Stunden während der Sommermonate ausfallen zu lassen, jedoch nur dann, wenn zum Ersatze dieses Ausfalls während der Winterszeit allwöchentlich mindestens vier Stunden Unterricht erteilt werden. (Seydewitz, S. 172; Walter, S. 134.)

B. Ver. d. Kult.-Min. v. 29. Mai 1885 (Entsch. X, S. 71): „Den in § 17, Abs. 1 und § 32, Abs. 1 der A.V. v. 25. Aug. 1874 gedachten örtlichen Bestimmungen,

welche in die Lokalschulordnung gehören, sind auch die Festsetzungen in betreff der Zeit, zu welcher der Fortbildungsunterricht innerhalb der einzelnen Schulgemeinden erteilt werden soll, beizuzählen." (Codex d. Kirchen- u. Schulr., 3. Aufl., S. 588, Note 67.)

II. Einrichtung der Fortbildungsschule.

38. In welchem Bezirke haben die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute dieser Verpflichtung nachzukommen?

Im Schulbezirke ihres Wohnortes.

Weil die Fortbildungsschule einen integrierenden Bestandteil der Volksschule bildet, so hat auf sie Anwendung zu finden:

a) Ges. v. 26. April 1873, § 4, Abs. 2: Die Volksschule eines Nachbarortes kann ein Kind nur unter Zustimmung des Schulvorstandes dieses Ortes besuchen.

Desgleichen:

b) A.V. v. 25. Aug. 1874, § 5, Abs. 1, 2: Die Genehmigung zum Besuche einer einfachen Schule in einem Nachbarorte soll der Bezirksschulinspektor nur aus erheblichen, in der Regel aus der Entfernung der Wohnung vom Schulhause oder der Beschaffenheit des Schulwegs hergeleiteten Gründen erteilen. Befindet sich die Schule, wohin das Kind gebracht werden soll, in dem Verwaltungsbezirke eines anderen Bezirksschulinspektors, als der Wohnort des Kindes und die Schule, in welche dasselbe nach der gesetzlichen Ordnung gehört, so hat der für den Wohnort des Kindes angestellte Bezirksschulinspektor die Genehmigung zum Besuche der Schule des Nachbarortes zu erteilen. Die erteilte Genehmigung befreit von der Entrichtung des Schulgeldes in der Schule des Wohnortes.

c) In den Lokalschulordnungen kann jedoch rücksichtlich derjenigen Kinder, welche von ihrem Wohnorte aus eine außerhalb des Schulbezirkes gelegene gleichartige Schule besuchen, die Erlegung der Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes zur Ortsschule bedungen werden.

Ges. v. 26. April 1873, § 4, Abs. 8, Bem. 7 d, e (Walter, S. 39 f.):

d) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute haben dieser Verpflichtung im Schulbezirke ihres Wohnortes nachzukommen. Der Besuch einer anderen Fortbildungs-

schule, als der des Wohnortes mit der Wirkung der Befreiung vom Besuche der letzteren kann entweder durch die Genehmigung des Bezirksschulinspektors nach Analogie von § 4, Abs. 2 des Ges. oder auch einfacher noch dadurch herbeigeführt werden, daß der Schulvorstand des Wohnortes dem betr. pflichtigen jungen Manne mit Rücksicht auf die Teilnahme am Fortbildungsunterrichte in einer anderen Schule auf Grund von § 14, Abs. 7 des Ges. Dispensation vom Besuche des Unterrichts am Wohnorte erteilt. (Die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule darf der Schulvorstand in besonderen Fällen ausnahmsweise genehmigen.) Die Aufnahme in eine andere, als die Fortbildungsschule des Wohnortes, ist übrigens an die Zustimmung des Schulvorstandes der Schule, in welche die Aufnahme begehrt wird, gebunden.

Ver. d. Kult.-Min. v. 25. Jan. 1876, die Zuständigkeit der Fortbildungsschule betr.: Es war Zweifel darüber entstanden, ob die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute dieser Verpflichtung in dem Schulbezirke ihres Aufenthalsortes nachzukommen hätten, oder ob es ihnen gestattet wäre, aus der Fortbildungsschule ihres Wohnortes ohne Wissen und Genehmigung des betr. Ortsschulvorstandes wegzubleiben und eine andere Fortbildungsschule zu besuchen.

Das Kult.-Min. hat hierauf durch Ver. v. 25. Jan. 1876 der Auslegung von § 4, Abs. 8 des Ges. v. 26. April 1873, „daß die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute dieser Verpflichtung im Schulbezirke ihres Wohnortes nachzukommen haben und der Besuch einer anderen beliebigen Fortbildungsschule von dieser Verpflichtung nicht ohne weiteres, sondern erst dann befreie, wenn vom Schulvorstande wegen des Besuchs einer anderen Fortbildungsschule die Befreiung von der Teilnahme am Fortbildungsunterrichte am Aufenthaltsorte nach § 14, Abs. 7 des Ges. ausgesprochen worden ist", beigepflichtet. „Denn wenn auch das Ges. eine ganz ausdrückliche Bestimmung in dieser Beziehung nicht enthält, so muß doch aus § 3 b des Ges. in Verbindung mit § 11, Abs. 1 und § 32, Abs. 6 der A.V. v. 25. Aug. 1874, wonach die Fortbildungsschule einen integrierenden Bestandteil einer jeden Volksschule bildet, der Fortbildungsunterricht im Anschluß an den bisherigen Unterricht erteilt und der regelmäßige Besuch der Fortbildungsschule ebenso, wie der des übrigen obligatorischen Unterrichts vom Schulvorstande überwacht werden soll, gefolgert werden, daß unter der Fortbildungsschule in § 4, Abs. 8 des Ges. die des heimischen Schulbezirks zu verstehen ist." (Entsch. II, S. 9 f.; Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw., N. F., Bd. XLIII, S. 83.)

Ver. des Kult.-Min. v. 15. Febr. 1876, Zuständigkeit der Fortbildungsschule betr. (Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw., N. F., Bd. XLIV, S. 529): Bei dem Bezirksschulinspektor in A. war Klage darüber geführt worden, daß der Dirigent der Fortbildungsschule in B. solchen Knaben die Aufnahme versage, welche den ganzen Tag

über bis in die späten Abendstunden in Fabriken in B. als Arbeiter beschäftigt seien und nur während der Nacht im Nachbarorte A. verweilten. Die Bezirksschulinspektion zu A. glaubte auf Grund von § 5, Abs. 2 des Ges. v. 26. April 1873 zu der Forderung berechtigt zu sein, daß diese Knaben am Wohnsitze ihrer Arbeitgeber die Schule zu besuchen hätten. Der Schulausschuß zu B. verlangte jedoch nach Analogie von § 4, Abs. 2 des Ges., daß es seinem jeweiligen Ermessen vorbehalten bleibe, ob ein Knabe, welcher den ganzen Tag über in B. beschäftigt sei, in der Fortbildungsschule daselbst Aufnahme finde oder nicht. Da der Bezirksschulinspektor sich dieser Anschauung ebenso aus Rücksichten auf die gesetzlichen Bestimmungen, als auch aus praktischen Gründen nicht anschließen konnte, so legte er dem Kult.-Min. die Sache zur Entscheidung vor. Das Kult.-Min. führte hierauf in der Ver. v. 15. Febr. 1876 folgendes aus:

„Die Auffassung, daß fortbildungsschulpflichtige Arbeiter ihrer Schulpflicht da zu genügen hätten, wo sie in Arbeit stehen oder ihrem Erwerbe nachgehen, findet in § 5, Abs. 2 des Ges. v. 26. April 1873 keine Begründung. Vielmehr ist das Min. mit der Ansicht des Schulausschusses zu B., daß die jungen Leute ihrer Verpflichtung im Schulbezirke ihres Wohnortes zu genügen haben, einverstanden. Das Ges. enthält zwar in dieser Beziehung eine ganz ausdrückliche Bestimmung nicht; aber nach § 3 b des Ges. in Verbindung mit § 11, Abs. 1 und § 32, Abs. 6 der A.V. v. 25. Aug. 1874 bildet die Fortbildungsschule einen integrierenden Bestandteil jeder Volksschule, der Fortbildungsunterricht wird im Anschluß an den bisherigen Unterricht erteilt und soll dessen Besuch, ebenso wie der des übrigen obligatorischen Unterrichts vom Schulvorstande überwacht werden. Daraus muß gefolgert werden, daß unter der Fortbildungsschule in § 4, Abs. 8 des Ges. die des heimischen Schulbezirks zu verstehen ist. Der Besuch einer anderen Fortbildungsschule, als der des Wohnortes, mit der Wirkung der Befreiung vom Besuche der letzteren kann zwar entweder durch die Genehmigung des Bezirksschulinspektors nach Analogie von § 4, Abs. 2 des Ges. oder auch einfacher noch dadurch herbeigeführt werden, daß der Schulvorstand des Wohnortes dem betr. schulpflichtigen jungen Manne mit Rücksicht auf die Teilnahme am Fortbildungsunterricht in einer anderen Schule auf Grund von § 14, Abs. 7 des Ges. Dispensation vom Besuche des Unterrichts am Wohnorte erteilt. Es folgt aber aus der obigen Auffassung, daß in beiden Fällen die Aufnahme in eine andere, als die Fortbildungsschule des Wohnortes an die Zustimmung des Schulvorstandes der Schule, in welche die Aufnahme begehrt wird, gebunden ist." (Entsch. III, S. 6 ff.)

e) Die Genehmigung des Bezirksschulinspektors nach Analogie von § 4, Abs. 2 des Ges. ist zum Besuche einer anderen Fortbildungsschule, als der des Wohnortes, mit der Wirkung der Befreiung vom Besuche der letzteren entbehrlich, wenn die Schulvorstände am Wohnorte und derjenigen Schule, welche der betr.

Fortbildungsschüler besucht, mit dem Besuche dieser Fortbildungsschule statt der des Wohnortes einverstanden ist.

Ver. des Kult.-Min. v. 23. Aug. 1876, Zuständigkeit der Fortbildungsschule betr. (Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw., N. F., Bd. XLIV, S. 530): Die Genehmigung des Bezirksschulinspektors ist nach Analogie von § 4, Abs. 2 des Ges. v. 26. April 1873 zum Besuche einer anderen Fortbildungsschule, als der des Wohnortes, mit der Wirkung der Befreiung vom Besuche der letzteren für entbehrlich zu achten, wenn die Schulvorstände am Wohnorte und derjenigen Schule, welche der betr. Fortbildungsschüler besucht, mit dem Besuche dieser Fortbildungsschule statt der des Wohnortes einverstanden sind. (Entsch. III, S. 2.)

39. Können mehrere Gemeinden eine gemeinsame Fortbildungsschule errichten?

Nahe gelegene Gemeinden können behufs Errichtung einer Fortbildungsschule zusammentreten.

Ver. d. Kult.-Min. v. 25. Aug. 1874, § 32, Abs. 3: Es ist statthaft, daß nahe gelegene Orte behufs Errichtung einer Fortbildungsschule zusammentreten, sofern dadurch die Gründung und Unterhaltung derselben gefördert und erleichtert wird. (Walter, S. 135.)

40. Woher beziehen die zum Fortbildungsschulunterrichte verwendeten Lehrer ihre Besoldung?

Ges. v. 26. April 1878, § 14, Abs. 8: Die zum Fortbildungsschulunterrichte verwendeten Lehrer und Lehrerinnen beziehen ihre Besoldung aus der Schulkasse. (Seydewitz, S. 53; Walter, S. 134.)

41. Was stehen der Fortbildungsschule für Lehrräume und Lehrmittel zur Verfügung?

Ges. v. 26. April 1873, § 11, Abs. 3: Die Lehrräume und Lehrmittel der Volksschule können zugleich für den Fortbildungsunterricht benutzt werden. (Seydewitz, S. 45; Walter, S. 112.)

42. An welchen Tagen und zu welcher Tageszeit ist der Fortbildungsschulunterricht zu erteilen?

A. Ges. v. 26. April 1873, § 14, Abs. 2: Der Unterricht in der Fortbildungsschule wird in wöchentlich wenigstens zwei Stunden am Sonntage oder am Abende eines Wochentages erteilt. (Seydewitz, S. 52; Walter, S. 133.)

B. A.V. zum Ges. v. 25. Aug. 1874, § 32, Abs. 1, 2: Die den örtlichen Verhältnissen entspringenden Bestimmungen in betreff der Einrichtung der Fortbildungsschulen sind in die Lokalschulordnung aufzunehmen. Hierbei ist dem Schulvorstande nachgelassen, die durch das Ges. für den Fortbildungsunterricht geforderten zweiwöchentlichen Stunden während der Sommermonate ausfallen zu lassen, jedoch nur dann, wenn zum Ersatze dieses Ausfalls während der Winterzeit allwöchentlich mindestens vier Stunden Unterricht erteilt werden.

Am zweckmäßigsten ist dieser Unterricht auf die Abende der Wochentage in den Monaten Oktober bis einschließlich März zu verlegen. An Sonntagen darf dieser Unterricht nicht während des Hauptgottesdienstes erteilt werden[1]). Nebenbei kann in Fabrikdistrikten zweistündiger wöchentlicher Zeichenunterricht und in Ackerbaubezirken zweistündiger landwirtschaftlicher Unterricht in der Woche auch während der Sommermonate erteilt werden. (Seydewitz, S. 172; Walter, S. 134.)

C. G.V. d. Königl. Kreishauptmannschaft Dresden v. 9. Dez. 1875, den Sonntagsunterricht in den Fortbildungsschulen betr.: Die Königl. Kreishauptmannschaft findet sich veranlaßt, diejenigen Verwaltungsbehörden, innerhalb deren Bezirke sich Fortbildungsschulen, mit Einschluß

---

[1]) Das Kult.-Min. hat in Uebereinstimmung mit dem Min. d. J. das Verbot der Unterrichtserteilung während des Hauptgottesdienstes, worunter in der Regel der Vormittagsgottesdienst zu verstehen ist, auf alle Sonntags- und gewerblichen Schulen ausgedehnt.

der Sonntags- und Gewerbeschulen, befinden, bez. unter Hinweis auf die Bestimmung in § 32, Abs. 2 der A.V. zum Ges. v. 25. Aug. 1874 zur Nachachtung und nach Befinden Anordnung des Erforderlichen darauf aufmerksam zu machen, daß es in Rücksicht auf die der Kirche im allgemeinen schuldige Achtung und um den Besuchern der gedachten Schulen die Möglichkeit der Teilnahme an dem als Hauptgottesdienst anzusehenden Vormittagsgottesdienste zu wahren, nicht für statthaft zu erachten ist, daß der Unterricht an den Sonn- und Feiertagen in der Zeit des Vormittagsgottesdienstes abgehalten wird. (V.Bl. der Königl. Kreishauptmannschaft zu Dresden, S. 55; Entsch. II, S. 57.)

D. G.V. d. Kult.-Min. an sämtliche Bezirksschulinspektionen v. 8. Dez. 1880, Verbot des Sonntagsschulunterrichts während der Zeit des Hauptgottesdienstes betr.: Nachdem seitens des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums unter Bezugnahme auf die unverkennbaren Nachteile, welche dem kirchlichen Leben aus der Erteilung des Sonntagsschulunterrichts während des Hauptgottesdienstes erwachsen, die Abstellung dieser hier und da üblichen Einrichtung beantragt worden ist, hat das Kult.-Min. in Uebereinstimmung mit dem Min. d. J. den Beschluß gefaßt, das Verbot der Unterrichtserteilung während des Hauptgottesdienstes, worunter in der Regel der Vormittagsgottesdienst zu verstehen ist, in analoger Anwendung der Bestimmung in § 32, Abs. 2 der A.V. z. Ges. auf alle Sonntags- und gewerblichen Schulen auszudehnen.

Vergl. noch besonders: Reichsgewerbeordnung[1]), § 120, Satz 1 f.: „Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer

[1]) Bernewitz, Reichsgewerbeordnung, 5. Aufl., Leipzig, Roßberg, 1893, S. 276, 278 u. 357.

Konfession zu besuchen." Dann ebendaselbst, Bem. 5: „Dieser Satz ist nicht so zu verstehen, es sei zulässig, diejenigen Fortbildungsschüler, die den Gottesdienst besuchen wollen, aus der Schule zu beurlauben und in deren Abwesenheit Schule zu halten. Es soll vielmehr überhaupt kein Unterricht während des Gottesdienstes und während der Zeit, die den Fortbildungsschülern für den Weg zur Kirche und zurück nötig ist, stattfinden dürfen." Ferner ebendaselbst, § 150, Satz 1,4: „Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Ges. wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 120, Abs. 1 oder einer auf Grund des § 120, Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt."

Beide Ministerien hegen die Ueberzeugung, daß diese zum Schutze der Sonntagsfeier gereichende Maßregel im allgemeinen durchführbar ist.

Die Schulinspektionen erhalten daher Veranlassung, hinsichtlich der in ihren Bezirken etwa vorhandenen zu dem Ressort des Kult.-Min. gehörigen Sonntagsschulen das hiernach allenthalben Erforderliche zu verfügen und wahrzunehmen. (Fischers Zeitschr., Bd. II, S. 283; Entsch. V, S. 75.)

E. G.V. d. Kult.-Min. v. 9. Nov. 1878, die Verlegung des Fortbildungsschulunterrichts auf andere, als die im Ges. § 14, Abs. 2 bezeichneten Zeiten betr.: Das Kult.-Min. hat den Bezirksschulinspektionen eröffnet, daß künftighin, falls seitens der Schulvorstände im Einverständnisse mit der politischen Gemeindevertretung beschlossen werden sollte, den Fortbildungsschulunterricht auf andere, als die in obigem Absatze bezeichneten Zeiten zu verlegen, die erforderliche Genehmigung von der Bezirksschulinspektion erteilt werden möge. (Cod., 3. Aufl., S. 524, Note 71; Entsch. IV, S. 18.)

F. Urteil des Oberlandesgerichtes zu Dresden v. 18. Nov. 1889, die Zeit des Unterrichtes in der Fortbildungsschule betr.: In der Schulgemeinde Coschütz besteht thatsächlich die Einrichtung, daß der Unterricht in der Fortbildungsschule wöchentlich in den Vormittagsstunden eines jeden Sonnabends erteilt wird.

Gegen den Angeklagten ist für erwiesen erachtet worden,

daß sein Sohn Franz Richard E. am 23. Februar, sowie am 2., 9., 16., 23. und 30. März 1889 den Unterricht in der Fortbildungsschule zu Coschütz, zu dessen Besuche er nach Ges. und Ortsstatut verbunden war, unentschuldigt versäumt habe und daß der Angeklagte seiner Pflicht als Vater, den Sohn zum regelmäßigen Besuche der Schulstunden anzuhalten, nicht nachgekommen sei — Uebertretung gegen § 5, Abs. 4 d. Ges. v. 26. April 1873.

Die Revision des Angeklagten gegen das Berufungsurteil wird zunächst

1. darauf gestützt, daß die gedachte Einrichtung in betreff der Unterrichtszeit in der Fortbildungsschule zu Coschütz mit landesgesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch trete, deshalb aber nicht zu Recht bestehe und seiner Bestrafung nicht zu Grunde gelegt werden könne.

Insofern die fragliche Einrichtung einen Teil der Rechtsnorm bildet, durch welche die Straffälligkeit des Angeklagten bedingt wird, unterliegt der Einwand der Prüfung des Revisionsgerichts.

Derselbe konnte jedoch nicht für begründet erachtet werden.

Jene Einrichtung erhält insofern eine Abweichung vom Ges., als § 14, Abs. 2 des Ges. bestimmt: „Der Unterricht in der Fortbildungsschule wird in wöchentlich wenigstens zwei Stunden, am Sonntag oder am Abend eines Wochentags erteilt.“ Demgemäß wird auch in § 3 unter b, sowie in § 5, Abs. 4 die Fortbildungsschule als „Sonntags- oder Abendschule“ bezeichnet. Nun ist zwar nach § 8 des angezogenen Ges. verbunden mit § 17 der A.V. v. 25. Aug. 1874 den Schulgemeinden nachgelassen, durch Errichtung von Lokalschulordnungen die Grundsätze und Bestimmungen des Ges. den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Eine Lokalschulordnung darf jedoch nach dem angezogenen § 8 etwas den wesentlichen Bestimmungen des Ges. Widersprechendes nicht enthalten. Es fragt sich daher, ob die Bestimmung in § 14, Abs. 2 des Ges. über die Zeit des Unterrichts in der Fortbildungsschule als eine so wesentliche anzusehen sei, daß sie nicht durch Lokalschulordnung abgeändert werden könne. Dies

ist zu verneinen. Jene Bestimmung enthält, wie schon aus ihrer Wortfassung hervorgeht, keine gebietende Vorschrift, sondern ist nur reglementärer Natur, indem sie dasjenige festsetzt, was in der Regel geschehen soll. Von der regelmäßigen Gestaltung der Unterrichtszeit ist auch die Bezeichnung der Fortbildungsschule als Sonntags- oder Abendschule entlehnt. Im allgemeinen wird aber die Zeit des Unterrichts in der Fortbildungsschule als eine Zweckmäßigkeitsfrage behandelt, wie namentlich aus § 32, Abs. 2 der A.V. v. 25. Aug. 1874 hervorgeht. An dem in § 14, Abs. 1 des Ges. bezeichneten Charakter der Fortbildungsschule, deren Aufgabe die weitere allgemeine Ausbildung der Schüler, insbesondere aber die Befestigung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten ist, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind, wird nichts geändert, auch wenn der Unterricht in derselben zu anderen, als den in § 14, Abs. 2 bezeichneten Zeiten erteilt wird. Wie demnach bereits das vormalige Königl. Sächs. Oberapellationsgericht (vergl. dessen Annalen 2. Folge, Bd. VI, S. 312 f.), eine ortsstatutarische Abänderung der gesetzlichen Unterrichtszeit in der Fortbildungsschule für zulässig angesehen, so hat auch das Königl. Kult.-Min. mittels G.V. v. 9. Nov. 1878 gestattet, daß künftighin, wenn seitens der Schulvorstände im Einverständnis mit den politischen Gemeindevertretungen beschlossen werden sollte, den Fortbildungsschulunterricht auf andere, als die in § 14, Abs. 2 des Ges. bezeichneten Zeiten zu verlegen, die erforderliche Genehmigung von der Bezirksschulinspektion erteilt werde. (Walter, S. 137, Punkt 2 a.)

2. Wenn es sich nun fragt, ob in der Schulgemeinde Coschütz bei Einführung einer veränderten Unterrichtszeit in der Fortbildungsschule den formellen Voraussetzungen, unter welchen hiernach die Verlegung des Unterrichts in der Fortbildungsschule auf eine andere, als die im Ges. bestimmte Zeit statthaft ist, entsprochen worden sei — was vom Beschwerdeführer bestritten wird —, so hat die vorige Instanz für erwiesen angesehen, daß die Verlegung des Unterrichts in der Coschützer Fortbildungsschule auf die Vormittage der Sonnabende in legaler Weise erfolgt sei. Prüft man jedoch

die Unterlagen dieser Beweisaufnahme, so ergeben sich hiergegen mannigfache Bedenken. Zuvörderst ist aus der Aussage des Gemeindevorstands und Schulvorstandsmitglieds D. zu Coschütz zu entnehmen, daß über den im Jahre 1879 von dem dasigen Schulvorstande gefaßten Beschluß, den Fortbildungsschulunterricht auf den Vormittag eines jeden Sonnabends zu verlegen, wie nach § 56, Abs. 2 der A.V. v. 25. August 1874 erforderlich gewesen wäre, ein Protokoll nicht aufgenommen worden ist. Wollte man aber diese Protokollaufnahme als nur des Beweises halber vorgeschrieben betrachten, so ist doch weiter aus jener Aussage nicht ersichtlich, ob, wie nach Maßgabe der nämlichen Gesetzesstelle zur Gültigkeit eines Beschlusses des Schulvorstandes erforderlich ist, zu der betreffenden Sitzung sämtliche Mitglieder eingeladen worden und zwei Dritteile derselben anwesend gewesen sind. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß im Sinne der oben angezogenen Ver. des Kult.-Min. das Einverständnis der beteiligten politischen Gemeindevertretungen mit einem die Verlegung der Unterrichtszeit in der Fortbildungsschule betreffenden Beschlusse des Schulvorstands nur in Form eines gültigen Gemeinderatsbeschlusses erteilt werden kann. Ob aber nach dieser Richtung in den zur Schulgemeinde Coschütz gehörigen politischen Gemeinden allenthalben ein den Vorschriften in §§ 65 u. 66 der revidierten Landgemeindeordnung entsprechender Gemeinderatsbeschluß gefaßt worden sei, ist aus den Beweisunterlagen der vorigen Instanz ebenfalls nicht zu entnehmen. Ferner kann es nicht als korrekt angesehen werden, daß die Genehmigung obigen Beschlusses des Schulvorstandes seitens der Bezirksschulinspektion nur mündlich erteilt worden ist. Auch wäre die beschlossene und genehmigte Verlegung der Unterrichtszeit nach § 32 der A.V. v. 25. Aug. 1874 (vgl. Walter, S. 134, Note 1), in die Lokalschulordnung aufzunehmen gewesen, wovon jedoch das den Akten beiliegende Druckexemplar der Lokalschulordnung für die Schulgemeinde Coschütz, insbesondere in § 7, nichts enthält. Endlich wäre, wie gleichwohl nicht geschehen, zu prüfen gewesen, ob der mehrerwähnte Beschluß des Schulvorstandes nebst der Zustimmung der beteiligten

politischen Gemeinden und der Genehmigung der Bezirksschulinspektion nach Maßgabe des Ges., die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betr., v. 15. April 1884, insbesondere § 10, gehörig verkündet worden sei.

Indessen konnte von einem endgültigen Ausspruche darüber, ob und inwieweit die Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit des bezüglichen Beschlusses des Schulvorstandes durch die vorstehend gerügten Mängel und Inkorrektheiten beeinträchtigt werde, sowie von einer, soweit möglich, Ergänzung der vorliegenden Beweislücken durch anderweite Beweisaufnahme abgesehen werden, da das angefochtene Urteil aus einem anderen Grunde der Aufhebung dergestalt unterliegt, daß mit derselben gemäß § 394 der St.P.O. seitens des Revisionsgerichts die Entscheidung in der Sache selbst zu verbinden war. (Annalen des Königl. Sächs. Oberlandesger., Bd. XII, S. 104 f.; Entsch. X, S. 26 ff.)

G. Ver. d. Kult.-Min. v. 19. Juni 1878, die Verpflichtung der Lehrer, auch des Sonntags in der Fortbildungsschule zu unterrichten, betr.: Lehrer können sich nicht entbrechen, auch des Sonntags Unterricht in der Fortbildungsschule, soweit sie nach § 22, Abs. 2 in Verbindung mit § 14, Abs. 2 des Ges. v. 26. April 1873 dazu verpflichtet sind, und insoweit dieser Unterricht nach § 32, Abs. 2 der A.V. v. 25. Aug. 1874 überhaupt an Sonntagen erteilt werden darf, zu übernehmen. (Codex d. Kirchen- u. Schulr., 3. Aufl., S. 524, Note 72; Entsch. X, S. 30.)

43. Wieviel Unterrichtsstunden sind in der Fortbildungsschule wöchentlich zu erteilen?

Das Ges. fordert wenigstens zwei, und läßt den Schulbehörden die Berechtigung der Erweiterung bis auf wöchentlich sechs Stunden Unterricht zu.

A. Ges. v. 26. April 1873, § 14, Abs. 2: Der Unterricht in der Fortbildungsschule wird in wöchentlich wenigstens zwei Stunden am Sonntage oder am Abende eines Wochentags erteilt.

A.V. v. 25. Aug. 1874, § 32, Abs. 1 u. 2: Es ist dem Schulvorstande nachgelassen, die durch das Ges. für den Fortbildungsunterricht geforderten zwei wöchentlichen Stunden während der Sommermonate ausfallen zu lassen, jedoch nur dann, wenn zum Ersatze dieses Ausfalles während der Winterszeit allwöchentlich mindestens vier Stunden Unterricht erteilt werden.

Am zweckmäßigsten ist dieser Unterricht auf die Abende der Wochentage in den Monaten Oktober bis einschließlich März zu verlegen. An Sonntagen darf dieser Unterricht nicht während des Hauptgottesdienstes erteilt werden. Nebenbei kann in Fabrikdistrikten zweistündiger wöchentlicher Zeichenunterricht und in Ackerbaubezirken zweistündiger landwirtschaftlicher Unterricht in der Woche während der Sommermonate erteilt werden.

B. Ges. v. 26. April 1873, § 14, Abs. 3: Erweitert der Schulvorstand — wozu derselbe berechtigt ist — den Fortbildungsschulunterricht bis auf sechs Stunden wöchentlich, welche entweder nur während der Wintermonate oder das ganze Jahr hindurch erteilt werden, so kann die Schulpflichtigkeit der männlichen Jugend auch auf diesen erweiterten Fortbildungsunterricht erstreckt werden.

Das Vornehmen einer Gemeinde, in ihrer Fortbildungsschule drei Jahre lang wöchentlich sechsstündigen Unterricht erteilen zu lassen, wird öfters an der Lage ihrer finanziellen Verhältnisse scheitern. Das Kult.-Min. zeigt sich aber bereit, denjenigen Gemeinden, welche den Fortbildungsschulunterricht auf wöchentlich sechs Stunden zu erweitern geneigt sind, nachzulassen, die Fortbildungsschulzeit auf zwei Jahre herabzusetzen. (Ver. des Kult.-Min. v. 21. Aug. 1875.)

44. Wann sind Ferien in der Fortbildungsschule?

A. Ges. v. 26. April 1873, § 12, Abs. 8: Ferien sind zu Ostern und Pfingsten 8 Tage, zu Weihnachten vom 24. Dez. bis mit 1. Jan.; ferner 4 Wochen für Hundstage und Michaelis, deren Verteilung dem Ortsschulstatute überlassen bleibt. Die Prüfungstage sind in die Ferien nicht einzurechnen. (Walter, S. 119.)

B. Ver. v. 25. Aug. 1874, § 28: Zu den Schulferien sind die Sonn- und Feiertage, sowie die Mittwochs und Sonnabends in der Regel ausfallenden Nachmittagsstunden nicht zu rechnen.

Nach den Oster- und Pfingstferien hat der Unterricht spätestens nach Schluß der Festwoche wieder zu beginnen.

Die vier Ferienwochen für Hundstage und Michaelis können je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit Rücksicht auf die Getreide- und Kartoffelernte verteilt werden, es sind jedoch hierbei allzukurze, weniger als eine Woche betragende Freizeiten zu vermeiden.

Neben den im Ges. bestimmten Schulferien kann auf Antrag des Schulvorstandes von der Schulinspektion noch bei Jahrmärkten, beim Schulfeste und beim Kirchweihfeste eine Schulfreiheit von höchstens je einem Tage gewährt werden.

Das Aussetzen der Unterrichtsstunden wegen kirchendienstlicher Verrichtungen des Lehrers ist möglichst zu vermeiden und, sofern sich diese Verrichtungen nicht auf die schulfreie Zeit verlegen lassen, oder eine Vertretung des Lehrers nicht stattfinden kann, sind die versäumten Stunden nachzuholen.

Ob bei außerordentlichen Vorkommnissen im Orte der Schulunterricht zeitweilig eingestellt werden dürfe, hängt von der Genehmigung der Schulinspektion ab. Ueber etwaige Einstellung des Unterrichts wegen Umständen, welche sich auf das ganze Land oder einzelne Kreise desselben beziehen, verfügt die oberste Schulbehörde.[1])

Von ausfallenden Schultagen, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder allgemeine Anordnung bestimmt werden, ist der Bezirksschulinspektor rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Die im § 12, Abs. 8 des Ges. enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die mittlere und höhere Volksschule, bez. für die Fortbildungsschule. (Walter, S. 121f.)

C. Ver. d. Kult.-Min. v. 22. Mai 1877: Das Kult.-Min. hat befunden, daß der Fortbildungsschulunterricht in solchen Orten einer Parochie, in welchen derselbe

auf den Nachmittag des Sonntags bestimmt ist, am Tage der Kirchenvisitation ausfalle. (Cod., 3. Aufl., S. 524, Note 61; Entsch. IV, S. 18 f.)

---

[1]) Ver. d. Kult.-Min. v. 7. Dez. 1881: Das Kult.-Min. hat bis auf weiteres den Ausfall des Unterrichtes in den Fortbildungsschulen für Knaben in Leipzig in der Engroswoche der Oster- und der Michaelismesse genehmigt. (Cod., 3. Aufl., S. 587, Note 64.)

45. Ist bei der Aufnahme eines Schülers in die Fortbildungsschule ein Schulzeugnis zu erfordern, und ist ihm bei seinem Abgange und seiner Entlassung ein solches auszustellen?

A. Ver. v. 25. Aug. 1874, § 6, Abs. 7: Für Kinder, welche bereits eine andere inländische Schule besucht haben, ist ein Entlassungszeugnis nach dem Schema B beizubringen. Eine, soweit thunlich, auf die dort angegebenen Punkte, insbesondere aber auf Angabe der verbrachten Schuljahre sich erstreckende Bescheinigung ist auch für solche Kinder herbeizuschaffen, welche vorher Privatunterricht erhalten oder nichtsächsische Schulen besucht haben. (Seydewitz, S. 131; Walter, S. 23.)

Die Ausstellung des nach § 6, Abs. 7 der A.V. zum Uebertritte aus einer in die andere inländische Schule erforderlichen Zeugnisses gehört nach § 55, Abs. 2 der A.V. v. 25. Aug. 1874 in Verbindung mit Nr. 3 der Ver. v. 4. Aug. 1875 zur ausschließlichen Zuständigkeit des Lehrers, da die die Kontrasignatur des Ortsschulinspektors anordnende Vorschrift im Schlußsatze von § 55, Abs. 2 der A.V. für Zeugnisse der hier in Frage befangenen Art durch die angezogene Ver. v. 4. Aug. 1875 aufgehoben worden ist. Indem die Ausstellung dieses die Aufnahme des Schülers in eine andere inländische Schule bedingenden Zeugnisses dem Lehrer übertragen worden ist, ist ihm als einer in öffentlicher Funktion stehenden Person in der angegebenen Beziehung zugleich derjenige öffentliche Glaube beigelegt worden, welcher den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit über die von ihm zu bezeugenden Thatsachen ausgestellten Urkunden die Qualität von öffentlichen verleiht. Urteil des Reichsgerichts v. 9. Juli 1881. (Walter, S. 43.)

B. Ver. v. 25. Aug. 1874, § 7, Abs. 10: Das am Schlusse des gesamten Lehrgangs jedem Schüler oder jeder Schülerin zu erteilende „Entlassungszeugnis“[1]) kann durch die gewöhnlichen Jahres- oder Halbjahrszeugnisse nicht ersetzt werden, und ist dasselbe bei der Anmeldung für jede Art von

[1]) Die Einführung eines Einschreibegeldes und einer besonderen Abgangsgebühr ist unzulässig. Ver. d. Kult.-Min. v. 13. April 1875 u. 16. Sept. 1876. (Entsch. I, S. 56 u. IV, S. 2.)

Schulen, auch für die Fortbildungsschulen, vorzulegen. (Seydewitz, S. 134; Walter, S. 25.)

C. Ver. v. 25. Aug. 1874, § 10, Abs. 6: Jedem nach Abschluß des Lehrgangs aus der einfachen, mittleren oder höheren Volksschule oder aus der Fortbildungsschule austretenden Schüler ist ein Entlassungszeugnis nach dem Formular B (Schema E) zu erteilen und dieses Zeugnis im Hauptbuche einzutragen. (Seydewitz, S. 137; Walter, S. 30.)

D. Ver. v. 25. Aug. 1874, § 32, Abs. 8: Bei der Aufnahme (in die Fortbildungsschule) ist ein Schulzeugnis zu erfordern und beim Austritte ein Entlassungszeugnis auszustellen (vergl. §§ 6 u. 7). (Seydewitz, S. 173; Walter, S. 136.)

46. Sind Jahres-, bez. Halbjahreszensuren in der Fortbildungsschule zu erteilen?

Ver. v. 25. Aug. 1874, § 7, Abs. 11: Auch mit den Schülern der Fortbildungsschulen sind Jahresprüfungen abzuhalten und ihnen hierbei Zeugnisse über ihr Verhalten und ihre Ausbildung zu erteilen. (Seydewitz, S. 134; Walter, S. 26.)

47. Welche Bücher sind in der Fortbildungsschule zu führen?

a) ein Hauptbuch (Ver. v. 25. Aug. 1874, § 6, Abs. 4 und § 32, Abs. 9),

b) ein Tagebuch (Ver. v. 25. Aug. 1874, § 47, Nr. 6 b und § 32, Abs. 9),

c) eine Klassen- und Versäumnistabelle (Ver. v. 25. Aug. 1874, § 32, Abs. 9),

d) eine Zensurentabelle (Ver. v. 25. Aug. 1874, § 32, Abs. 9),

e) ein Sittenbuch (Ver. v. 4. Nov. 1878, § 3).

Ver. v. 25. Aug. 1874, § 6, Abs. 4: Die aufgenommenen Kinder sind von dem Schuldirektor oder Lehrer in das Hauptbuch,

ein allgemeines, nach dem Schema A einzurichtendes und genau fortzuführendes Verzeichnis, in welchem bei der späteren Entlassung des Kindes die hierauf bezüglichen Rubriken auszufüllen sind, einzutragen. Auch für die Fortbildungsschule ist ein Hauptbuch zu führen.

Ver. v. 25. Aug. 1874, § 47, Nr. 6b: Um den jederzeitigen Nachweis zu liefern, inwieweit das Schulziel in den einzelnen Fächern erreicht worden ist, hat der Lehrer ein Schultagebuch nach dem der Instruktion für die Bezirksschulinspektoren v. 6. Nov. 1874 angefügten Schema A zu halten.

Ver. v. 25. Aug. 1874, § 32, Abs. 9: Auch in der Fortbildungsschule ist ein Hauptbuch, eine Zensurentabelle (Schema D), sowie eine Klassen- und Versäumnistabelle (Schema B) zu führen und am Schlusse jedes Jahreskursus eine öffentliche Prüfung mit Zensurerteilung zu veranstalten (vergl. §§ 6 u. 7).

Ver. v. 4. Nov. 1878, § 3: Der Lehrer hat über die nach §§ 1 u. 2 verfügten Strafen ein Buch (Straf- oder Sittenbuch) zu halten. Bei ernsteren Straffällen hat er den Ortsschulinspektor (Direktor) von der Veranlassung alsbald in Kenntnis zu setzen.

48. Sind Prüfungen in der Fortbildungsschule abzuhalten?

Ver. v. 25. Aug. 1874, § 7, Abs. 11: Auch mit den Schülern der Fortbildungsschulen sind Jahresprüfungen abzuhalten und ihnen hierbei Zeugnisse über ihr Verhalten und ihre Ausbildung zu erteilen. (Seydewitz, S. 134; Walter, S. 26.)

III. Von den Lehrern.

49. Was für Lehrer können an der Fortbildungsschule Unterricht erteilen?

A. Weil die Lehrmethode und die Disziplin den besonderen Anforderungen der Fortbildungsschule entsprechend eingerichtet sind, so ist der Unterricht in

der Fortbildungsschule thunlichst solchen Lehrern zu übertragen, welche diese Anforderungen zu erfüllen tüchtig sind. (Ver. v. 4. Nov. 1878, § 7, Abs. 2 u. 3.)

B. Für einzelne Zweige des Fortbildungsschulunterrichtes ist es gestattet, auch Nichtlehrer zu beschäftigen:

Ver. v. 25. Aug. 1874, § 32, Abs. 3: Auch ist es zulässig, Nichtlehrer für den Unterricht in einzelnen Zweigen, wie z. B. Gewerbtreibende für das Zeichnen und Geometrie, praktische Oekonomen für die Landwirtschaftslehre, Geistliche für Geschichte, Geographie und Litteratur zu beschäftigen. (Seydewitz, S. 173; Walter, S. 135.)

50. Ist die Besoldung für den Fortbildungsunterricht bei Feststellung des Amtseinkommens zur Berechnung der Pension mit einzurechnen?

Ver. v. 25. Aug. 1874, § 32, Abs. 12: Die Besoldung für den Fortbildungsunterricht ist in den gesetzlichen Gehalt des Lehrers nicht einzurechnen. (Seydewitz, S. 174; Walter, S. 137.)

51. Haben Direktoren und Lehrer, welche ausschließlich an der Fortbildungsschule wirken, teil an den Lehrerpensionskassen?

Ver. d. Kult.-Min. v. 12. Sept. 1876: „Direktoren und Lehrer, welche ausschließlich an der Fortbildungsschule verwendet werden, sind bei den Lehrerpensionskassen zu belassen, bez. aufzunehmen, sobald sie entweder ständige Lehrer gewesen sind oder bei der Fortbildungsschule zuerst ständig angestellt werden. § 32, letzter Abs. der A.V. v. 25. Aug. 1874 ist auf diese Fälle nicht zu beziehen. Dieser Abs. war zur Erläuterung von § 22, Abs. 2 des Ges. bestimmt und hat schließlich eine andere Stellung erhalten. Die

Bestimmung hat deshalb bloß den Fall vor Augen, wo der Fortbildungsunterricht von einem ständigen Lehrer an der Volksschule, der als solcher schon Mitglied der Pensionskassen ist, durch Ueberstunden und als Nebenarbeit erteilt wird, welchenfalls es lediglich der Bestimmung in § 4 des Ges. v. 31. März 1870 entspricht, die Vergütung für den Fortbildungsunterricht, so wenig als die für die Ueberstunden in der Volksschule, wegen der widerruflichen Natur der Bezüge bei den Pensionskassen in Berücksichtigung zu ziehen. Die Frage aber, ob ein an der Fortbildungsschule ausschließlich angestellter Lehrer die Mitgliedschaft bei den Kassen in Anspruch zu nehmen habe, ist nicht aus § 32 der A.V., sondern aus dem Ges. selbst zu beantworten. Letzteres bestimmt in § 21, Abs. 7 ff., daß die an der Volksschule wenigstens zehn Jahre lang angestellten Lehrer Anspruch auf eine Pension aus der allgemeinen Lehrerpensionskasse, ingleichen die Witwen und Waisen eines Lehrers Anspruch auf Witwen-, bez. Waisenpension haben, und wenn nach § 3 die Fortbildungsschule zur Volksschule gehört, so wird den Lehrern der eingangs gedachten Kategorie die Mitgliedschaft bei den Kassen nicht zu verweigern sein." (Codex d. Kirchen- u. Schulr., 3. Aufl., S. 589, Note 71; Entsch. X, S. 72.)

IV. Von der Beaufsichtigung.

52. Was ist in Bezug auf die Revision der Fortbildungsschule festgesetzt?

A. Instruktion des Kult.-Min. für die Bezirksschulinspektoren v. 6. Nov. 1874, § 7, Abs. 7: Sein besonderes Augenmerk hat der Bezirksschulinspektor darauf zu richten, daß, wo Fortbildungsschulen noch nicht bestehen, die Errichtung solcher, sei es auch für den Anfang nur mit

der Minimalstundenzahl oder unter Vereinigung mehrerer Schulgemeinden, in Angriff genommen wird. Bezüglich der schon bestehenden Anstalten dieser Art aber ist zu erörtern, ob der Unterrichtsplan dem allgemeinen Fortbildungszwecke entspricht und eventuell die erforderliche Abänderung und Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu veranlassen. (Walter, S. 406.)

B. Ver. d. Kult.-Min. v. 4. Nov. 1878, § 7, Abs. 4: Fortbildungsschulen, deren Disziplin oder Leistungen nicht befriedigen, sind von Orts- und Bezirksschulinspektoren besonders häufig zu revidieren. (Seydewitz, S. 177; Walter, S. 576.)

V. Schemata.

Schema A.

Haupt-

Laufende Nr. u. Klasse	a) Name u. Beruf des Schülers b) Name, Beruf u. Wohnung des Lehrherrn bez. Arbeitgebers	Zeit und Ort der Geburt	a) Name, Stand und Aufenthaltsort der Eltern, bez. der Angehörigen b) Wohnung des Schülers	Religion			Aufnahme des	
				des Vaters	der Mutter	des Schülers	Tag der Anmeldung	Tag des Eintritts
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Bemerkungen

1. In Rubrik 11 ist auch einzutragen, ob der Schüler den bisherigen Unter-Lehranstalt oder in einer Fortbildungsschule genossen hat.
2. Die Buchstaben e und u in Rubrik 17 und 18 bedeuten „ent-
3. In Rubrik 19 sind bei Schülern, welche aus anderen Schulen ein-trittsursachen und sonst beigegebenen wichtigeren Bemerkungen ein-

Buch.

Schülers in der Schule			Austritt		Entlassungszeugnis				Bemerkungen
Bisher genossener Unterricht			Tag des Abgangs	Grund desselben, event. Angabe der zu besuchenden Schule	Gesamtergebnis der Fortschritte	Betragen	Versäumnisse		
							Zahl der Tage		
Zeit	Ort u. Art	Zeugnis					e.	u.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

zu Schema A.
richt in einer einfachen, mittleren oder höheren Volksschule, in einer höheren

schuldigte" oder „unentschuldigt" gebliebene Versäumnisse.
treten, auch die in deren beigebrachtem Schulzeugnisse angegebenen Auszutragen.

Schema B. (D.)

Klassen- und

Nummer	Laufende Nummer des Hauptbuches	a) Name u. Beruf des Schülers b) Name, Beruf u. Wohnung des Lehrherrn bez. Arbeitgebers	Zeit und Ort der Geburt	a) Name, Stand u. Wohnung der Eltern bez. Angehörigen b) Wohnung des Schülers u. s. w.	Eintritt des Schülers in die Klasse						Ver-				
							Beigebrachtes Zeugnis								
					Zeit	Frühere Schule bez. Klasse	Fortschritte	Betragen	Versäumnisse e.	Versäumnisse u.	Januar	Februar	März	April	Mai
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

NB. Die Versäumnisse werden durch Angabe des Tages, an welchem an, daß der Schüler gerechtfertigt versäumt hat. (Würde die unentschuldigte Strich bei einer später eingehenden gültigen Entschuldigung wieder beseitigt

Versäumnistabelle.

säumnisse									Austritt aus der Klasse				Bemerkungen
							Summe		Zeit	Klassen-Zensur			
Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	e.	u.		Gesamtergebnis der Fortschritte	Betragen	Besondere Bemerkungen	
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.

der Schüler fehlt, verzeichnet. Ein Strich unter der Tagesziffer (16) giebt Versäumnis mit der unterstrichenen Tagesziffer bezeichnet, so müßte der werden.)

Schema C. (E.)

Versäumnis=

(Schule.)

Nummer des Hauptbuchs	Name des Schülers, Beruf, Zeit und Ort der Geburt	Name, Stand und Wohnung der Eltern bez. des Lehrherrn oder Arbeitgebers
1.	2.	3.

Anzeige.

(Klasse.)

Angabe der Versäumnisse nach Tag und Dauer unter Beifügung der vorgebrachten Entschuldigungsgründe 4.	Besondere Bemerkungen, bez. Name und Wohnung des Lehrers. 5.

Schema D. (C.)

Zensur-

(Schule, Klasse, Jahr 18 . .)

Nummer	Nr. des Hauptbuches	Name des Schülers, bez. mit Angabe des Berufes	Zeit der Aufnahme in die Klasse	Ort, Tag und Jahr der Geburt	Zeit der Erteilung des Zeugnisses	Geistige Befähigung	Sittliches Verhalten	Fleiß	Grad der	
									Religionskenntnis	Deutsche Sprache
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
				Mich.						
				Ostern						

Tabelle.

(Lehrer.)

erlangten Ausbildung und der gemachten Fortschritte in den Lehrfächern													
Weltgeschichte	Erdkunde	Naturgeschichte	Naturlehre	Rechnen	Formenlehre	Gesetzes- und Verfassungskunde	Zeichnen	Schönschreiben	Geschäftskunde	Gesamtergebnis bez. der Fortschritte	Versäumnisse e.	Versäumnisse u.	Bemerkungen
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.

Schema E. (B.)

Entlassungs-

für . . . . . .

Ort, Jahr und Tag der Geburt:		
Name, Stand und Wohnung a) der Eltern, bez. Angehörigen: b) des Lehrmeisters, Dienstherrn oder Arbeitgebers des Schülers:		
Konfession oder Religion	des Schülers (der Schülerin):	
	der Eltern:	
Aufnahme in der Fortbildungsschule	Erste:	
	Folgende:	
Austritt: Tag, Angabe des Grundes und der Schulklasse, aus welcher der Schüler entlassen wird.		
Abgangszeugnis	Betragen:	
	Fortschritte:	
	Zahl der ungerechtfertigt versäumten Schultage:	

Besondere Bemerkungen:

. . . . . Schule zu . . . . . den . . . . . 18 . .

(Kontrasignatur des Lokalschulinspektors, bez. Direktors.)

(Schul-

*) Mit dem Kopfe „Schulzeugnis“ statt „Entlassungszeugnis“ Schulbezirk dieses Schema auch zur Ausstellung eines den Schüler über die weitergehende Fortbildungsschulpflicht des Schülers angebracht werden.

Zeugnis.*)

. . . . . Hauptbuch Nr. . . .

Name des Lehrers.

ſtempel).

dient beim Verziehen eines Schülers aus dem einen in einen anderen weiſenden Schulzeugniſſes; am Fuße desſelben kann eine Bemerkung über

Sachregister.

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.)

A.

Abendschule 1.
Abendunterricht 115.
Abgangsgebühr ist von abgehenden oder zu entlassenden Schülern nicht zu beanspruchen 117.
Abgegangene Schüler von höheren Lehranstalten, wann sie noch fortbildungsschulpflichtig sind 26 ff.
Abholung zur Schule durch den Schulboten, Schul- oder Gemeindediener 79.
Abmeldung, Bestimmungen über die rechtzeitige, sind in die Lokalschulordnung aufzunehmen 83.
Ackerbaubezirke 108.
Allgemeine Bildung, Schulen für Erwerbung derselben 1, 3.
Allgemeine gewerbl. Schulen 4.
Altenburg, Vertrag wegen der Fortbildungsschulpflicht 46 f.
Alter, auf das sich die Fortbildungsschulpflicht erstreckt 26.
Amtseinkommen, bei Feststellung der Pension ist die Besoldung für den Fortbildungsunterricht in den gesetzlichen Gehalt des Lehrers nicht einzurechnen 120.
Amtshauptmannschaften, Koinspektionen in Schulsachen, verfügen Zwangsvollstreckungen, deren Zuständigkeit bei Bestrafung ungerechtfertigter Schul-Versäumnisse 57 ff.
Amtshauptmannschaften, Verwandlung von Geld- in Haftstrafe durch die A. 58 f.
Androhung der Ausstoßung 80.
Anfang des Unterrichtes, mit Gebet 14.
Anhalt, Vertrag wegen der Fortbildungsschulpflicht 46 f.
Anhalten, der Begriff des A. im Sinne des Gesetzes 65 ff.
Anlagen, s. Schulanlagen 21.
Anmeldung zur Fortbildungsschule, welche Vorkehrungen zur rechtzeitigen Anmeldung zu treffen sind 38, 40, 83.
— die Bestimmungen hierüber sind in die Lokalschulordnung aufzunehmen 83.
Anstalten z. Besserung sittlich verwahrloster Schüler 83 f., 86 ff.
Anzeigen, schriftliche, an Eltern, Erzieher, Lehr-, Dienst- oder Arbeitsherren von Schülern als Strafmittel 79.
— wer über dieses Strafmittel verfügen kann 80.
Arbeiter, Fortbildungsschulpflicht derselben 36, 50 f., 55.

Arbeitgeber, welche Verpflichtungen sie der Fortbildungsschule gegenüber haben 55 ff.
Arrest 79.
Atlas 12.
Aufenthaltsort, unter welchen Bedingungen der Fortbildungsschulpflicht im Bezirke des Aufenthaltsortes statt in dem des Wohnortes nachgekommen werden kann 104 ff.
Aufgabe der Fortbildungsschule 6.
Aufgabensammlung für den Rechenunterricht 10.
Auflehnung 58, 69, 77.
Aufliegen von Schülern in Schankstätten 100.
Aufnahme in die Fortbildungsschule, bei der A. beizubringende Zeugnisse 40.
Aufnahmegebühr, bez. Einschreibegebühr, ist nicht einzuführen 117.
Aufsatzübungen 8 f.
Ausfall des Unterrichtes in den Fortbildungsschulen für Knaben in Leipzig während der Engroswoche der Oster- und der Michaelismesse 116.
Ausfallende Schultage, von solchen ist die Bezirksschulinspektion rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, soweit sie nicht durch Gesetz oder allgemeine Anordnung bestimmt werden 116.
Ausland, Fortbildungsschulpflicht der Ausländer 41 ff.
Ausländer, deren Fortbildungsschulpflicht 41 ff.
Ausschließung von der Fortbildungsschule 16 ff.
— Berechtigung gewerbl. Schulen zur A. von Schülern 16 ff.
— in welchen Fällen solche ausgeschlossene Schüler auch von der allgemeinen Fortbildungsschule ausgestoßen werden können 84 ff.
Ausstoßung aus der Fortbildungsschule 16 ff.
— als Strafmittel 80.
— Androhung derselben 80.
— wer über diese Strafe die Verfügung hat 80.
— wann sie verfügt werden kann 81.
— in welchen Fällen aus gewerbl. Fortbildungsschulen ausgewiesene Schüler auch aus der allgemeinen Fortbildungsschule ausgestoßen werden können 16 ff.
— wann sie angebracht ist 83 f.
Austritt aus der Fortbildungsschule ist von der Entlassung aus derselben zu unterscheiden 39 f.
Auswärts, von auswärts in den Schulbezirk verzog. Schüler 38, 40, 83.
Außerordentliche Vorkommnisse im Orte, bei solchen kann die Schulinspektion zeitweilige Einstellung des Unterrichts genehmigen 116.
Autoritätsverhältnis, das, ist in betreff des Schulbesuches seitens der Eltern und Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber den Schülern gegenüber geltend zu machen 65 ff.

B.

Baden, Vertrag wegen der Fortbildungsschulpflicht 46.
Barbier- und Friseurschulen 4.
Baugewerkenschulen 4.
Bau- und maschinentechnische Hochschulen 5.
Beamtenschulen 5.
Beaufsichtigung der Fortbildungsschulen 121 f.
— Fortbildungsschulen, welche besonders häufig zu beaufsichtigen sind 83, 122.
Befähigung, besondere, wird von den Lehrern verlangt, welche Unterricht in der Fortbildungsschule erteilen 119 ff.

Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule 30.
— von wem sie zu genehmigen ist 30.
— womit sie nicht begründet werden darf 30.
— auf welche Fälle sie zu beschränken ist 30 ff., 33 ff., 51.
— sie ist vom Schulvorstande der Bezirksschulinspektion anzuzeigen 83.
Begriff der Fortbildungsschule 1.
Behörden, zuständige, zum Erlaß von Strafauflagen beim eigenmächt. Einschreiten gegen die Ordnung der Schule 78 f.
— welche bei Gnadengesuchen in Schulstrafsachen zu entschließen haben 54.
Bekanntmachung, die Anmeldung zur Fortbildungsschule betreffend 41.
Bekenntnis, religiöses, kann in der Regel die Einrichtung einer Fortbildungsschule nicht beeinflussen 16.
Beleidigung eines Lehrers 58.
Belobigungsdekrete an Fortbildungsschüler sollen in Wegfall gebracht werden 102 f.
— Belobigung ausgezeichneter Sonntagsschüler ist den Bezirksschulinspektionen überlassen gewesen 102.
Benachrichtigung an die Direktoren bez. Lehrer von Fortbildungssch. in Haftsachen 56.
Bergakademie 2, 5.
Bergschulen 4.
Berichte 22 f.
Berufsbildung, Schulen für Erwerbung derselben 1, 4, 5.
— der Beruf der Schüler ist zu berücksichtigen 10.
Beschwerden über die Schule oder den Lehrer, bei wem sie anzubringen sind 69.
— wie solche zu erledigen sind 70 ff.
Besoldung, woher die Fortbildungsschullehrer solche bez. 107.
— für den Fortbildungsunterricht ist in das Amtseinkommen zur Berechnung der Pension nicht einzurechnen 120.
Besserungsanstalten, in welchen Fällen Unterbringung in solchen angebracht ist 83, 86 ff., 92 f.
— die Unterbringung kann sowohl durch die Schulbehörde, als auch durch das Gericht herbeigeführt werden 97 f.
Bestrafung von Schulversäumnissen 55 ff., 59 ff., 63 ff.
Bezirk, in dem die Fortbildungsschulpflicht zu erfüllen ist 104 ff.
Bezirksschulinspektionen haben eingehende Gesuche um Unterstützung aus Staatsmitteln für Fortbildungsschulen beim Kult.-Min. einzureichen 22 f., 38 f., 41.
— sind mit Entschließung über Gnadengesuche in Schulstrafsachen beauftragt 53 f.
Bezirksschulinspektoren 43, 49.
— können Beschwerden über die Schule oder den Lehrer annehmen 69 ff.
— wie bei ihnen angebrachte Beschwerden zu erledigen sind 70 ff.
Bildungsanstalten, höhere 2 ff.
Blecharbeiterschule 5.
Bote 57, 79 f.
Bremen, Vertrag wegen der Fortbildungsschulpflicht 46, 48 f.
Buchführung 10.
Bücher, welche in der Fortbildungsschule zu führen sind:
— Hauptbuch 118 f.
— Tagebuch 118 f.
— Klassen- und Versäumnistabelle 118 f.
— Zensurentabelle 118 f.
— Sittenbuch 118 f.
Bürgermeister 48, 58 f.
— ihm liegt in mittleren und kleinen Städten die Sorge für

Beſtrafung ungerechtfertigter Verſäumniſſe ob 58 f.
Bürgermeiſter, iſt in mittleren und kleinen Städten zur Umwandlung von Geldſtrafen in Haft befugt 58 f.

C.

C ſiehe unter **K** und **Z**.

D.

Dampfkeſſelheizerſchulen 4.
Dauer der Fortbildungsſchulpflicht 51.
Deutſche Sprache 7 ff., 14.
Diener 55.
Dienſtboten u. Dienſtherrſchaften 39, 55 ff.
Dienſteinkommen der Lehrer 120.
Dienſtherrſchaften 39.
— welche Verpflichtungen ſie der Fortbildungsſchule gegenüber haben 55 ff.
Diktate 9.
Direktoren 45, 47, 79, 80, 83.
— ausſchließlich an der Fortbildungsſchule wirkende D. nehmen teil an den Lehrerpenſionskaſſen 120 f.
Dispenſation 31.
Disziplin iſt den beſonderen Anforderungen der Fortbildungsſchule entſprechend einzurichten 119.
Disziplinarmaßregeln, aus disziplinellen Gründen kann die geſetzlich fixierte Dauer der Fortbildungsſchulpflicht nicht verlängert werden 51.
Drechsler- u. Bildſchnitzerſch. 5.
Drogiſtenſchulen 4.

E.

Einfache Fortbildungsſch. 3, 7.
— erhalten in der Regel keine Staatsbeihülfen 24.
Einfache Volksſchulen 3.
Eigenmächtiges Einſchreiten gegen die Ordnung der Fortbildungsſchule 56 ff., 76 ff.
— was als ſolches zu betrachten iſt 58, 69, 76 ff.
— ſeitens anderer Perſonen, als derjenigen, deren Disziplinarmaßregeln ein Schüler unterſtellt iſt 62 f., 68 ff., 72 ff.
Einſchreibegeld iſt bei der Aufnahme eines Schülers *nicht* zu beanſpruchen 117.
Eintreten, unbefugtes, in ein Schulzimmer 58.
Eintritt in die Fortbildungsſchule 40.
— Verweigerung desſelben 55 ff.
Elementarſchulkommiſſion 46.
Elſaß-Lothringen, Vertrag wegen der Fortbildungsſchulpfl. 46, 48.
Eltern, Beſtrafung derſelben ſchuldhafter Schulverſäumniſſe ihrer Söhne wegen 55 ff.
— wen der Begriff „*Eltern*“ umfaßt 71 f.
— Verpflichtungen derſelben 55 ff., 71 ff.
Engroswoche der Oſter- und der Michaelismeſſe, in ihr fällt in den Fortbildungsſchulen für Knaben zu Leipzig der Unterricht aus 116.
Entlaſſung aus der Fortbildungsſchule iſt von dem Austritte zu unterſcheiden 39 f.
Entlaſſungsſchein 39.
Entlaſſungszeugnis 39 f.
— iſt nach der Erfüllung der geſetzl. Fortbildungsſchulpflicht dem Schüler auszuſtellen 117 f.
Entſchuldigungsgründe für Schulverſäumniſſe 56 f.
Erdbeſchreibung, Erdkunde, Geographie 10 f.
— Lehrmittel dazu 12.
Erinnerung, der Schulvorſtand kann, bevor er das Einſchreiten

der Behörde in Anspruch nimmt, Eltern, Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschaften oder Arbeitgeber mündlich oder schriftlich an ihre Verpflichtung erinnern 57.
Erinnerung, als Strafmittel 79.
— wer zur Anwendung dieses Strafmittels berechtigt ist 80.
Erlaß von Strafen, wer solchen aussprechen kann 54.
Erlaßgesuche, bez. Straferlaßgesuche, bei wem solche zur Entschließung einzureichen sind 54.
Erleichterung des Fortkommens eines Schülers 32, 35.
Ermahnung 79, 80.
Erweiterte Fortbildungsschulen 3, 7, 115.
Erwerbsverhältnisse, besondere, e. Fortbildungsschülers, können der Grund zur Befreiung vom Schulbesuche sein 35; welches Lebensalter der Schüler in diesem Falle erreicht haben muß 35.
Erziehungs- und Besserungsanstalten 83 f., 86 ff., 92 f.
Erziehungspflichtige Personen 71 ff., 74.
Examen 119.

F.

Fabrikdistrikte 108.
Fachschulen, fachliche einfache Schulen 2, 4.
— fachl. höhere Schulen 1, 2, 4, 5.
— fachl. Hochschulen 1, 2, 5.
— das Verhältnis, in dem sie zur allgemeinen Fortbildungsschule stehen 16 ff., 36.
Familie, Ueberweisung an dieselbe, die strafrechtl. Verfolgung jugendl. Personen betr. 87 ff., 90 f.
Ferien 115 f.
Formenlehre 7, 12.
Formerschulen 4.
Forstakademie 2, 5.
Fortbildungsschule, welcher Schulgattung sie zugehört 1.
— welche besonders häufig zu revidieren ist 122.
Fortbildungsschulpflicht, wer fortbildungsschulpflichtig ist 26.
— auf welches Lebensalter sich die F. erstreckt 26.
— wann von höheren Lehranstalten abgegangene Knaben noch fortbildungsschulpflichtig bleiben 26.
— wann ihr genügt ist 27 ff., 37 ff.
— Ueberwachung der Erfüllung derselben 38 ff.

G.

Gastwirtsschulen 4.
Gebet 14.
Gefängnis 80, 99.
Gehalt, woher die Fortbildungsschullehrer solches beziehen 107.
Gehilfen 36, 44.
Geistliche 47.
— es ist zulässig, daß solche in der Fortbildungssch. Unterricht in der Geschichte, Geographie und Litteratur erteilen 120.
Geldstrafe wegen Schulversäumnissen 57 ff., 67 f., 99.
— wegen eigenmächtigen Einschreitens gegen die Schulordnung 57 ff., 99.
— welche Uebertretungen mit Geldstrafe nicht zu ahnden sind 53.
Gemeindediener, der, kann einen Schüler bei unpünktlichem Schulbesuche abholen 79.
— wer zur Verfügung über diese Strafe berechtigt ist 80.
Gemeinden, mehrere, können zur Errichtung einer gemeinsamen Fortbildungsschule zusammentreten 107.
Gemeinderat 46.
Gemeindestatut 36.

Gemeindevorstand, ihm liegt die Sorge für Bestrafung ungerechtfertigter Versäumnisse ob 58.
— wann von ihm eine Schulstrafsache an die Amtshauptmannschaft abzugeben ist 64.
Geographie 10 f.
Geometrie 7, 12.
Gerberschule 2, 5.
Gerichtsbehörde, zuständige, in welchen Fällen und von wem bei ihr Strafantrag zu stellen ist 63.
Gesang 14.
Geschäftsaufsätze 9.
Geschäftskunde 10.
Geschichte als Unterrichtsgegenstand 10 f.
Gesinde 39, 55 ff.
Gesuche, auf Fortbildungsschulen bezügliche, um Unterstützung aus Staatsmitteln 22 f.
— auf gewerbliche Fortbildungsschulen bezügliche 24.
Gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren 36, 50 f.
Gewerbliche Fachschulen 5.
— das Verhältnis, in dem sie zur allgemeinen Fortbildungsschule stehen 16 ff., 35 f.
Gewerbeordnung 109 f.
Gewerbeschulen 2, 4.
Gewerbetreibende können an der Fortbildungsschule im Zeichnen und in der Geometrie beschäftigt werden 120.
Gewerbeunternehmer, Verpflichtung bezüglich des Schulbesuches ihrer Arbeiter 109.
Gewerbl. Fortbildungsschulen, das Verhältnis, in dem sie zur allgemeinen F. stehen 16 ff., 35 f.
Gewerbliche Zeichenschulen 4.
Gnadengesuche in Schulstrafsachen, mit der Entschließung über dieselben sind die Bezirksschulinspektionen beauftragt 53 f.
Gotha 45 f.
Gottesdienst, in der Zeit des Hauptgottesdienstes, bez. Vormittagsgottesdienstes, u. in der Zeit, die den Fortbildungsschülern für den Weg zur Kirche und zurück nötig ist, darf Unterricht nicht stattfinden 108 ff.
Gymnasium 2, 3, 29.

H.

Haft, in H. kann die Nichterlegung einer Geldstrafe umgewandelt werden 56.
Haftlokal, im Ortshaftlokal kann Karzerstrafe vollstreckt werden 80, 99 f.
Halbjahreszensuren 118.
Handelsschulen 5.
Handelswissenschaftliche Fortbildungsschulen 5.
— das Verhältnis, in dem sie zur allgemeinen Fortbildungsschule stehen 16 ff., 35 f.
Handschrift 8.
Hauptbuch 118.
Hauptgottesdienst 108 f.
Hausierhandel seitens der Fortbildungsch. ist einzuschränken, bez. zu untersagen 101.
— von wem ein solches Verbot auszugehen hat 101.
Hessen, Vertrag wegen der Fortbildungsschulpflicht 48.
Hinterziehung, welche Maßnahmen getroffen werden können, um eine H. der Fortbildungsschulpflicht unmöglich zu machen 38 ff.
Höhere Schulen 2, 35.
Höhere Volksschulen 3.
Hundstagsferien 116.

I.

Industrieschulen 4.
Innungsschule, wann im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende, eine Innungs- bez.

Fachschule besuchende junge Leute vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule befreit sind 36 f.
Inspektion 22 f., 38 f., 41, 53 f.
Instrumentenmacherschulen 5.
Intellectus, plenus intellectus, mangelnder Intellectus bei der Strafverfolgung jugendlicher Personen 92 ff., 97.
Jahresprüfungen sind abzuhalten und nach der Abhaltung sind Zensuren zu erteilen 118 f.
Jahreszensuren, bez. Halbjahreszensuren sind auch in der Fortbildungsschule zu erteilen 118 f.
Jahrmarkt, an einem Tage desselben kann der Unterricht ausgesetzt werden 116.
Jugendliche Arbeiter 36, 50.
Jugendliche Personen 104 f.

K.

Kadettenschule 2, 5.
Kalligraphie 8.
Karzerstrafe 80.
— wer eine solche erlassen kann 80.
— es kann als Entschädigung für den entstehenden Aufwand bei derselben eine vom Schüler zu entrichtende Gebühr bestimmt werden 81.
— wann und wo sie zu verbüßen ist 80, bez. verbüßt werden kann 80 f., 99 f.
Katechismusunterredungen, ein Anschluß der Katechismusstunden an die Fortbildungsschule ist zulässig 15.
Katechismusunterricht, zur Teilnahme an demselben sind die Fortbildungsschüler aber nicht zwangsw. zu verpflichten 15 f.
Kaufmännische Schulen 4.
Kirchenvisitation, am Tage derselben fällt der Fortbildungsunterricht aus, wenn für ihn der Nachmittag des Sonntags bestimmt ist 116.
Kirchweihfest, am Tage desselben kann der Unterricht ausgesetzt werden 116.
Klassen 118.
Klassenlehrer 47.
Klassen- und Versäumnistabelle 118 f.
Körperliche Züchtigung ist in der Fortbildungsschule ausgeschlossen 99 f.
Koinspektion s. Bezirksschulinspektion.
Koinspektor s. Bezirksschulinspektor, Amtshauptmann, Stadtrat.
Kompetenzzweifel in Bezug auf die Bestrafung von Schulversäumnissen 63 ff.
Konditorschulen 4.
Konfessionsverhältnisse, Nichtberücksichtigung derselben in der Fortbildungsschule 16.
Kontrolle 38 ff.
Konzerte und Tanzmusiken, die Mitwirkung bei diesen in Lokalen, deren Besuch zu beanstanden angezeigt erscheint, kann Fortbildungsschülern verboten werden 101.
Korrekturen 9.
Krankheit als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse 56.
Kreishauptmannschaft 36, 44.
Kultusministerium 57, 116.
Kunstgewerbeschulen 4.

L.

Landesanstalten 83 f., 86 ff., 92 f.
Landgemeindeordnung 64.
Landwirtschaftl. Fortbildungsschulen 5.
— das Verhältnis, in dem sie zur allgemeinen Fortbildungsschule stehen 16 ff., 35 f.

Landwirte u. Landwirtschaftskundige können an der Fortbildungsschule für die Landwirtschaftslehre beschäftigt werden 120.
Landwirtschaftsschulen 5.
Landwirtschaftsunterricht 11 f., 120.
Lebensalter, auf das sich die Fortbildungsschulpflicht erstreckt 26.
Lebensjahr 26.
Lebensverhältnisse, besondere, e. Fortbildungsschülers, können der Grund zur Befreiung vom Schulbesuche sein 35; welches Lebensalter d. Schüler in diesem Falle erreicht haben muß 35.
Lehranstalten, höhere 2 ff.
Lehrbücher 8, 12.
Lehrer 45, 47, 119 f.
— welche Fortbildungsunterricht zu übernehmen haben, haben auch Sonntags zu unterrichten, wenn an diesem Tage Unterricht überhaupt zu erteilen ist 114.
— welche Lehrer an der Fortbildungsschule Unterricht erteilen können 119 f.
— ausschließlich an der Fortbildungsschule angestellte Lehrer nehmen teil an den Lehrerpensionskassen 120 f.
Lehrergehalte 107, 120.
Lehrfächer, bei Feststellung der Lehrfächer u. Lehrgänge ist den örtl. Verhältnissen u. Bedürfnissen Rechnung zu tragen 7.
Lehrherren, welche Verpflichtungen sie d. Fortbildungsschule gegenüber haben 55 ff.
Lehrlinge 36, 44, 55.
Lehrmethode ist den besonderen Anforderungen der Fortbildungsschule entsprechend einzurichten 119.
Lehrmittel für den Rechenunterricht 10.
Lehrmittel für den Unterricht in den Realien 12.
— für den Unterricht in der Formenlehre 12.
— welche für den Fortbildungsunterricht benutzt werden können 107.
Lehrplan, nach welchem zu unterrichten ist 6, 7 ff.
Lehrräume, welche für den Fortbildungsunterricht benutzt werden können 107.
Lehrstoff 12.
Lehrziel 1, 6.
Lektionsplan 14.
Lektüre 8.
Lesen 7, 8.
Lesebuch 8, 12.
Lesestücke 11.
Lineal, Lehrmittel in der Fortbildungsschule 12.
Litteraturkunde 8.
Lokalschulinspektor 45, 47 f.
Lokalschulordnung 40.
— in ihr ist das Nähere über die Anwendung von Strafen zu regeln 82.
— aufzunehmen in dieselbe sind alle den örtlichen Verhältnissen entspringenden Bestimmungen in betreff der Einrichtung der Fortbildungsschule 103 f.
Lübeck, Vertrag wegen der Fortbildungsschulpflicht 40, 48.

M.

Malerschulen 4.
Maximalstundenzahl 115.
Mädchenfortbildungsschule 14, 19 f.
Mecklenburg, Vertrag wegen der Fortbildungsschulpflicht 46.
Meiningen, Vertrag wegen der Fortbildungsschulpflicht 46 f.
Methode s. Lehrmethode 119.
Michaelisferien 116.
Michaelismesse, während der Engroswoche derselben fällt in

den Fortbildungsschulen für Knaben zu Leipzig der Unterricht aus 116.
Minimalstundenzahl 7, 114 f.
Ministerium 57, 116.
Mittlere Volksschulen 3.
Müllerschule 2, 5.
Musikaufführungen 101.
Musikschulen 5.
Musikinstrumentenbauersch. 4.

N.

Nachbarort 106 f.
Nachmittagsunterricht, auch solchen können Schulvorstände im Einverständnisse mit der politischen Gemeindevertretung einführen 110.
Naturgeschichte 10 f.
Naturkunde 10 f.
Nichtlehrer, auch solche können für einzelne Zweige des Fortbildungsunterrichtes beschäftigt werden 120.
— Gewerbtreibende für das Zeichnen u. die Geometrie 120.
— praktische Oekonomen für die Landwirtschaftslehre 120.
— Geistliche für Geschichte, Geographie u. Litteratur 120.
Nichtsächsische Schulen 41 ff.
Notifikationen in Haftsachen an die Direktoren, bez. Lehrer 56.

O.

Oberappellationsgericht, früher., Urteile desselben 72.
Oberlandesgericht, Urteile desselben 65, 73, 76.
Oberste Schulbehörde, schreitet ein, wenn Rechtsmittel gegen Verfügungen der ersten Verwaltungsinstanz zulässig sind 57.
— verfügt über etwaige Einstellung des Unterrichtes wegen Umständen, die sich auf das ganze Land oder einzelne Kreise desselben beziehen 116.
Oekonomen, praktische, können an der Fortbildungsschule für die Landwirtschaftslehre beschäftigt werden 120.
Oesterreich, Vertrag wegen der Fortbildungsschulpflicht 49.
Oldenburg, Vertrag wegen der Fortbildungsschulpflicht 46.
Ortsgefängnis 80, 99.
Ortshaftlokal s. Haftlokal 80, 99 f.
Ortsobrigkeit 40.
Ortsschulbehörde 47, 50.
Ortsschulinspektoren 47, 79 f., 83.
Ortsschulkasse, aus ders. beziehen die Lehrer ihre Besoldung 107.
Ortsschulvorstand 56.
Ortsstatuten 36.
Osterferien 116.
Ostermesse, während der Engroswoche derselben fällt in den Fortbildungsschulen für Knaben zu Leipzig d. Unterricht aus 116.

P.

Pastor 47.
Pensionsfähigkeit der an der Fortbildungsschule angestellten Direktoren u. Lehrer 120 f.
Pensionskassen, an ihnen nehmen auch ausschließlich an Fortbildungsschulen angestellte Direktoren und Lehrer teil 120 f.
Pfingstferien 116.
Pfarrer 47, 120.
Physikalischer Unterricht 10, 12.
Polizeiamt, Uebermittelung von Verzeichnissen der bei ihm angemeldeten jugendlichen, im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden Personen an das Schulamt trägt zur Vermeidung der Hinterziehung der Fortbildungsschulpflicht bei 41.
Polizeibehörden 54, 101.
Polizeistrafen 55.
— wann und von wem solche zu beantragen sind 63.

Poſamentierſchulen 4.
Poſt-, Eiſenbahn- und Telegraphenverkehr 9.
Preußen, Vertrag wegen der Fortbildungsſchulpflicht 43 ff.
Privatlehranſtalten 29.
Privatſchulen 29.
Privatunterricht 29.
Progymnaſium 2, 3, 29.
Prüfungen ſind auch in d. Fortbildungsſchule abzuhalten 119.

R.

Raumlehre 7, 12.
Realgymnaſium 2, 3, 29.
Realien 7, 10 ff.
Realſchule 2, 3, 29.
Rechenunterricht 7, 9 f., 14.
— Rechenbücher ſind zu kontrollieren 10.
— Aufgabenſammlung f. d. R. 10.
Rechtſchreibung 8, 9.
Rechtsmittel gegen Verfügung der erſten Inſtanz 57.
Reichsangehörigkeit 43.
Reichsgewerbeordnung 109 f.
Reife, erlangte geiſtige, zur Befreiung vom Beſuche der öffentlichen Fortbildungsſchule 18 f., 33, 83.
Rektor 47.
Religionslehre 7, 13 f.
Religionsunterricht 7, 13 f.
Reuß, Vertrag wegen der Fortbildungsſchulpflicht 46.
Reviſion 121.
— Fortbildungsſchulen, welche beſonders häufig zu revidieren ſind 83, 122.

S.

Sachſen-Altenburg, Sachſen-Koburg-Gotha, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Weimar, Vertrag wegen der Fortbildungsſchulpflicht 45 f.
Schankſtätten, der Beſuch ſolcher iſt den Fortbildungsſchülern verboten, bez. nur bedingungsweiſe geſtattet 100.
Schaumburg-Lippe, Vertrag w. der Fortbildungsſchulpflicht 46.
Schauſtellungen, d. Beſuch ſolcher, welche die ſittliche Reinheit gefährden, iſt den Fortbildungsſchülern verboten 82, 100 f.
Schema fürs Hauptbuch 124 f.
— für die Klaſſen- und Verſäumnistabelle 126 f.
— für die Verſäumnisanzeigen 128 f.
— f. d. Zenſurentabelle 130 f.
— für das Entlaſſungszeugnis 132 f.
Schenkwirte verfallen in Strafe ꝛc. 100.
Schifferſchulen 4.
Schloſſerſchule 5.
Schneiderſchulen 4.
Schönſchreiben 8.
Schornſteinfegerſchulen 4.
Schuhmacherſchulen 4.
Schulanlagen 21.
Schulanſtalten 1 ff.
Schulaufnahme 40.
Schulausſchuß 31, 40, 45, 56.
Schulbehörden, zuſtändige, zum Erlaß von Strafauflagen beim eigenmächt. Einſchreiten gegen die Ordnung der Schule 78 f.
— welche bei Gnadengeſuchen in Schulſtrafſachen zu entſchließen haben 54.
Schulbeſuch, Dauer desſelben 26.
— Befreiung von demſelben 30 ff.
— ſeitens im fortbildungsſchulpflichtigen Alter ſtehender ausländiſcher Knaben 41 ff.
— unpünktlicher 53.
— Tage und Tageszeit desſelben 108 ff.
Schulbezirk, in dem die Fortbildungsſchulpflicht zu erfüllen iſt 104 ff.

Schulbote 57, 79 f.
Schulbücher 8, 12.
Schuldiener, bez. Schulbote, der, kann einen Schüler bei unpünktlichem Schulbesuche abholen 57, 79.
— wer über diese Strafe verfügen kann 80.
Schuldirektoren 45, 47.
— ausschließlich an der Fortbildungsschule angestellte nehmen teil an den Lehrerpensionskassen 120 f.
Schuldisziplin ist den besonderen Anforderungen der Fortbildungsschule entsprechend einzurichten 119.
Schulentlassung 39 f.
Schulexpedition 40.
Schulfest, am Tage desselben kann der Unterricht ausgesetzt werden 116.
Schulfreie Tage 115 f.
Schulgeld kann erhoben werden 20, 25.
— von Erhebung desselben kann abgesehen werden 20, 25.
— wer zur Zahlung eines solchen nicht verpflichtet ist 25.
Schulgemeinden fällt die Unterhaltungspflicht der Fortbildungsschule zu 20 f.
Schuljahr 118.
Schulinspektion 47.
Schulinspektoren 47.
Schulkasse, aus derselben beziehen die Lehrer ihre Besoldung 107.
Schulklassen 118.
Schulkommission 46.
Schullehrerseminare 4, 29.
Schulordnung hat die Bestimmungen zu enthalten, durch welche die Pflichten der Schüler gegen Schule, Lehrer und Mitschüler geregelt werden 82.
Schulpflicht, Verträge mit Nachbarstaaten wegen gegenseitiger Durchführung ders. 41 ff.
Schulprüfungen, bez. Jahresprüfungen 119.
Schulrat 48.
Schulrevision 121 f.
Schulstrafen 79 ff.
Schulstunden 114 f.
Schultage 108 ff.
Schultagebuch 118 f.
Schulunterhaltungspflicht fällt den Schulgemeinden zu 20 f.
Schulunterricht 6, 14.
Schulversäumnisse, ungerechtfertigte, sind strafbar 55 ff., 63 ff.
— über den Begriff der Sch. 59 ff.
— welche Behörde zur Bestrafung ungerechtfertigter Versäumnisse kompetent ist 55 ff., 63 ff.
Schulversäumnisanzeige 56 f., Schema C 128 f.
Schulversäumnistabelle, Schema B 126 f.
Schulvorstand, bez. Schulausschuß 31, 40, 45, 56.
Schulweg, die Schulzucht erstreckt sich auch auf das Betragen auf dem Sch. 82, 100 f.
Schulzeit 108 ff., 115.
Schulzeugnis 39 f.
— ein solches ist bei der Aufnahme in die Fortbildungsschule zu erfordern 117 f.
Schulziel 6.
Schulzucht der Fortbildungsschule erstreckt sich auch auf das Betragen außerhalb der Schule 82, 100 f.
Schulzwang 44.
Schwarzburg-Rudolstadt, } Vereinbarung wegen der
Schwarzburg-Sondershausen } Fortbildungsschulpflicht 46.
Seminare 4, 29.
Senatsmitglied 48.
Sittenbuch ist vom Lehrer zu halten 81, 118 f.
Sommermonate, während derselben kann der Schulvorstand den Fortbildungsunterricht aus-

fallen lassen, wenn in den Wintermonaten Ersatz für denselben geleistet wird 115.
Sonntag, an Nachmittagen der S.- und Festtage soll, wenn verfügt, in Abschnitten von je vier Stunden, Karzerstrafe verbüßt werden 80.
— während des Hauptgottesdienstes am S. darf Fortbildungsunterricht nicht erteilt werden 108 ff.
Sonntagsschulen 4, 49.
Spitzenklöppelschulen 4.
Sprachen 7 ff., 14.
Sprachlehre 8.
Staatsangehörigkeit 42.
Staatszuschüsse 21, 22 ff.
Stadtrat, dessen Zuständigkeit bei Bestrafung ungerechtfertigter Versäumnisse 57.
Stenographisches Institut 2, 5.
Straf- und Sittenbuch ist vom Lehrer zu halten 81.
Strafanstalten 83 f., 86 ff., 92 f.
Strafantrag, in welchen Fällen und von wem er bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen ist 63.
Strafarbeiten als Strafmittel 79.
— wer dieses Strafmittel anwenden kann 80.
Strafen, gewisse, zu gebrauchen, kann einzelnen Lehrern vom Ortsschulinspektor (Direktor) untersagt werden 80.
Straferlaßgesuche, wer mit der Entschließung über solche beauftragt ist 54.
Straffälle, von ernsteren hat der Lehrer den Ortsschulinspektor (Direktor) alsbald in Kenntnis zu setzen 82.
Strafmittel, welche der Fortbildungsschule zu Gebote stehen 79 ff.
Strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Personen 91 ff.; die Schule ist von Einleitung und Ausgang der Untersuchungen gegen Schüler, von Verhaftungen und Entlassungen derselben in Kenntnis zu setzen 56.
Strafverfolgung ungerechtfertigter Versäumnisse 57.
— Verjährung derselben 57.
Strafvollstreckung wegen ungerechtfertigter Schulversäumnisse 57.
— Verjährung derselben 57.
Strohflechtschulen 4.
Stundenzahl, wöchentlich 114 f.

T.

Tage, an welchen, u. **Tageszeit**, zu welcher Fortbildungsunterricht zu erteilen ist 108 ff., 115.
Tagebuch 118 f.
Tanzbelustigungen, Verbot der Zulassung von Fortbildungsschülern zu T. 82, 100.
— Mitwirkung von Fortbildungsschülern bei Aufführung von öffentlichen Tanzmusiken 100 f.
Tapezierer schulen 4.
Technische Lehranstalten 2, 5.
Tierärztliche Hochschule 2, 5.
Tischlerschulen 4.
Tuchmacherschulen 4.
Turnlehrerbildungsanstalt 4.

U.

Uebereinkunft mit Nachbarstaaten wegen gegenseit. Durchführung der Schulpflicht 41 ff.
Uebertretungen der Schulordnung seitens der Fortbildungsschüler und Strafen für dieselben 53, 79 ff.
Ueberwachung der gehörigen Erfüllung der Fortbildungsschulpflicht 38 ff.
Ueberweisung eines Fortbildungsschülers bei seinem Verziehen aus dem einen in einen anderen Schulbezirk 40.
— an die Familie 90.

Uhrmacherschule 2, 5.
Universität 2, 3.
Unterhaltungspflicht d. Fortbildungsschule, wem sie zufällt 20 f.
Unteroffizierschule 4.
Unterricht, ist Aufgabe der Fortbildungsschule 6.
— Gebet beim Beginne und beim Schlusse desselben 14.
Unterrichtsanstalten:
I. Schulen für Erwerbung von allgemeiner Bildung 3.
1. Volksschulen 3.
A) Volksschulen im engeren Sinne 3.
B) Fortbildungsschulen 3.
2. Höhere Schulen 3.
3. Hochschulen 3.
II. Schulen für Erwerbung von Berufsbildung 4.
1. Fachliche einfache Schulen 4.
2. Fachl. höhere Schulen 4, 5.
3. Fachliche Hochschulen 5.
Unterrichtsgegenstände, solche, auf welche sich der Fortbildungsschulunterricht zu erstrecken hat 7.
— anderweite 14.
Unterrichtsmittel 10, 12, 107.
Unterrichtsplan 6, 7 ff.
Unterrichtsstoff, die Auswahl desselben hat nach praktischen Rücksichten zu erfolgen 12.
Unterrichtsstunden, Zahl der wöchentlichen 114 f.
Unterstützungen aus Staatsmitteln können unvermögenden Gemeinden zur Unterhaltung ihrer Fortbildungsschulen gewährt werden 21, 22 f.
— von wem und bei wem dergl. Gesuche einzureichen sind 22 f.
— welche Gemeinden in der Regel keine Saatsbeihilfen erhalten 24.

V.

Verbindung der allgemein. Fortbildungsschule mit gewerblichen, landwirtschaftlichen u. handelswissenschaftlichen Fortbildungsschulen 35 f.
Vergehen 53, 79 ff.
Vergnügungsorte, Besuch ders. seitens der Fortbildungsschüler kann untersagt werden 82.
Verhaftung von Schülern 56.
Verjährung der Strafverfolgung ungerechtfert. Versäumnisse 57.
— der Strafvollstreckung 57.
Verlängerung der Fortbildungsschulpflicht über die gesetzliche Dauer ist nicht statthaft 51 f.
Verpflichtungen der Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber gegenüber der Fortbildungsschule 55 ff., 68 ff.
Versammlungen, öffentliche, dürfen Fortbildungsschüler nicht besuchen, die sich mit anderen als den in § 17 des V.G. v. 22. Nov. 1850 bezeichneten Angelegenheiten beschäftigen 82.
Versäumnisse, ungerechtfertigte, sind strafbar 55 ff., 63 ff.
— über den Begriff V. 59.
— ein Verschulden an dem ungerechtfertigten V. wird bei Bestrafung dess. vorausgesetzt 65 f.
Versäumnisanzeige 56 f., Schema C 128 f.
Versäumnistabelle 118 f.
— Schema B 126 f.
Verschulden an d. ungerechtfertigt. Schulversäumnisse wird bei Bestrafung dess. vorausgesetzt 65 f.
Versuch der Hinterziehung der Fortbildungsschulpflicht 38.
Verträge mit Nachbarstaaten wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht 41 f.
Verwahrloste, sittlich verwahrloste Fortbildungsschüler können in Besserungsanstalten untergebracht werden 83 ff., 86 ff., 96 f.
Verweigerung des Eintrittes in die Fortbildungsschule 55 ff.

Verweis als Strafmittel 79.
— wer darüber verfügen kann 80.
Volksschule, Arten derselben 1 ff.
Volksschullehrerseminare 4, 29.
Volksschulen, einfache 2, 3.
— mittlere 2, 3.
— höhere 2, 3.
Volkswirtschaftslehre 10, 12.
Vorsitzender des Schulvorstandes 45, 47 f.
Vorzeitige Entlassung 30 ff., 33 ff., 51, 83.

W.

Web- und Wirkschulen 4.
Weihnachtsferien 115.
Weimar, Vertrag wegen der Fortbildungsschulpflicht 45 f.
Werkschulen 26.
— können mit Fortbildungsschulen vereinigt werden 35.
Widerrechtliches Verfahren, Widerstand gegen die Fortbildungsschule ist zu bestrafen 55 ff.
Widerstand, dem, gegen die Fortbildungsschule ist durch energische Anwendung der in § 5, Abs. 4 u. 6 des Ges. geordneten Strafen zu begegnen 82.
Wiederholungsschule 49.
Wintermonate, Fortbildungsschulunterricht während derselben 115.
Wirtschaftslehre 10, 12.
Wohnort, im Bezirke desselben ist die Fortbildungsschulpflicht zu erfüllen 104 ff.
— ob der Fortbildungsschulpflicht auch in einem anderen Bezirke genügt werden kann und unter welcher Bedingung 106 f.
Württemberg, Vertrag wegen der Fortbildungsschulpflicht 50.

Z.

Zahlenrechnen 7, 9 f., 14.
Zeichenunterricht in Fabrikdistrikten 115.
Zeichnen 7, 12, 13.
Zensuren, Jahres- und Halbjahreszensuren 118 f.
Zensurentabelle 118 f.
Zeugnis 39 f., 117 ff.
Zirkel, Lineal, Maßstab und **Winkel** als Lehrmittel 12.
Zuchtmittel, ein solches gegen Fortbildungsschüler ist die Unterbringung in Besserungsanstalten 83 f., 86 ff.
Züchtigung, körperliche, ist in der Fortbildungsschule ausgeschlossen 99 f.
Zurückbehalten, schuldhaftes, von Fortbildungsschülern 55 f., 61 ff.
— eines Schülers in der Schule 79.
— wer über dieses Strafmittel verfügen kann 80.
Zusammenlegung mehrerer Orte zur Errichtung einer gemeinsamen Fortbildungsschule 107.
Zuschüsse aus Staatsmitteln können unvermögenden Gemeinden zur Unterhaltung ihrer Fortbildungsschulen gewährt werden 21, 22 f.
— von wem und bei wem bergl. Gesuche einzureichen sind 22 f.
— welche Gemeinden in der Regel keine Staatsbeihilfen erhalten 24.
Zuständige Schulbehörde zum Erlaß von Strafauflagen beim eigenmächtigen Einschreiten gegen die Ordnung der Schule 78 f.
Zwangs- und drastische Maßregeln schließt der Begriff des „Anhaltens" zum Schulbesuche nicht in sich 65 ff.

Buchdruckerei Richard Hahn (H. Otto), Leipzig.

Educ 1056.2
Das Fortbildungsschulwesen des Kon
Widener Library 006715488
3 2044 079 685 830